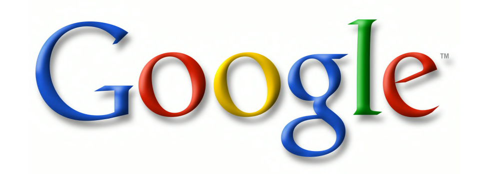


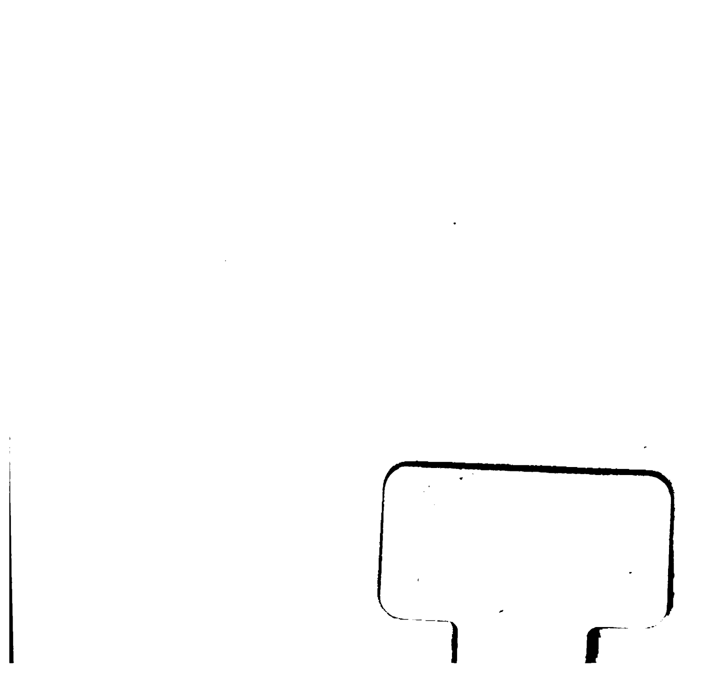


DEUTSCH

DIE UNGARISCHE PATENT-ENQUETE VOM
JAHRE 1894

1895





DIE UNGARISCHE PATENT-ENQUÊTE VOM JAHRE 1894.

VON

DR. ISIDOR DEUTSCH
ADVOCAT IN BUDAPEST.



1895.
(SEPARATABDRUCK AUS DEM ILLUSTRIRTEN ÖSTERR.-UNGAR. PATENT-BLATT.)
DRUCK UND VERLAG VON R. SPIES & Co., WIEN.

Als Zeichen freundschaftlicher Achtung
Budapest den 13/II 95 [illegible]

INHALTS-VERZEICHNISS.

Die ungarische Patent-Enquête.

A) Materielles Patentrecht.

Ertheilungssystem.

Die leitenden Grundsätze der durch das ungarische Handelsministerium ausgearbeiteten ersten Entwürfe zur Regelung der Erfindungspatente und der Gebrauchsmuster sind den Lesern dieser Blätter in ihren Hauptzügen aus unseren früheren Darlegungen bekannt. Seither hat im Schosse des ungarischen Ministeriums eine aus den Vertretern der Fachkreise bestehende Enquête über diese Gesetzentwürfe berathen, und glauben wir, nichts Ueberflüssiges zu unternehmen, wenn wir die Ergebnisse dieser Enquête in ihren Hauptzügen zu skizziren versuchen, was übrigens auch vom Standpunkte der Entstehungsgeschichte des ungarischen Patentrechtes und dem der Sammlung des den Vorarbeiten der ungarischen Codification zur Grundlage dienenden Materiales zeitgemäss sein dürfte.

Das charakteristische Moment eines jeden Patentgesetzes bildet das Ertheilungssystem und die in dem Gesetze zu Tage tretende principielle Auffassung über das Subject des Patentrechtes. Wir wollen daher in erster Linie auf die Verhandlung und Ergebnisse der Fachberathungen hinsichtlich dieser beiden grundsätzlichen Thesen reflectiren.

Der ungarische Entwurf hat sich bekanntermassen für das Aufgebotverfahren mit der Motivirung entschieden, dass eine staatliche Controle der nothwendigen Requisite des Rechtes auf ein Patent einerseits unmöglich sei, dass es aber auch andererseits der Natur der Sache besser entspreche, wenn diese Controle

dem Publikum, respective den Interessenten, überlassen bliebe. Dieses grundsätzliche Motiv wurde auch im Laufe der Enquête-Verhandlungen acceptirt und wenn es auch vereinzelte Stimmen gab, die das Vorprüfungsverfahren für das beste ansahen und dasselbe ohne Rücksicht auf den in Ungarn ebenfalls in's Gewicht fallenden Kostenpunkt einführen wollten, wenn auch weiters einzelne bemerkenswerthe Hinweise auf das System des avis préalable geschahen, äusserte sich doch die allgemeine Stimmung in so entschiedener Weise für das Aufgebotsverfahren, dass eine Erschütterung dieses Systemes und die Annahme eines anderen als vollständig ausgeschlossen erscheint. Es wird daher das ungarische Patentrecht auf Basis des Aufgebotsverfahrens aufgebaut werden.

Dieses angenommene System des reinen Aufgebotsverfahrens, welches in der Generaldebatte als von der überwiegenden Mehrheit angenommen enuntiirt wurde, erlitt trotzdem eine wenn auch nicht bedeutende Trübung. Lange nach Beendigung der allgemeinen Berathung über das System und das leitende Princip des Gesetzes und während der Specialdebatte, als die taxativ aufgezählten Fälle der Nullität eines Privilegiums zur Verhandlung kamen, wurde das Princip des Aufgebotes anlässlich der Berathung einer Detailbestimmung durchbrochen. Es wurde nämlich von Seiten der Handelskammer-Vertretungen und derjenigen Theilnehmer der Enquête, welche stets in ihren Aeusserungen die Industrie-Entwickelungsmomente als Directive vor Augen hielten, die Frage der Unanfechtbarkeit des Patentes nach einem gewissen Zeitraume und zwar entsprechend dem Muster des deutschen Gesetzes nach Ablauf des fünften Jahres gefordert. Dieser Antrag fand erhebliche und bedeutende Opposition. Es wurde darauf hingewiesen, dass Gesichtspunkte, welche den deutschen Gesetzgeber bei der Statuirung der nach einem gewissen Zeitraume eintretenden Unanfechtbarkeit des Patentes leiteten, und welchen das Institut der Verjährung des Klagerechtes wegen Mangel der Neuheit oder besser gesagt der Ersitzung des Patentrechtes seine Entstehung verdankt, bei dem von dem vorliegenden Gesetzentwurfe adoptirten leitenden Principe nicht vorhanden seien. Es

wurde auf den Unterschied zwischen dem bereits einmal vorgeprüften Patente und dem „aux risques et périls des demandeurs sans garantie du gouvernement“ ertheilten Patente hingewiesen. Beide Meinungen standen einander schroff gegenüber, da kam als Vermittlung der Vorschlag eines grosser Autorität sich erfreuenden Professors der technischen Hochschule zu Budapest, welcher die Grundbedingung der Unanfechtbarkeit mit dem bereits angenommenen leitenden Satze des Gesetzentwurfes in Einklang zu bringen versuchte, und welcher Vorschlag dahin ging, dass die Unanfechtbarkeit des Patentes erst dann und nur in dem Falle einzutreten habe, wenn der Patentbesitzer sich nach Ablauf des fünften Jahres einer Prüfung seiner Erfindung auf Neuheit unterwirft. Diese facultative Prüfung solle nie früher, als vor dem sechsten Jahre der Patentdauer erfolgen können, also zu einer Zeit, wo die natürliche Sichtung zwischen werthvollen und werthlosen Privilegien bereits eingetreten sei, wo die Thätigkeit der Prüfer auf ein kleineres Terrain beschränkt ist, und daher gründlicher ausgeübt werden könne, wo über den wirklichen Werth der Erfindung bereits ein gereiftes Urtheil gefällt werden könne, und zu welchem Zeitpunkte es entschieden recht und billig sei, ein unantastbares Recht für den Erfinder zu schaffen, welche Unantastbarkeit dann naturgemäss wieder der heimischen Industrie nur förderlich sein könne.

Dem Antragsteller, einem entschiedenen Anhänger und warmen Vertheidiger des Patentschutzes, welcher im Laufe der Enquête in überzeugender Weise die wohlthätige Wirkung des Patentwesens auf die Industrieentwicklung eines Landes dargelegt hatte und dessen Autorität ebenfalls als nicht zu unterschätzender Factor in Betracht genommen wurde, gelang es trotz manches ebenfalls von ernster Seite vorgebrachten Gegenargumentes, das System der facultativen Vorprüfung im ungarischen Gesetze einzubürgern und wird Ungarn das erste Land sein, in dem diese neue Institution zur Geltung kommen wird. Die Idee der facultativen Vorprüfung ist wohl nicht vollkommen neu, denn der Secretär der Hamburger Handelskammer Dr. Brinkmann hatte schon während der der Schaffung des

ersten deutschen Patentgesetzes vorangegangenen und im Jahre 1876 stattgefundenen Enquête-Verhandlungen neben dem einfachen Anmeldungssystem facultativ die strengste Vorprüfung befürwortet u. zw. so, dass der Erfinder sie sogleich oder erst später beantragen könne. Nach der Idee Brinkmann's wären für das vorgeprüfte Patent höhere Gebühren zu bezahlen gewesen und nahm derselbe damals an, dass der kleine Erfinder erst ein Anmeldungspatent nehmen und später doch die Freiheit haben werde, die Prüfung eintreten zu lassen, wenn nämlich die Erfindung Anklang und er hiedurch Veranlassung zur Sicherung des grösseren Betriebes findet. Brinkmann's Antrag war jedoch seinerzeit nicht concret formulirt und in seinen Conturen so sehr verschwommen, dass derselbe unbemerkt vorüber ging. Dieser Grund war allerdings bei dem in der ungarischen Patent-Enquête gestellten Antrag auf Einführung der facultativen Prüfung nicht vorhanden, denn der gestellte Antrag schuf ein neues Verfahren mit scharf begrenzten Umrissen und in genau definirter und umschriebener Wirksamkeit auf das Gebiet und den Inhalt des Patentrechtes. So sehr war es einerseits dem Antragsteller Professor Asbóth gelungen, die Enquête-Mitglieder von der Nothwendigkeit des Patentschutzes, von dessen Werth für die Entwicklung des heimischen Gewerbes und von dem heilsamen Einflusse der unangreifbaren Patente zu überzeugen, und so sehr war anderseits die Stimmung für die Unanfechtbarkeit der Patente nach einem gewissen Zeitraume prädominirend, dass sämmtliche Gegenargumente unberücksichtigt blieben und der gestellte Antrag auf facultative Prüfung durchdrang. Wir wollen von den Gegenargumenten nur erwähnen die Bedenken gegen die Möglichkeit einer wirklich guten Prüfung. Dieselbe möge facultativ oder obligatorisch gedacht werden, aber Prüfung müsse endlich Prüfung, das ist wirkliche, ernste, eingehende und genaueste Untersuchung bleiben, und der eine ernste Prüfung anstrebende Gesetzgeber dürfe sich den Bedenken nicht verschliessen, dass eine Prüfung ohne einen hiezu direct organisirten Apparat nicht die erforderlichen Garantien des Vertrauens besitze und dass es sich nach fünf Jahren, wo eine Erfindung in das

allgemeine technische Bewusstsein übergegangen sei und dieselbe zum geistigen gewerblichen Besitzstande der Fachtechniker gezählt wird, nur sehr schwer feststellen werde lassen, ob eine Erfindung zur Zeit der Anmeldung desselben neu gewesen sei oder nicht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der ungarische Gesetzentwurf durch das System des Aufgebotes und der facultativen Vorprüfung, letztere nicht vor Beginn des sechsten Jahres charakterisirt wird. Die leitenden Gesichtspunkte betrachtet, muss auch die Frage erwähnt werden, wie der Gesetzgeber, resp. die den Gesetzgeber berathende Enquête die Frage der Subjecte des Patentrechtes gelöst hat. Unsere Leser wissen, dass der ungarische Gesetzentwurf die principale These aufgestellt hatte, es gebühre das Patent ausschliesslich dem wirklichen Erfinder. Unter dem Einflusse des neuesten deutschen Gesetzes stehend, hatten sich zu Beginn der Debatte über die einschlägigen Bestimmungen einzelne Stimmen gegen die Statuirung dieses Princips erhoben, und wollten dieselben das Recht auf das Patent dem ersten Anmelder wahren. Hier gelang es jedoch der Erwägung entscheidenden Einfluss zu verschaffen, dass ein grosses grundsätzliches Gesetz, welches ein von dem allgemeinen Rechte eximirtes Rechtsgebiet zu regeln berufen ist, vor allem den leitenden Grundsatz des Rechtes nur vom Standpunkte und von der Erwägung des reinen Rechtes ausgehend feststellen müsse und dürfe. In einzelnen Bestimmungen kann wohl neben dieser generellen Disposition des Gesetzes den Erwägungen der Zweckdienlichkeit Rechnung getragen werden, doch müssen alle Rücksichten der Opportunität in den Hintergrund treten, wenn die leitende Idee des Gesetzes zum Ausdruck zu gelangen hat. Entscheidend war für die Annahme des ursprünglich vorgelegten Textes die Berufung darauf, dass der Satz, wonach das Recht auf das Patent nur dem wirklichen Erfinder zustehe, eine Verfügung des Rechtes und ein Ausfluss der grundlegenden Rechtsordnung sei, während die Bestimmung, wonach der Ausspruch auf die Ertheilung eines Patentes dem Anmelder zustehe, als eine Verfügung rechtspolizeilicher Natur angesehen werden müsse.

Subject des Patentrechtes.

Das Princip der Wahrheit müsse in erster Linie durch den Gesetzgeber gewahrt werden. Schon vor Schaffung des deutschen Patentgesetzes haben die Industriellen von Kaiserlautern, die sächsischen Interessenten, der Ingenieur- und Patentschutz-Verein dies angesucht und ausgeführt, dass „auf die Ertheilung des Patentes nur der erste Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch habe“ und auf ähnliches zielt der Satz der französischen Doctrin: „la priorité del la date n'est qu'une présomtion, qui peut être combattue par la preuve contraire“. Es wurde durch die Enquête daher das Princip beibehalten, dass das ausschliessliche Recht auf Ertheilung des Patentes dem wirklichen Erfinder zustehe und es war damit die Grundlage für die organische Weiterentwicklung und die logische Regelung der zwischen Erfinder und Anmelder, zwischen den Subjecten einer Doppelerfindung, zwischen Erfinder und Entwender einer Erfindung, zwischen Dienstgeber und Angestellten entstehenden Rechtsverhältnisse gegeben.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf hat unmittelbar nach der Feststellung des Principes, wonach das Patent nur dem Erfinder oder dessen ausgewiesenen Rechtsnachfolger gebühre, die Bestimmung enthalten, dass ein Patent auf eine solche Erfindung nicht ertheilt werden könne, deren Wesen aus Beschreibungen, Zeichnungen, Mustern, Geräthen, Constructionen oder aus dem angewendeten Verfahren eines Anderen ohne Erlaubniss des Betreffenden entnommen ist. Diese verbietende Verfügung des ursprünglichen Gesetzentwurfes hatte eine Bedingung und eine zeitlich begrenzte Consequenz. Die Bedingung war, dass der durch widerrechtliche Entnahme Geschädigte gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch erhoben haben soll, und die zeitliche Begrenzung bestand darin, dass der Beschädigte nur dann die Ertheilung dieses eigentlich ihm entwendeten Patentes beanspruchen könnte, wenn er diese Ertheilung binnen dreissig Tagen von der Zurückweisung oder Zurückziehung der Anmeldung gerechnet ansuchte. Der Gesetzentwurf befand sich, wie bekannt, bei diesen Bestimmungen nur auf alten Bahnen. In der Enquête erfuhr das dem wirklichen Erfinder zugesicherte Recht eine wesentliche, wenn auch natürliche Er-

weiterung und Umgestaltung, indem dem Bestohlenen das Recht der jederzeitigen Revindication des Patentes zugesichert wurde. Es wird daher nach dem ungarischen Patent-Gesetze das Recht des Geschädigten nicht nur während des Aufgebotverfahrens, resp. eine kurze Zeit nach demselben verwirklicht werden können — und dies ist auch richtig und gerecht, weil der Beschädigte in den seltensten Fällen von einer Beschädigung zu einer solchen Zeit etwas erfährt, wo der Entwender um das Patent ansucht, sondern wie die Erfahrungen des Lebens zeigen, erfährt er dies meistens erst dann, wenn der im Besitze des Patentes befindliche Entwender mit der Ausübung, mit der Fabrikation und so mit der wirklichen, greifbaren, sichtbaren Schädigung des ersten eigentlichen Erfinders begonnen hat. Wir dürften nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass diese Bestimmung des späteren, zeitlich nicht begrenzten Revindicationsrechtes des Patentes durch den wirklichen Erfinder gegen den dolose vorgehenden Patentbesitzer allgemein Anklang finden wird und dass diese Verfügung durch die Verwirklichung der Worte Pouillet's: „la loi n'a ni pu, ni voulu donner un bill d'impunité à la mauvaise foi et au vol“ dem ungarischen Gesetze den Stempel eines auf dem Gebiete des energischen Schutzes der Erfinderrechte fortschreitenden Gesetzes aufdrücken wird.

Der Idee, dass das Patentrecht dem wirklichen Erfinder gebühre, entspringen die Bestimmungen über die Einschränkung des Patentnachsuchungs-Rechtes der Staatsangestellten, wie wir dies sowohl im ungarischen als auch im österreichischen Gesetzentwurfe finden und wie sich ähnliche Dispositionen in der deutschen Judicatur schon früher herausgebildet haben.

Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt einer ihm nothwendig erscheinenden Fiction. Er betrachtet den unbefugt vorgehenden Anmelder und Patenterwerber als den Stellvertreter des wirklichen Erfinders, wenn auch ohne Mandat und so zu sagen contre coeur; doch war sowohl der österreichische als auch der ungarische Entwurf in den auf der Annahme einer solchen Fiction basirenden Bestimmungen nicht consequent vorgegangen, indem sie den einmal aufgegriffenen

leitenden Gedanken nicht begrifflich ausgestaltet und das Rechtsinstitut nicht mit logischer Schärfe ausgebaut hatten.

Es wurden nämlich einfach die Staatsbeamten quasi als Versuchsobjecte herausgegriffen, und es wurde bei dieser Gelegenheit übersehen, dass, wenn einmal der Beamte als, wenn auch unbeabsichtigter Vertreter des Chefs bei der Patenterwerbung angesehen wurde, kein Unterschied zwischen den Beamten des Staates und den Beamten der Privaten gemacht werden könne, und dass es keineswegs als statthaft erscheinen dürfte, blos die Staatsbeamten herauszugreifen, weil die Thatfrage im Verhältnisse der staatlichen Anstellung eine leichter zu lösende, ja geradezu offen darliegende sei. Die Enquête, in welcher die Ausnahmsbestimmungen für die Staatsbeamten einerseits zufolge der nicht gerade glücklichen Concipirung derselben, wie wir dies an anderer Stelle bereits ausgeführt haben, ebenfalls Bemängelung fanden, sprach sich dafür aus, dass im Falle des Vorliegens von solchen thatsächlichen Unterlagsverhältnissen, welche die Anmeldung eines Patentes als einen Namens des Chefs geschehenen Erwerbungsact erscheinen lassen können, auch das durch den Privatbeamten erworbene Patent von dessen Dienstgeber revindicirt werden könne, natürlich mit Aufrechterhaltung der zeitlichen, durch die Sicherheit des geschäftlichen Verkehres bedingten Beschränkung, weil ja in diesem Falle die dem unredlichen Entwender gegenüber zu Tage getretenen Erwägungen nicht zur Geltung kommen.

Bei Regelung der auf das Subject des Patentrechtes bezüglichen Fragen erstreckten sich die Berathungen der Enquête naturgemäss auf die Verhältnisse zwischen Anmelder und Vorbenutzer, also für den Fall einer Doppelerfindung, ohne dass von irgend einer Seite mala fides vorliegen würde, und schloss sich die Enquête diesbezüglich den im ursprünglichen Gesetzentwurfe vorgeschlagenen, aus dem deutschen Gesetze übernommenen Bestimmungen an.

Als Gegenstand des Patentes wurde im ursprünglichen Entwurfe als „jede neue Erfindung, welche gewerblich verwerthbar ist“ bezeichnet. Diesbezüglich

wurde in der Enquête eine Modification beantragt und angenommen. Es wurde nämlich vorgebracht, dass die gewerbliche Verwerthbarkeit als Kriterium der Patentirbarkeit einer Erfindung, wie dies auch die Erfahrungen des deutschen Gesetzes lehren, manche Unzukömmlichkeit mit sich zur Folge haben könne. Es wurde darauf hingewiesen, dass die das Patent ertheilende Behörde oft irrige Begriffe über die Verwerthbarkeit haben könne und dass es irrelevant sei, ob der Gegenstand des Patentes, wenn er auf dem Gebiete der Industrie einmal auftaucht, verwerthbar, d. h. von Erfolg begleitet sein wird. Es könne dies auch in thesi nicht gut beurtheilt werden und das praktische Leben habe sehr oft die Ansichten gewiegter Theoretiker desavouirt. Dem Gesetzgeber könne nur der Zweck vorschweben, Erfindungen zu wünschen, welche den Kreis des Gewerbes, den Umfang der Industrie erweitern und dies könne mit anderen Worten besser ausgedrückt werden als mit dem Ausdrucke „Verwerthbarkeit". Es empfehle sich daher an Stelle des Ausdruckes „gewerblich verwerthbar" die Bezeichnung der gewerblichen Anwendbarkeit oder Verwirklichbarkeit zu setzen. Die Enquête schloss sich diesen Erwägungen an und wurde als Kriterium der Patentfähigkeit einer Erfindung deren gewerbliche Anwendbarkeit acceptirt. Gleichzeitig wurde eine, wenn vielleicht unwesentlich scheinende, doch vom Gesichtspunkte eines patentfreundlichen Gesetzentwurfes und von dem Standpunkte des in der Erfindung ein geistiges gewerbliches Eigenthum sehenden Codificators entschieden Bedeutung besitzende Umstylisirung des den Gegenstand des Patentes behandelnden ersten Paragraphen beantragt, wonach der früher eine potestative Fassung besitzende Paragraph nunmehr eine imperative Textirung zu erhalten habe. Die erste Bestimmung des ungarischen Patentgesetzes wird daher nicht lauten: „Patentirt kann jede neue Erfindung werden, welche gewerblich anwendbar ist", sondern „zu patentiren ist jede neue Erfindung, welche gewerblich anwendbar ist". Diese in der Enquête vorgeschlagene und concipirte neue Textirung wird daher keinen Zweifel darüber übrig lassen, dass der ungarische Gesetzentwurf das Recht des Erfinders auf das Patent anerkennt,

während nach der früheren Fassung dem Erfinder von dem Staate das Patent blos gewährt wurde.

Der Neuheitsbegriff erfuhr während der Verhandlungen der Enquête nach einer Richtung hin eine Einschränkung. Der Gesetzentwurf betrachtete als neuheitsstörende Momente, wenn die Erfindung im Wege öffentlicher Druckschriften schon beschrieben war, so dass dieselbe durch Sachverständige benützt werden konnte, wenn die Erfindung durch öffentliche Ausübung so bekannt worden war, dass die Benützung derselben durch Sachverständige möglich gewesen, und wenn dieselbe bereits den Gegenstand eines Patentes oder eines angemeldeten Gebrauchsmusters gebildet hatte. Im Schosse der Enquête machten sich mehrere Strömungen bemerkbar. Die eine wollte die neuheitsvernichtende Wirkung sowohl der Druckschriften, als auch der öffentlichen Ausübung nur auf das Inland beschränken, die andere beharrte auf dem Standpunkte der von territorialen oder staatlichen Grenzen unbeeinflussten absoluten Neuheitsrequisite. Nach längeren Verhandlungen wurde der Mittelweg acceptirt, wonach die Neuheit nur dann als vorhanden angesehen werde, wenn in einer wo immer erschienenen Druckschrift die Erfindung noch nicht beschrieben war, während die patenthindernde Wirkung einer Ausübung im Auslande nicht acceptirt wurde, wobei als leitender Gedanke der Mehrzahl der Patent-Enquête-Mitglieder der angesehen werden müsse, dass die Bestrebungen der heimischen Gewerbetreibenden, aus fernen, meistens überseeischen Ländern die dort gesehenen Erfindungen in's Inland, wenn auch unter Patentschutz, zu importiren, im inländischen wirthschaftlichen Interesse gelegen seien und dass man daher behufs Erzielung eines Fortschrittes und des Aufblühens der vaterländischen Industrie diese Bestrebungen fördern müsse. Den Missbrauch der Einführung von in den näher gelegenen Staaten oder in den bekannten Industrieländern Europas in Ausübung befindlichen, im Inlande jedoch unbekannten Erfindungen besorgte man nicht, weil die gewerbliche Fachliteratur bereits auf einer solchen Stufe der Entwickelung stehe, dass jede relevante Erfindung bereits in der einen oder der anderen Fachzeitung in Druck erschienen sein dürfte.

Nachdem festgestellt war, was im Allgemeinen zu patentiren ist, welches die Bedingungen der patentirbaren Erfindungen überhaupt seien und von welchen neuheitszerstörenden Momenten die Existenz oder die Nichtigkeit des Patentes abhängig gemacht werden solle, bildeten naturgemäss die Exemptionen solcher Erfindungen den Gegenstand der Discussion, welchen der Patentschutz versagt werden müsse, auch dann, wenn sie den allgemeinen Bedingungen entsprechen, wenn also der Fall einer patentfähigen Erfindung vorliegt und wenn der erfundene Gegenstand auch neu ist. Bei der allgemeinen Natur dieser Exemptionen kehrten naturgemäss auch die Controversen wieder, welche bei den Berathungen früherer Patentgesetze anderer Länder aufgetaucht waren.

Abgesehen von den Wünschen nach präciserer Textirung derjenigen Fälle, welche im Falle des Widerstreitens der angemeldeten Erfindung mit den Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen patenthindernd sind, entstanden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Patentirbarkeit der Lebensmittel und Arzneimittel, wie insbesondere hinsichtlich der chemischen Stoffe resp. der chemischen Endproducte. Es wurde ausgeführt und fand Anklang, dass Derjenige, welcher ein neues Arzneimittel oder einen neuen Nährstoff erfindet, durch den Erhalt eines ausschliesslichen Rechtes die bisherigen Lebensverhältnisse der Staatsbürger keineswegs beeinträchtige, dass es angemessen sei, einer solchen Thätigkeit den gebührenden Lohn zu geben; es wurde ferner ausgeführt, dass in einem Lande mit nicht entwickelter chemischer Industrie die Patentirbarkeit der chemischen Endproducte nur stimulirend auf die Entwickelung der der chemischen Fabrikation wirken könne und dass sich in diesem Falle die heutigen bescheidenen Ansätze zu mächtigen, das allgemeine Gewerbe wohlthätig influirenden Erzeugungsstätten entwickeln können. Ein anwesender Vertreter der chemischen Wissenschaft machte dieselben Bedenken geltend, welchen die Vertreter der chemischen Grossindustrie in Deutschland während der seinerzeitigen Enquêteverhandlungen und in den Petitionen der Interessenten Ausdruck gegeben hatten. Es wurde in diesen Fragen auf Wunsch der

die Fachberathungen leitenden Persönlichkeiten kein Beschluss per majora erbracht, nachdem die Frage noch nicht als vollständig gereift angesehen ward. Es dürfte jedoch nicht fehl gegangen werden, wenn angenommen wird, dass hinsichtlich des wichtigsten Theiles der hier in Betracht kommenden Fragen, nämlich der Patentirbarkeit der chemischen Endproducte, eine dem deutschen Gesetze conforme Bestimmung zur Annahme gelangen wird.

Verbesserungspatente.

Ein entscheidend umwälzendes Resultat der Enquêteverhandlungen muss hinsichtlich der Bestimmungen über die Verbesserungspatente erwähnt und besprochen werden. Der § 7 des ursprünglichen Entwurfes verfügt, dass ein Patent, welches die Verbesserung oder Vervollkommnung einer anderen patentirten oder zur Patentirung angemeldeten Erfindung bezweckt (Zusatzpatent), innerhalb eines Jahres von der Anmeldung der ursprünglichen Erfindung an gerechnet, nur durch den ursprünglichen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger angemeldet werden könne und diese Anmeldung einer jeden durch einen Anderen gemachten Anmeldung vorangehe. Es könne daher die Verhandlung über durch dritte Person angemeldeten Verbesserungen nur dann eingeleitet werden, wenn der ursprüngliche Anmelder während des obigen Zeitraumes gar keine oder wenigstens eine hierauf bezügliche Erfindung nicht angemeldet hat. Die durch dritte Personen bis zum Ende dieses Zeitraumes angemeldeten Verbesserungen seien bis dahin geheim zu halten.

In erster Linie wurden Einwendungen erhoben gegen die Einschaltung des Wortes „Zusatzpatent“. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass durch die Einschaltung dieses Wortes, welches Wort in dem eine gleichartige Bestimmung enthaltenden § 4 des österreichischen Gesetzentwurfes nicht enthalten ist, die Annahme gestattet werde, dass nach ungarischem Gesetz dritte Personen ebenfalls ein Zusatzpatent erhalten können, welches doch nur mit einer einmaligen Taxzahlung verbunden ist und welches gleichzeitig mit dem Hauptpatente abläuft. Es wurde weiter bemerkt, dass es gegen das Interesse des zu schützen beabsichtigten ursprünglichen Erfinders sei, dass eine dritte Person

zum Stammpatente einer fremden Erfindung, wann immer ein Zusatzpatent erhalten könne. Der Inhalt eines Zusatzpatentes besage, dass durch dasselbe ein Theil der ganzen ursprünglichen Erfindung ohne die anderen Theile zu berühren, verbessert wird. Es sei gerecht und billig, dass das Recht theilweiser Verbesserung ein für allemal dem Eigenthümer des Stammpatentes vorbehalten werden solle, wenn auch anerkannt werden müsse, dass der Staat im Rahmen des Patentwesens für die Weiterentwicklung der heimischen Industrie zu sorgen habe und dass eben das Erscheinen einer Erfindung am meisten zu neuen Conceptionen und zur weiteren Ausbildung der Erfindung ansporne. Es soll jedoch diese Anspornung nur darin gesehen werden und deren Belohnung nur dann stattfinden, wenn die neue Conception eine solche ist, welche einen selbstständigen Erfindungsgedanken in sich birgt, welche das Problem mit einer besseren Anordnung, mit dem Resultate einer eigenartigen geistigen Thätigkeit löst, so dass die hierin sich manifestirende Selbstständigkeit auch mit einem selbstständigen Patente belohnt werden könne. Im Laufe der Verhandlungen gab es hier einen lebhaften Widerstreit der Meinungen.

Folgende Fragen beherrschten die Discussion:

Soll es einem Anderen, als dem Erfinder, bezw. dem Patentinhaber überhaupt nicht gestattet sein, jemals ein Zusatzpatent zu erwerben, d. i. soll es im Gesetze ausgesprochen werden, dass grundsätzlich nur der Patentbesitzer ein Zusatzpatent erhalten kann?

Eine zweite Frage war: In wie weit oder in wie lange soll die Allgemeinheit in Ansehung der patentirbaren Verbesserungen an einer Erfindung durch das Vorhandensein des auf letztere bereits ertheilten Patentes beschränkt werden? und schliesslich:

Welches soll das Rechtsverhältniss zwischen ursprünglicher und verbesserter Erfindung sein?

Um diese drei principiellen Thesen krystallisiren sich die Ideen der in den Enquête-Verhandlungen diesbezüglich sich entsponnenen sehr lebhaften Debatte und hieran anknüpfend wollen wir es versuchen, ein Bild der aufgetauchten Ansichten zu geben und den Weg zu bezeichnen, auf welchem die in Ungarn getagte, die

Schöpfung des neuen Gesetzes zu influiren berufene Fachkörperschaft zu dem Beschlusse gekommen ist, welcher in Ansehung der Regelung des Verbesserungsrechtes an Erfindungen die radicalste Verfügung unter sämmtlichen bisherigen Patentgesetzen geschaffen haben wird.

Der Gesetzentwurf hatte im § 17 bezüglich der Zusatzpatente einfach die Bestimmung enthalten, dass das Zusatzpatent mit dem Stammpatente gleichzeitig abläuft und dass, insoferne das Zusatzpatent zufolge Vernichtung des Hauptpatentes selbstständig wird, die Dauer desselben gemäss der Anmeldung des Stammpatentes zu rechnen ist. Hinsichtlich der Fälligkeit und der Summe der Gebühren ist das selbstständig gewordene Zusatzpatent als an die Stelle des Stammpatentes getreten anzusehen. Im § 44 des Entwurfes war die Bestimmung aufgenommen, dass für ein Zusatzpatent, insoferne dasselbe nicht in ein selbstständiges Patent umgewandelt wird, auf die ganze Dauer des Patentes blos die Gebühr von 40 Kronen zu zahlen sei. Laut der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motivirung werden Zusatzpatente nur auf einen solchen Gegenstand gewährt, welcher mit dem Gegenstande des früheren Patentes, nämlich des Stammpatentes in solch' engem Zusammenhange steht, dass er als dessen Verbesserung oder anderweitige Ausdehnung anzusehen ist. Das Zusatzpatent unterscheidet sich nach der Motivirung von einem anderen selbstständigen Patente insoferne, dass ein Zusatzpatent gegen eine kleinere Taxe gewährt wird, dass es neben dem Hauptpatente keine Selbstständigkeit besitzt und dass es in der Regel mit dem Hauptpatente zugleich abläuft. Die Ausnahme von dieser letzteren Bestimmung haben wir vorstehend bereits erwähnt.

Wenn auch nicht expressis verbis, so doch sinngemäss stellte sich der ungarische Entwurf auf den Standpunkt, den wir in den Motiven des ersten deutschen Patentgesetzes finden, wonach es das Interesse einer raschen Entwickelung der Erfindung bildet, dass dem Patentinhaber die Befugniss gegeben werde, eine durch Patent geschützte Erfindung durch Abänderungen zu vervollkommnen, welche einfach als Zusatz des alten

Patentes erscheinen, demgemäss nur auf dessen Dauer einen Schutz geniessen und nicht die Gebühren eines neuen Patentes zu tragen haben. Der Patentansucher ist nicht verpflichtet, ein neues Patent zu nehmen, wenn er für die Verbesserungen einer zu seinen Gunsten geschützten Erfindung den gesetzlichen Schutz beansprucht, er kann aber auch nach seinem Ermessen statt des Zusatzpatentes ein selbstständiges Patent sich ertheilen lassen, welches dann hinsichtlich der Dauer und der Gebührenpflicht den allgemeinen Bestimmungen unterliegt.

Es kam in dem ungarischen Entwurfe die in mehrfachen Entscheidungen des deutschen Patentamtes und des deutschen Reichsgerichtes sich äussernde Auffassung zur Geltung, wonach das Zusatzpatent die verbessernde Erfindung zu einem Theile der älteren, bereits früher patentirten Erfindung declarire, so dass beide — die Verbesserung des Zusatzpatentes und der Inhalt des Hauptpatentes — nur einen Gegenstand ausmachen und wonach das Zusatzpatent bestimmt sei, mit dem Hauptpatent als ein Ganzes aufgefasst zu werden. Die Fassung des Paragraphen in dem ungarischen Entwurfe liess jedoch die Deutung zu, dass auch andere Personen als der Erfinder nach Ablauf der vom Gesetzentwurfe zu gewährleistenden contemplirten Schutzfrist ein Zusatzpatent erhalten sollen können, welche Auffassung als mit dem eigenen Standpunkte der Motivirung in Widerspruch stehend, nach kurzem Meinungsaustausche unter Zustimmung sämmtlicher Anwesenden durch die Eliminirung des eingeklammerten Ausdruckes: „Zusatzpatent“ ausgeschlossen wurde.

Nicht so rasch ging es mit der Frage der materiellen Befugnisse des Patentinhabers auf die Verbesserung. Der Gesetzentwurf hatte eine Frist von einem Jahre vorgeschlagen. Die Gründe, welche den Gesetzgeber veranlassten, auf die zur Patentirung angemeldete Erfindung, besonders in solchen Staaten, deren Patent-Gesetzgebung die provisorische Beschreibung nicht kennt, für eine gewisse Zeit lang dem Erfinder, resp. dem Anmelder der Erfindung das alleinige Recht der Verbesserung zu gewähren, sind Jedem, der sich nur einigermaassen mit Patentsachen beschäftigt, bekannt.

Eine Wiederholung dieser Gründe an dieser Stelle wäre einfach eine Inconvenienz. Vom Standpunkte der in Ungarn gemachten Erfindung und des Subjectes derselben, also das Interesse des ungarischen Erfinders vor Augen gehalten, wobei in der Mehrzahl der Fälle an eine Classe von Industriellen gedacht werden muss, welche durchschnittlich genommen sich noch im Anfangsstadium der Entwicklung befinden, erscheint es naturgemäss als gerathen und zweckmässig, eine Schutzfrist zu Gunsten des Erfinders für die Patentirbarkeit der Verbesserung zu reserviren. Die Idee fand auch allgemeinen Anklang. In der Bestimmung der Frist wurde aber noch weiter gegangen. Es wurde dieselbe auf drei Jahre beantragt und angenommen, u. zw. zu Folge des warmen Fürspruches eines bekannten Professors der chemischen Wissenschaften, der an der Hand zahlreicher aus dem Leben gegriffener Beispiele es nachwies, wie sehr der erste Erfinder, besonders im Anfangsstadium der Erfindung, darauf angewiesen sei, Verbesserungen seiner Erfindung ruhig ersinnen zu können. Wenn wir bedenken, dass in Italien diese reservirte Schutzfrist auf sechs Monate, in Frankreich, Portugal, Brasilien, der Türkei und Mexiko dieselbe auf ein Jahr festgestellt ist und nur das einzige Norwegen dieselbe auf zwei Jahre bemisst, kann getrost gesagt werden, dass mit der Bezeichnung des eben erwähnten Beschlusses als radical nicht zu weit gegangen worden ist.

Nach der Idee des Antragstellers dieser dreijährigen Schutzfrist hat jedoch die Medaille auch eine Kehrseite. Ist es dem ersten Erfinder, resp. ersten Besitzer des Patentes nicht gelungen, während dieser drei Jahre seine Erfindung zu vervollkommnen, so wird nach drei Jahren den Verbesserungsbestrebungen seiner Erfindung durch Andere gar nichts mehr im Wege stehen und es wird der nach Ablauf des dritten Jahres folgende Verbesserer durch den Patentbesitzer nicht angegriffen werden können, aus dem Grunde, dass die Verbesserung auf der Stammerfindung fusse und es wird für den Verbesserer keine Verpflichtung vorliegen, mit dem Stammerfindungsbesitzer sich in's Einvernehmen zu setzen. Der hier skizzirte Antrag ist daher radical in jeder Richtung, ja beinahe zu radical.

Dieser Antrag ist besonders gefährlich für die grossen, generellen Erfindungen und ist der in demselben zu Tage tretende Standpunkt nur erklärlich, wenn wir bemerken, dass der Antragsteller auf die vorgebrachten Einwendungen bemerkte, es gebe überhaupt keine generelle Erfindung und es müsse daher nach drei Jahren jede wirkliche Verbesserung patentfähig sein können. Diese Frage bedarf, so wie sie sich anlässlich der Berathungen der Enquête präsentirt, noch der allgemeinen und vertiefenden Discussion. Das Verhältniss zwischen Erfinder und Verbesserer ist einer der Angelpunkte des Patentrechtes, ein Punkt, an dem im Kampfe die Hebel der gegensätzlichen Interessen angesetzt werden und wo sich das Kräftespiel zwischen patentrechtlichem Angreifer und Angegriffenen am lebhaftesten entwickelt.

Stammerfindung und Verbesserung.

Vom Standpunkte der gesetzgeberischen Technik eigentlich an einer anderen Stelle des Gesetzentwurfes zum Ausdrucke zu bringen bestimmt, ist es jedoch unserer Ansicht nach schon hier am Platze, der Bestrebungen zu gedenken, welche das Verhältniss zwischen Erfinder und Verbesserer im Wege der zwangsweise zu ertheilenden Licenz regeln wollen und auch anlässlich der hier besprochenen Verhandlungen zu regeln beantragten. Als Beispiel war hier seitens der ausländischen Gesetzgebung das neue Schweizer Patentgesetz vorgelegen. Der § 12 des Schweizer Gesetzes besagt, dass der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwerthet werden kann, berechtigt ist, vom Inhaber der letzteren die Ertheilung einer Licenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuches für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von *erheblicher gewerblicher Bedeutung* ist. Wenn die Licenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des früheren Patentes berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Licenz zu verlangen, welche ihn zur Benutzung der neuen Erfindung ermächtigt, unter der Voraussetzung jedoch, dass diese letztere ihrerseits mit der früheren Erfindung *in einem thatsächlichen Zusammenhange stehe.*

Von dieser Bestimmung angeregt, fand im Schosse der Enquête ein fruchtbarer Ideenaustausch bei Berathung der Zurücknahmefälle des Patentes statt. Es wurde seitens des Enquête-Mitgliedes Dr. Kern der erwähnenswerthe Antrag gestellt, dass zwischen Erfinder und Verbesserer das gegenseitige Verhältniss des Licenzzwanges statuirt werden möge, welches in erster Linie das Recht des Stammerfinders und correlativ, resp. im Connex mit demselben das Recht des Verbesserers auf die Benutzung der beiderseitigen Erfindung schaffe. Die Logik des Antrages Kern war, dass die Verbesserung sich als remarquabel zeige in dem Momente, wo der Stammerfinder dieselbe in Anspruch nehmen will. Dieses Verlangen des Stammerfinders verleihe der Verbesserung eben den Stempel des wirklichen Werthes und wenn der Verbesserer gezwungen werden solle, gegen Entgelt die Benützung seiner Verbesserung dem Besitzer der Stammerfindung gestatten zu müssen, so sei es recht und billig, ihm dasselbe Recht auf die Erfindung des Stammerfinders unter denselben Bedingungen zu gewähren. Es habe nach den Ausführungen des Antragstellers der Staat ein Interesse, durch Decretirung gewisser coercitiver Verfügungen es zu hindern, dass durch Mangel an Einsicht, durch persönliche Reibungen und offensive Denkungsweise Sterilität auf gewerblichen Gebieten eintrete. Dieser Antrag fand jedoch bei der Majorität noch nicht Anklang. Die Mehrheit der Enquête-Mitglieder, aus den amtlichen Berufscentralen des gewerblichen Lebens stammend, war voranweg für jede solche Verfügung eingenommen, die sich unter den Industrie-Begünstigungsstandpunkt subsumiren liess und die Mehrheit erwartete einen auf das heimische unentwickelte Gewerbe stimulirenden Einfluss eben nur von der Bestimmung, dass drei Jahre lang ausschliesslich der Patentbesitzer in der Lage sei, seine Erfindung zu verbessern und dass dann die Bahn für alle anderen Bestrebungen frei sei. Auch diese Frage ist, so wie sie aus den Enquête-Verhandlungen hervorgegangen ist, noch nicht spruchreif und es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn die allgemeine fachliche Discussion sich derselben, da ja noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, bemächtigen würde.

Wirkung des Patentes.

In den vorstehenden Ausführungen dürften wir so ziemlich das Wesentliche dessen berührt haben, was in Ansehung des Gegenstandes der Patente das Substrat der Enquête-Verhandlungen gebildet hat. Wir glauben nunmehr auf den zweiten Abschnitt des Gesetzes übergehen zu können, welcher die Wirkung des Patentes behandelt. Für die Wirkung des Patentes ist der Inhalt und die Ausdehnung derjenigen Rechte maassgebend, welche ausschliesslich und allein dem Patentbesitzer zustehen und von deren Ausübung derselbe jeden Anderen auszuschliessen berechtigt ist. Diesbezüglich war im ungarischen Entwurfe hervorgehoben, dass „das Patent für die ganze Zeit seines rechtmässigen Besitzes dem Eigenthümer das ausschliessliche Recht dazu gibt, den Gegenstand seiner Erfindung gewerbsmässig verfertigen, in Verkehr zu bringen und benützen zu können. Wenn das Patent auf ein Verfahren lautet, erstreckt sich die Wirkung des Patentes auch auf die nach diesem Verfahren hergestellten Erzeugnisse.“ Unzweifelhaft bedeuten diese Bestimmungen einen Fortschritt gegenüber den einschlägigen Bestimmungen des bisher in Oesterreich und in Ungarn bestandenen Patentgesetzes. In der Enquête bildeten auch diese Bestimmungen den Gegenstand eingehender Erörterungen.

Es mag nicht überflüssig sein, hier mit einigen Worten die Verfügungen des alten Gesetzes zu streifen, weil die Tendenz des ungarischen Entwurfes und noch mehr die Tendenz eines die Rechte des Patentbesitzers berührenden, in der Enquête aufgetauchten und dort zur Annahme gelangten Antrages durch Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzdispositionen am klarsten hervorgeht.

In dem alten österreichischen und ungarischen Gesetze disponirte § 21 folgendermaassen: „Ein ausschliessliches Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschliessenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl der Jahre, für welche sein Privilegium lautet.“ Diese Gesetzbestimmung sicherte dem Privilegirten den weitest gehenden Schutz für seine Erfindung zu. Die antiquirten Bestimmungen des § 22:

„Der Privilegirte ist berechtigt, all' jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, folglich überall im ganzen Reich Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und die Benützung seines Privilegiums-Gegenstandes nach jedem Maassstabe zu vergrössern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräussern oder auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen" — können bei dieser Gegenüberstellung füglich übergangen werden, weil ja hier in diesem Paragraph nur selbstverständliche, naturgemässe Befugnisse erwähnt sind und höchstens als einziger patentrechtlicher Passus die Berechtigung Anderer zur Ausübung der Erfindung erwähnt werden könnte.

Der oben citirte § 21 des alten Gesetzes, welcher, wie erwähnt, dem Patentbesitzer sehr weitgehende Befugnisse ertheilte, wurde daselbst ergänzt, u. zw. in zwingender Weise ergänzt durch den § 38 des alten Gesetzes, welcher die Fälle der Patentverletzung taxativ aufzählt. Nach diesem § 38 wurde als Patentverletzung angesehen, wenn Jemand ohne Einverständniss des Privilegirten den Gegenstand des Privilegiums auf die in der Beschreibung nachmacht oder nachahmt, wenn Jemand nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke des gewerbsmässigen Verschleisses, zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiss aus dem Auslande einführt oder bezieht oder wenn Jemand den Verschleiss oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände besorgt oder übernimmt.

Während daher im § 21 des alten Privilegiengesetzes ein sehr weitgehendes Princip festgestellt zu werden scheint, nämlich der Grundsatz, dass niemand Anderer als der Patentbesitzer das Recht haben solle,

die den Gegenstand des Privilegiums bildende Erfindung zu benützen, während bei consequenter Durchführung dieses Grundsatzes ohne Einwilligung des Patentbesitzers beispielsweise Niemand einen privilegirten Champagnerkühler oder einen unter Patentschutz stehenden Lampenanzünder zu gebrauchen berechtigt wäre und zu Folge der anderweitigen Verfügungen des Gesetzes der Patentbesitzer behufs Controlirung des wider sein Patentrecht verstossenden und im § 21 verbotenen gewöhnlichen Gebrauches im Falle der Behauptung eines Eingriffes berechtigt wäre, seine Nachforschungen und Thatbestandserhebungen in jedwelcher Privatwohnung vorzunehmen, wird dieses im Allgemeinen declarirte Recht durch den § 38 des Gesetzes wieder eingeschränkt, u. zw. wesentlich in solcher Weise eingeschränkt, dass durch diese Einschränkung der Werth eines Privilegiums und dessen Wirkung für den Eigenthümer in gewissen Fällen fast ganz vernichtet wurde.

Es bildet nämlich der gewerbsmässige Verschleiss das Kriterium der erwähnten Veräusserungshandlung und wie gefährlich dies sein kann, mag ein Beispiel beweisen. Das inländische Patent gewährt nur im Inlande Patentschutz, in Folge dessen wird den Gegenstand desselben im Auslande Jedermann frei anfertigen können. Es wird auch die Justizhoheit der inländischen Gerichte sich auf den im Auslande wohnenden Patentverletzer naturgemäss nicht erstrecken. Es verlegt sich nun der im Auslande wohnende Erzeuger auf die Nachahmung einer im Inlande durch Patentschutz gesicherten Erfindung und stellt den Gegenstand wahrscheinlich billiger her. Wenn er dem inländischen Consumenten den nachgeahmten Gegenstand direct verkauft, wird einem solchen Verfahren gegenüber der inländische Patentbesitzer vollkommen schutzlos sein, weil er ja nicht berechtigt sein wird, die nachgeahmten Gegenstände zu confisciren, indem die im Inlande wohnenden Consumenten dieselben nicht zum Zwecke des gewerbsmässigen Verschleisses, sondern zu ihrem eigenen Gebrauch bezogen haben. Es muss daher das Gesetz, indem es den Rechtskreis des Privilegirten feststellt, den Mittelweg durch Statuirung irgend eines Begriffes finden, auf welchem Mittelwege die Interessen des Consumenten,

des Verkehrs, des Privatlebens einerseits und die Interessen des Patentbesitzers andererseits gleichförmig geschützt werden können.

Diese gegen die Fassung des alten Patentgesetzes auftauchenden Bedenken mussten in noch grösserem Maasse zur Geltung kommen bei der Textirung des neuen Gesetzes, wo nur die gewerbsmässige Erzeugung, Inverkehrbringung und Benützung als ausschliessliche Rechte des Patentbesitzers untersagt sind umsomehr, als in dem früheren Gesetze die einfache Erzeugung einen Patenteingriff bildete, was im Entwurfe nicht mehr der Fall ist.

Es gibt nun besonders in einem grossen Agriculturlande zahlreiche Fälle, wo die Benützung einer Erfindung eintritt, oder wo dieselbe hergestellt wird, ohne dass für diese Benützung oder Herstellung der Begriff der Gewerbsmässigkeit angewendet werden könnte, wo es in die Augen springend ist, dass eine Benutzung, welche als gewerbsmässig nicht bezeichnet werden kann, sich doch von dem rein persönlichen Gebrauche sehr und in solchem Maasse unterscheidet, dass er an Intensivität dem gewerbsmässigen Gebrauche vollkommen gleichkömmt.

Bei der vom ungarischen Entwurfe vorgeschlagenen Fassung der dem Patentbesitzer ausschliesslich vorbehaltenen Rechte ist es zweifellos, dass der Gesetzgeber intentionirte, den Gebrauch eines privilegirten Gegenstandes, insoferne dieser Gebrauch nicht über die Grenzen der persönlichen Bedürfnisse hinausgeht, als gestattet zu erklären; dieselbe Absicht lag vor bei der Erzeugung, nachdem nur die gewerbsmässige Herstellung des Gegenstandes untersagt wurde.

In Anwendung dieser Absicht des Entwurfes auf die Fälle des täglichen Lebens wird und muss es daher Jedermann gestattet sein, in seiner eigenen Wohnung einen Telephonapparat, wenn dieser auch die Nachahmung eines, das Privilegium eines Anderen bildenden Telephonapparates ist, entweder selbst herzustellen oder behufs Benützung in seinen Wohnräumen aus dem Auslande kommen zu lassen, ohne dass ihn hiefür irgend eine Strafsanction treffen würde, bezw. ohne dass dem beschädigten

Patentbesitzer gegen irgend Jemand ein wirksam zur Geltung bringbares Klagerecht zustehen würde. Wird es nun dem Rechtsgefühle entsprechen, dass ein grosser Latifundienbesitzer sämmtliche auf seinem Besitze befindlichen Wirthschaftsgebäude, Meierhöfe, Beamtenwohnungen etc. mittelst einer durch ihn selbst hergestellten oder aus dem Auslande importirten, die Nachmachung einer im Inlande patentirten Erfindung bildenden telephonischen Einrichtung versehe und mit einander zum Zwecke der Erleichterung der Wirthschaft und der Verwaltung verbinde? Es wird in dieser Handlung des Latifundienbesitzers keine Gewerbsmässigkeit zu finden sein — er betreibt ja kein Gewerbe — aber diese telephonische Einrichtung wird entschieden zum Betriebe der Landwirthschaft dienen.

Wenn Jemand, der auf seinem Besitze eine Mühle nicht zum gewerblichen Vermahlen von Körnerfrüchten, sondern blos zur Vermahlung seiner eigenen Erzeugnisse aufgestellt hat, hiebei die einem Anderen privilegirte Einrichtung benützt, wird auf diese Handlung schwer der Begriff der Gewerbsmässigkeit angewendet werden können, wohl aber derjenige der Betriebsmässigkeit. Die Gewerbsmässigkeit wird weiters fehlen, und in dem Falle wird eine Betriebsmässigkeit vorhanden sein, wenn Jemand eine grössere Drainage-Anlage errichtet oder errichten lässt. Wenn diese Errichtungen Nachahmungen im Inlande patentirter Erfindungen sind, sollen dieselben ohneweiters straffrei aus dem Auslande bezogen werden können? Für solche Fälle müsste der Gesetzgeber, welcher das, einen wichtigen Theil der industrierechtlichen Institutionen bildende Patentwesen thatsächlich und wirklich schützen will, providiren und dies geht nur dann, wenn er die betriebsmässige Herstellung und betriebsmässige Benützung des Gegenstandes des Privilegiums ebenfalls unter die ausschliesslichen Rechte des Patentbesitzers aufnimmt und die Verletzung dieser Rechte unter Strafsanction stellt.

Die hier entwickelten Ausführungen fanden, besonders nachdem sie durch die praktischen Beispiele erklärt und erläutert wurden, im Schosse der Enquête nach eingehendem Gedankenaustausch lebhaften Anklang.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein und verdient daher erwähnt zu werden, dass am letzten Tage der Enquête-Verhandlungen, als der Abschnitt über die Patenteingriffe zur Behandlung kam, der officielle Vertreter des ungarischen Ackerbau-Ministeriums, Sectionsrath Baron Jerôme Malcomes das Wort nahm, um in der entschiedensten Weise dagegen Stellung zu nehmen, dass der Begriff der Betriebsmässigkeit in das Gesetz aufgenommen werde und dass die betriebsmässige Herstellung und der betriebsmässige Gebrauch eines patentirten Gegenstandes ebenfalls unter den Reservatrechten des Patentbesitzers aufgezählt sein sollen. Der Vertreter des Ackerbau-Ministeriums besorgte hieraus eine Vexation und Schädigung der landwirthschaftlichen Kreise und Interessen und beharrte auf diesem seinem Standpunkte auch dann, als der eigentliche Urheber des den betriebsmässigen Gebrauch verbietenden Antrages sich bereit erklärte, zur besseren Abgrenzung der strafbaren Handlung von der unstrafbaren, und behufs präcisen Ausdruckes des bei der Schaffung des Gesetzes vorgeschwebten Zieles eine Fassung zu acceptiren, welche blos die Herstellung einer Betriebsanlage, den betriebsanlagemässigen Gebrauch verbieten würde.

Es war jedoch die Erkenntniss von der Nothwendigkeit der Aufnahme dieses Begriffes so sehr klar geworden, dass der Verfasser des Gesetzentwurfes und der Vorsitzende der Enquête unter allgemeiner Zustimmung der Enquête-Mitglieder erklärten, es könne der zufolge der erhaltenen Anregungen nunmehr in das Gesetz aufzunehmen beschlossene Begriff der Betriebsmässigkeit als näherer Bezeichnung der dem Patentbesitzer reservirten Rechte, absolut nicht eliminirt werden.

Licenz. In dem Abschnitte über die Wirkungen des Patentes waren im Gesetzentwurfe auch die Verfügungen enthalten, dass sowohl das Privilegium, als der Anspruch auf Ertheilung desselben auf die Erben des Eigenthümers übergehe, ferner, dass der Patent-Eigenthümer berechtigt sei, das Patent ganz oder theilweise zu übertragen, dessen Ausübung oder Benützung mit Beschränkung oder ohne eine solche einem Anderen zu gestatten.

Diese Bestimmungen waren selbstverständlich und natürlich und hatten bei der Enquête zu keinerlei Bemerkung Anlass gegeben.

Eine Gegenströmung entstand jedoch bei der Bestimmung, dass das Ausübungs- und Benützungsrecht durch Denjenigen, dem es gewährt wurde, mittelst eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden, auf Andere nicht übertragen werden könne. Hierin sahen Manche eine Beschränkung der freien Handlungsfähigkeit und des ungehinderten Verkehres.

Dem gegenüber wurde jedoch in entschiedener Weise auf den persönlichen Charakter und das Vertrauensmoment hingewiesen, welches in der Gewährung einer Licenz gelegen ist. Es wurde das Interesse betont, welches nicht so sehr vom materiellen, als vom ethischen Standpunkte hier in Betracht kommt, und wonach das wichtige Moment des Renommées der Erfindung gefährdet sein könnte, wenn die einmal als Ausfluss des persönlichsten Vertrauens ertheilte Licenz ohne Befragen des Patentbesitzers unbeschränkt an wen immer übertragen werden könnte.

Es wurde betont, dass durch die Licenz überhaupt kein Gegenstand des freien Verkehres geschaffen werden solle, dass der Patentbesitzer durch das Gewähren einer Licenz nur erkläre, er wolle sein ausschliessliches Recht dieser einen Person gegenüber nicht geltend machen, welcher er die Licenz gewähre, und dass durch dieses, einer einzelnen Person gewährte Beneficium das ausschliessliche Gebrauchsrecht des Privilegirten noch immer eine res extra commercium bleibe.

Dieses Argument ist sogar eben von Denjenigen zu beherzigen, welche durch Patente eine Belebung des industriellen Verkehres wünschen, weil der Patentbesitzer sich sonst leicht von der Gewährung der Licenzen überhaupt abschrecken liesse, wenn er zu befürchten hätte, dass Derjenige, dem er die Licenz ertheilt hat, dieselbe ohne sein Befragen, ohne seinen Willen, ohne sein Wissen an wen immer abzutreten berechtigt sei, und dass hiedurch möglicherweise der ihm patentirte Gegenstand von seinem rücksichtslosesten, unerbittlichsten Concurrenten, der die Licenz von dem ersten Licentiaten erwirbt, hergestellt werden könnte, und dem

diese Herstellung vielleicht nur ein Mittel wäre, das Renommée und den Ruf der ihm unbequemen Erfindung zu schädigen, ja zu vernichten.

Die Enquête schloss sich diesen Gründen und Ausführungen um so eher an, weil im Gesetzentwurf ohnedies diese Bestimmung als eine solche dispositiver Natur bezeichnet war, von welcher in einzelnen Fällen die Parteien durch abweichende Ausbedingungen Abstand zu nehmen berechtigt sein werden.

Es wird daher im zukünftigen ungarischen Patentrechte die Licenz als eine Befugniss persönlichsten und unübertragbaren Charakters erscheinen.

Ein Einfluss dieser Anschauung über die eigentliche rechtliche Natur der Licenz ist auch die Bestimmung des Entwurfes, wonach im Falle einer Eigenthumsgemeinschaft an einem Patente die Gebrauchslicenz nur mit gemeinsamen Einverständnisse sämmtlicher Eigenthümer gewährt werden könne. Es wurde jedoch in der Berathung darauf hingewiesen, dass, falls der Gesetzentwurf die gegenwärtig in demselben stipulirten schweren Rechtsfolgen für Licenzverweigerung, bezw. die Institution des unbedingten Licenzwanges auch weiterhin aufrecht erhalten sollte, derjenige partielle Eigenthümer, welcher die Licenz bewilligen wollte, als exculpirt erscheinen und von den in Aussicht gestellten Rechtsfolgen nicht betroffen werden möge.

Die Einschränkungen der Wirkung des Patentes durch das dem Vorbenutzer (Fall des Vorliegens einer Doppelerfindung) reservirte und bereits oben erwähnte Benützungsrecht neben dem Patentbesitzer, durch die Exigentien des internationalen Verkehres, wie durch die Interessen der staatlichen Vertheidigung und des öffentlichen Wohles (Expropriation) riefen keine principielle Debatte hervor und bewegten sich die diesbezüglichen Bemerkungen mehr im Rahmen stylarischer Modificationen.

Dauer des Patentes.

Die Dauer des Patentes, welche der Gesetzentwurf mit fünfzehn Jahren festgestellt hatte, gab einzelnen Handelskammer-Vertretungen Anlass zur Vorbringung des Wunsches, bezw. zur Formulirung des Antrages auf ausserordentliche Verlängerung derselben bis zu einem Zeitraume von zwanzig Jahren. Die An-

tragsteller versprachen sich hievon eine Förderung der vaterländischen gewerblichen Interessen, fanden jedoch nicht die Zustimmung der Enquête, welche in einem fünfzehn Jahre währenden Ausschliesslichkeitsrecht eine genügende Belohnung des inländischen Erfinders und einen entsprechenden Schutz des wenn auch noch unentwickelten heimischen Gewerbes sah, welche im Gegentheile eben im Interesse der eigenen Industrie die Festsetzung einer unverrückbaren zeitlichen Grenze des Ausschlusses dieser letzteren von der Ausübung der patentirten Erfindung für nöthig fand und welche schliesslich in den, durch das diesbezügliche nordamerikanische Beispiel gebotenen Erfahrungen absolut keinen anregenden Grund zu finden vermochte. Die ganz eigenthümlichen Nebenerscheinungen der bei der ausserordentlichen Verlängerung von Patenten in den Vereinigten Staaten sich abgespielten Interessenkämpfe waren für die Mehrheit der Enquête-Mitglieder vorwiegend bestimmend, sich jeder Hinausschiebung der fünfzehnjährigen Patentdauer gegenüber ablehnend zu verhalten, umsomehr, als es ja in die Augen springend war, dass eine Erfindung, deren Patentschutz schon fünfzehn Jahre gedauert hat, eine ganz bedeutende und auf industriellem Gebiete schon sehr zur Geltung gekommene sein müsse.

Ausübungs- und Licenzzwang.

Die Verfügungen des Gesetzentwurfes über die Zurücknahme und die Vernichtung der Patente mussten bei der immensen Wichtigkeit der durch dieselben berührten Interessen Anlass zu einer weitgehenden, neue Ideen aufwerfenden und nach vielen Richtungen hin Anregung bietenden grösseren Debatte geben. Dies war auch selbstverständlich, da es sich hier um die Zerstörung erworbener Rechte handelt, was auf allen Rechtsgebieten und in allen Gesetzgebungen nur unter Anwendung ganz besonderer Cautelen geschieht. Im Patentrechte erfolgt die Aufhebung erworbener Rechte meist nur zufolge stattgefundener Collisionen zwischen dem Monopolisten und der Allgemeinindustrie, also erfahrungsgemäss zu einer Zeit, wo die patentirte Erfindung sich gewerblich bereits etablirt hat oder der Concurrenz sonst irgendwie unbequem geworden ist. Es kamen bei dieser Gelegenheit die patentrechtlichen

Institute des Ausübungszwanges und des Licenzzwanges zur Berathung, Fragen, welche jederzeit und überall einen lebhaften Widerstreit der Meinungen hervorgerufen haben und welche speciell in einem solchen Lande auf das Vorsichtigste gelöst werden mussten, wo in ganz besonderer Weise auf die Stimulirung der gewerblichen Production des eigenen Landes Bedacht genommen wird und wo daher der Wechselwirkung zwischen Patentschutz und Industrieentwickelung grosse Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Der Ausübungszwang und der Licenzzwang werden in einem einzigen Paragraphen des ungarischen Gesetzentwurfes nebeneinander als dem Patentbesitzer obliegende Pflichten und deren Ausserachtlassung als Gründe der Zurücknahme eines Patentes festgestellt.

Es fordert also der ungarische Entwurf die Ausübung der Erfindung und die Ueberlassung der Benützung derselben cumulativ und gleichzeitig von dem Patentberechtigten. Der die diesbezüglichen Bestimmungen enthaltende § 19 lautet wörtlich: „Das Patent kann nach Verlauf von drei Jahren von der Veröffentlichung der Ertheilung an gerechnet, zurückgezogen werden: *a*) Wenn der Eigenthümer des Patentes seine Erfindung in dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone und zwar in genügendem Umfange in Ausübung zu nehmen oder wenigstens alles zu thun unterlassen hat, was zur Vornahme dieser Ausübung nothwendig ist. *b*) Wenn sich die Ausdehnung der Gebrauchslicenz auf Andere im öffentlichen Interesse nothwendig erweist und der Eigenthümer des Patentes die Nichtertheilung dieser Licenz bei genügender Entschädigung und Sicherstellung verweigert. Vor der im zweiten Punkte erwähnten Zurückziehung ist der Eigenthümer des Patentes unter Ansetzung einer entsprechenden Frist zu ermahnen. Hinsichtlich der der Staatsbehörde ertheilten Privilegien kann eine Zurückziehung nicht stattfinden."

Die hier zum Ausdrucke gekommene, wenn auch in dem deutschen Gesetze und in dem österreichischen Entwurfe enthaltene Cumulirung zweier bedeutender, dem Besitzer eines Patentes auferlegter Pflichten wurde im Laufe der Enquête-Verhandlungen in erster Linie mit der grössten Entschiedenheit bekämpft. Die grundlegende

Idee der Einführung der Zwangslicenz ist in dem Bestreben gelegen, dass die Allgemeinheit an den wirthschaftlichen Erfolgen der Erfindungen participire. Anlässlich des grossen Kampfes zwischen Anhängern und Gegnern des Patentschutzes ward der Gedanke der unfreiwilligen Gewährung der Benutzung einer Erfindung in die Discussion geworfen, um ein Mittel zu schaffen, durch welches die Patentgegner einigermaassen mit dem Patentschutz ausgesöhnt werden sollen. In dem industriell hochentwickelten England war auch anlässlich früherer Enquêten der Ruf nach coercitiver Inanspruchnahme der Rechte des Patentbesitzers bereits früher laut geworden und auf dem Wiener Patentcongresse wurden von Ratkowski und Steinbeis das Licenzprincip angeregt. Es war durch die Enquête die Frage zu beantworten, ob in Ungarn die Verhältnisse so gelegen sind, dass der nach vielen Richtungen hin der gänzlichen Enteignung gleichkommende Licenzzwang unbedingt einzuführen sei, und ohne Gefährdung der in Betracht kommenden Interessen eingeführt werden könne. Die Beantwortung dieser Frage hängt natürlich von der Prämisse ab, wo im Patentwesen das Interesse des Staates und der Allgemeinheit in industrieller Beziehung eigentlich als gelegen angesehen wird. Diese Frage muss je nach der Entwickelung der verschiedenen Länder verschieden beantwortet werden. In Ländern mit vollkommen ausgebildeter Gross- und Kleinindustrie, in welchen für alle oder doch die meisten bekannten gewerblichen Vorgänge, Verfahren und Gegenstände Productionsstätten schon vorhanden sind, wo die Ergebnisse der gewerblichen Thätigkeit der Einwohner einen bedeutenden Theil des Nationaleinkommens bereits ausmachen, könnte und wird es von mancher Seite als Aufgabe und Pflicht des Staates angesehen, bei Ertheilung von bisher noch nicht vorhanden gewesenen, auf dem Gebiete der industriellen Hervorbringung zur Geltung kommenden Sonderrechten dafür zu providiren, dass in den bis dahin bestandenen ökonomischen Relationen der Gewerbetreibenden keine allzu jähe und fühlbare Verschiebung eintrete. Diese leitende Idee mochte dem deutschen Gesetzgeber vorgeschwebt haben, wie dies ja die Motive schon des ersten deutschen Patentgesetzes zeigen. In

Deutschland glaubte man damals, dass eine missbräuchliche Ausnützung des Patentinhabers dadurch eintrete, dass derselbe die Benutzung der Erfindung im Inlande sich ausschliesslich vorbehält und demgemäss jedem anderen Unternehmer, welcher im Interesse seines Betriebes die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, diese versagt. Ist nun die den Gegenstand des Patentes bildende Erfindung eine solche, dass sie für den durch sie betroffenen Productionszweig die Arbeitsbedingungen wesentlich beeinflusst, so muss dem Patentinhaber gegenüber die Concurrenzfähigkeit der übrigen Unternehmer dieses Productionszweiges erschüttert, unter Umständen die Lebensfähigkeit ihres Betriebes bedroht werden, so dass der Patentinhaber mit dem Verfall zahlreicher, in dem gleichen Betriebszweige thätiger Unternehmungen zu einem thatsächlichen Monopol gelangen kann. In's Vulgäre übertragen, war also in Deutschland das Bestreben darauf gerichtet, dass im Falle des Vorhandenseins einer wirklich guten und sogenannten „einschlagenden" Erfindung die Bäume nicht allzusehr in den Himmel wachsen. Es mag dahin gestellt sein, ob eine solche Auffassung, welche die rasche Entwicklung eines industriellen Grossbetriebes, das Entstehen neuer, auf der patentirten Erfindung basirender gewerblicher Centren von gewaltiger Bedeutung geradezu ausschliesst und unmöglich macht, in Deutschland die richtige gewesen ist. Doch angenommen, dieselbe war dort richtig und am Platze, so folgt noch keineswegs, dass eine solche grundlegende Auffassung auch für ein anderes, unter anderen ökonomischen Verhältnissen befindliches Land zum Ausgangspunkte der gesetzlichen Verfügung genommen werden soll. Deutschland hatte und hat eine bedeutende, gut entwickelte Industrie, von der weltberühmten, die Erzeugnisse deutscher gewerblicher Thätigkeit in allen Welttheilen verbreitenden Grossindustrie bis zu den zahllosen Kleinarbeitern sind alle durch Umfang und Qualität bestimmten Nuancen des Betriebes in der deutschen Industrie vorhanden und in dieser letzteren sind fast alle bisher bekannten Zweige der Erzeugung von Gütern durch gewerbliche Arbeit jeder Art vertreten. Es mögen in Deutschland von und in der In-

dustrie eine solche Anzahl Einwohner des Landes leben, Beschäftigung und Unterhalt finden, dass hiedurch und durch die agrikole Erwerbsthätigkeit dort eine gewisse wirthschaftliche Statik als vorhanden angesehen worden sein mochte, die man also auch nicht erschüttern wollte. In Ungarn ist dies Alles nicht der Fall. Das Land besitzt vorwiegend Ackerbau, ohne dass derselbe bisher überall auch intensiv betrieben worden wäre, und für Industrie sind nur die Ansätze der Entwickelung vorhanden. In erster Linie bedarf daher das Land der Grossindustrie, weil nur diese der Concurrenz des hoch entwickelten Auslandes Stand halten kann. Wenn man die Industrie eines Staatswesens mit einem Gebäude vergleichen kann und will, so sind die Erzeugungsstätten der Grossindustrie die Grundpfeiler dieses Gebäudes, die Träger der das Ganze zusammenhaltenden, zumeist aus sehr vielen Einzeltheilen bestehenden architektonischen Construction. Die Bindeglieder, die Ausgestaltungen werden von den kleineren und mittleren Industrien herrühren, welche sehr oft die von der Grossindustrie benöthigten Halbfabrikate und Hilfsartikel herstellen und besorgen, aber die Fundirung und Errichtung des Gebäudes ist ohne Grossindustrie nicht denkbar, von deren Existenz der Nebenbestand des kleineren Gewerbes sogar bedingt wird. Abgesehen davon, dass ein bisher im Inlande noch nicht vertretener Industriezweig nur dann mit dem Auslande den Wettbewerb wird aufnehmen können, wenn er als Grossbetrieb sich etablirt, zeigt die Erfahrung, dass beispielsweise neben einer grossen Seidenfabrik Appreturindustrie, Färbereien u. s. w. entstanden, neben grossen Maschinenfabriken Eisenbearbeitungs-Gewerbe, Bestandtheile-Erzeuger Beschäftigung fanden, dass durch die Creirung neuer Elektricitäts-Etablissements viele Erzeuger der von diesen benöthigten und verarbeiteten Materialien Existenzfähigkeit erhielten. Zahllos sind die Beispiele, die hier angeführt werden können und es kann als empirisch festgestelltes Axiom betrachtet werden, dass die Grossindustrie überall für die Entwickelung von Nebenindustrien förderlich ist und dass dieselbe besonders in einem industriearmen Lande die Grundbedingung der Schaffung und die Grundlage des Ent-

stehens einer Landesindustrie bildet. Hievon ausgehend kann zur Prüfung der weiteren, sich von selbst aufdrängenden Frage geschritten werden, was wohl in einem bisher vorwiegend landwirthschaftlich thätigen Lande am geeignetsten sei, die Grossindustrie beziehungsweise deren Entstehen zu fördern?

Diese Frage vom allgemein wirthschaftlichen Standpunkte zu beantworten und zu erörtern, gehört nicht in den Rahmen patentrechtlicher Erwägungen. Die Hebung des Unternehmungsgeistes, die vernünftige Investition nöthiger Capitalien, fachliches Verständniss, Vorhandensein und leichte Beschaffung des Rohproductes, geschulte Arbeiter, geregelte Absatzverhältnisse sind zu allen Zeiten und allerorts nothwendige Vorbedingungen des Entstehens industrieller Etablissements gewesen Andere Zweige der öffentlichen Verwaltung und Volkswirthschaft haben auf die Sammlung und Schaffung derselben ihr Augenmerk zu richten. Bei der Erbringung eines guten Patentgesetzes sind diesbezüglich die Wirkungen der Existenz von Patenten, der Effect einer dem Patentbesitzer allein zustehenden Möglichkeit der Erzeugung und des Inverkehrbringens des patentirten Artikels in's Auge zu fassen, wie auch, ob der Patentschutz ein geeignetes Mittel zur Schaffung und zur Förderung der Grossindustrie sei. Diese These muss unbedingt bejaht werden. Selbst dort, wo die anderen Vorbedingungen fehlen oder nicht vollständig vorhanden sind, kann die alleinige Berechtigung zum Herstellen und Verkaufen eines Gegenstandes, zur Anwendung eines Verfahrens sozusagen aus dem Nichts eine sehr grosse Unternehmung, ein das Land und auch die auswärtigen Plätze dominirendes Etablissement schaffen. Sehr viele grosse Fabriken konnten ihre Bedeutung nur unter dem Schutze von Patenten erreichen, konnten nur aus dem Grunde sich entwickeln, weil sie allein zur Erzeugung des Gegenstandes, zur Anwendung des Verfahrens berechtigt waren. Thatsachen, die Jedermann bekannt sind, lassen sich nicht aus der Welt schaffen. Die grossen Industrien zur Erzeugung von Walzen und Walzenstühlen in der Mühlenbautechnik, die auf die Ausbeutung der Wechselstrom-Maschinen basirten elektrotechnischen Fabriken, die Alles beherrschenden Gas-

glühlicht-Etablissements konnten zu ihrer angestaunten, der Stolz des Landes, in welchem sie sich befinden, bildenden Position nur dadurch gelangen, dass sie absoluten Patentschutz genossen. Ohne denselben wären vielleicht mehrere kleine Erzeugungsstätten vorhanden gewesen, doch keine einzige hätte Weltruf genossen oder sich über das mittlere Maass erhoben.

Es erleidet keinen Zweifel, dass nur der vom Licenzzwang nicht eingeschränkte Patentschutz ein absoluter sei. Wenn der Patentbesitzer anderen Industriellen die Benutzung seiner Erfindung, die Erzeugung des sein alleiniges Eigenthum bildenden Gegenstandes unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls gestatten muss, d a n n i s t e r n i c h t m e h r d e r A l l e i n b e r e c h t i g t e u n d d e r P a t e n t s c h u t z i s t k e i n a b s o l u t e r m e h r. Die oberwähnten verschiedenen Industrien hätten es nie so weit bringen können, wie sie es gebracht haben, wenn sie schon nach dem dritten Jahre der Patentdauer anderen Industriellen die Erzeugung der ihre eigenste Specialität bildenden Walzenstühle, Transformatoren, Glühkörper hätten gestatten müssen. Aus diesem Grunde muss Ungarn, wenn es die Grossindustrie heben will, den Patentschutz ohne unbedingten Licenzzwang einführen. Der in Deutschland den Ausgangspunkt der bezüglichen Erwägungen bildende Umstand, dass nämlich die Concurrenzfähigkeit der übrigen Unternehmer eines Productionszweiges erschüttert, ja dass unter Umständen sogar die Lebensfähigkeit ihres Betriebes bedroht werde, kann in einem industriearmen Lande nicht in's Gewicht fallen. Hier muss vor Allem Industrie geschaffen werden, hier sind in den meisten Zweigen derselben die zu schützen beabsichtigten anderen Unternehmer und Concurrenten noch gar nicht vorhanden oder sie existiren nicht in so relevanter Zahl, dass ihrethalben eine Einschränkung des an die Erzeugung neuer Gegenstände, an die Anwendung eines neuen Verfahrens schreitenden Erfinders geboten erscheinen würde, umsomehr, als durch die Entstehung eines mächtigen neuen Industriezweiges und die Festsetzung desselben im Inlande andere industrielle Unternehmungen ohnehin Anregung und Möglichkeit zur Etablirung und Entfaltung auf, der durch

den absoluten Patentschutz entwickelten Grossindustrie naheliegenden wirthschaftlichen Gebieten erhalten.

Bei der Berathung der fundamentalen Grundsätze eines ungarischen Patentgesetzes war daher der Ausgangspunkt in Folgendem gegeben. Ungarn als industriearmes Land muss in erster Linie darauf bestrebt sein, die Entstehung von Grossindustrien zu ermöglichen und zu fördern. Hiezu ist ausser anderen Voraussetzungen ein absoluter Patentschutz nothwendig. Absoluter Patentschutz ist nur dann vorhanden, wenn der alleinberechtigte Patentbesitzer während der ganzen Dauer des Schutzes, unbekümmert um die Wünsche und Interessen Anderer, und insbesondere ohne Nöthigung, Andern die Licenz der Benützung und Herstellung ertheilen zu müssen, seine Erfindung in grösstem Maassstabe ausnützen kann. Schon diese Erwägungen allein mussten die Cumulirung der durch den Entwurf dem Patentbesitzer auferlegten Pflichten der Ausübung und der Licenzertheilung als unstatthaft erscheinen lassen. Zu denselben gesellten sich jedoch auch andere Bedenken. Der Licenzzwang ist in seinen Effecten eine der Expropriation gleichkommende Bestimmung. Der Staat kann das Recht der Expropriation nur dann und nur insoferne in Anspruch nehmen, als dies zur Wahrung der vitalsten Interessen des Staates und der Allgemeinheit nothwendig ist. Ansonsten kommen für den Staat bei Gewährung industrieller Alleinrechte für neue Erfindungen nur gewisse specielle ökonomische Interessen in Betracht, welche gewahrt werden müssen, und deren Wahrung ebenfalls specielle positive Pflichten des Patentirten für nothwendig und berechtigt erscheinen lässt. Diese speciellen Interessen culminiren darin, dass trotz des bestehenden Alleinrechtes der Bedarf der heimischen Consumtion gedeckt werde, dass die inländischen Arbeitskräfte Beschäftigung, Schulung und regelmässigen Erwerb erhalten, dass durch die Errichtung von Productionsstätten im Inlande vorhandene und geeignete Rohproducte Verwerthung und Verarbeitung erhalten, dass hiedurch die Menge der vaterländischen Industrieerzeugnisse vermehrt werde und dass schliesslich durch die Schaffung wirthschaftlicher mit der gewerblichen Production beschäftigter Etablissements neben dem Monopolisten sich

auch andere erwerbende Existenzen ausser der unmittelbar beschäftigten Arbeiterschaft entwickeln.

Alle diese speciellen Interessen des Staates können nun durch den Erfinder beziehungsweise den Patentbesitzer selbst vollkommen befriedigt werden, und bedarf es dazu keineswegs der Verpflichtung, Anderen die Ausübung der Erfindung gestatten zu müssen. Wenn der Patentbesitzer selbst seine Erfindung ausübt, so wird in den von ihm hervorgebrachten Erzeugnissen der inländische Consum Befriedigung finden, er wird Arbeiter und Beamte beschäftigen, Landesproducte verwerthen und die Summe der in dem Vaterlande producirten Güter vermehren. In diesem Falle wird es für den Staat unbefriedigte specielle Interessen nicht geben, es entfällt daher der Grund, vom Patentirten Licenzen durch besondere gesetzliche Verfügungen zu erzwingen. Erfüllt der Patentbesitzer die ihm obliegende Ausübungspflicht nicht, dann freilich ist für den Staat der berechtigte Grund vorhanden, die Befriedigung seiner obskizzirten besonderen Interessen auf anderem Wege zu suchen. Dieser Weg ist dann die Zwangslicenz, welche in solch einem gegebenen Falle berechtigt und zweckentsprechend ist. Aus all dem Gesagten folgt, dass an Stelle des mit der Ausübungspflicht cumulirten Licenzzwanges der eventuelle, das ist der von der Nichtausübung der Erfindung durch den Patentirten bedingte Licenzzwang zu treten habe.

Gegen den unbedingten, also junctim mit der Ausübungsverpflichtung statuirten Licenzzwang wurde noch ein anderes gewichtiges Bedenken erhoben, welches einerseits auf die individuellsten Rechte eines jeden gewerblich thätigen Producenten basirt ist, und andererseits mit in die Reihe jener Argumente gehört, welche den Licenzzwang als der Entfaltung grosser Fabrikationen hinderliches Zwangsmittel bekämpfen. Die Entstehung bedeutender Etablissements wird auch durch den Ruf des Erzeugnisses derselben wesentlich beeinflusst. In dem Renommée eines Gegenstandes ist die Quelle der regen Nachfrage gelegen; die Zunahme und Abnahme desselben bedeutet Aufstieg und Niedergang einer Fabrik.

Der Patentschutz befördert und begünstigt das Entstehen eines neuen Industriezweiges, die wirkliche Blüthe bringt die unter dem Schutze desselben sich frei entfaltende Thätigkeit des Fabrikanten, durch welche dieser sich das Renommée seiner Erfindung, seines Erzeugnisses eigentlich erwirbt. In dem Erhalten dieser Errungenschaft ist das gleichzeitig den immensesten materiellen Werth besitzende ethische Interesse des Industriellen gelegen. Für dieses ethische Interesse besteht durch den Licenzzwang eine imminente Gefahr. Wenn auch das Gesetz den Patentbesitzer nur dazu zwingen will, die Licenzertheilung blos gegen angemessene Sicherstellung gewähren zu müssen, wenn auch, wie dies der österreichische Entwurf proponirt, die Licenz nur von ernstlichen Bewerbern soll gefordert werden können, wenn auch in der ungarischen Enquête besondere Vertrauenswürdigkeit der Person des Licenzwerbers als unbedingt nöthige Eigenschaft des Letzteren zur Aufnahme in das Gesetz für jeden Fall angeregt wurde, so ist damit der Patentbesitzer noch keineswegs dagegen gesichert, dass der in dem Renommée seines Fabrikates gelegene grosse moralische Werth durch ungeschickte oder durch böswillige Licentiaten vernichtet wird. Ist denn der Fall gar so undenkbar, dass eine Licenz von dem die neue Erfindung schwer und drückend empfindenden Concurrenten erworben wird — da doch in industriellen Kämpfen die für die Erwerbung der Licenz gebrachten Geldopfer bei der Importanz des Kampfobjectes oft keine Rolle spielen — nur zu dem Zwecke, um durch schlechtes Erzeugniss den patentirten Gegenstand oder das patentirte Verfahren vor dem Publikum zu discreditiren? Oft liegt dem patentirten Gegenstande ein ganzes neues System zu Grunde, in vielen Fällen wird durch denselben eine neue technische Richtung charakterisirt, der Fall ist nicht undenkbar, dass der Licentiat als Concurrent einen Minenkrieg gegen dieses System, gegen diese Richtung führt. Hiegegen muss der Patentbesitzer und die durch ihn im Allgemeininteresse zu fördernde heimische Industrie geschützt werden, der erstere aus dem Grunde, weil durch Anerkennung des geistigen Eigenthumes an einer gewerblichen Hervorbringung und durch Zusagung des

Schutzes für dasselbe der Staat die Verpflichtung hat, das von ihm ertheilte Recht zu einem wirklich wirksamen zu gestalten, die letztere darum, weil durch die Institution des Licenzzwanges das Entstehen grosser industrieller Centren verhindert wird, auf deren Agglomerationsfähigkeit, wie oben ausgeführt, die Hoffnung zur Schaffung eines blühenden inländischen Gewerbes zum grossen Theile basirt.

Der unbedingte, das ist der gleichzeitig mit und neben der Ausübungsverpflichtung festgesetzte Licenzzwang, die Cumulirung beider Verpflichtungen unter einer Zurücknahmebestimmung war aus den vorstehenden Erwägungen nicht geeignet, als eine Verfügung zu erscheinen, die den Beifall der Enquête-Mitglieder zu erringen vermochte. Die diesbezügliche Fassung des Entwurfes in einem Paragraphen wurde daher abgelehnt. Die Enquête war sich bei der Berathung über diese Fragen dessen bewusst, dass, wie ein deutscher Commentator sich ausdrückte, dieser Paragraph der wichtigste des ganzen Gesetzes sei, indem er den Ausgleich zwischen den Rechten des Patentnehmers und zwischen den öffentlichen Interessen enthält, und dass es sich bei diesem Paragraphen um Bestimmungen von solcher Tragweite handelte, bei denen durch eine unvorsichtige, wenn auch den Schein der Liberalität besitzende Fassung der Inhalt des Patentrechtes zu einem blossen Schemen werden könne. Eben die freie, von keiner Fessel behinderte und eingeschränkte Bethätigung des Patentrechtes soll in Ungarn durch das Gesetz ermöglicht werden; das Eigenthum des Patentirten, so lange er selbst dasselbe wirthschaftlich bearbeitet und ausnützt, soll von Servituten nicht belastet sein. Und von Servituten ist ja hier die Rede, welche das dienende Object, das Patent, ganz depreciiren können. „La licence obligatoire a son analogue dans la loi civile; elle se justifie de la même façon que le passage nécessaire.“ Diese Worte des Schweizers Cérésole brachte der Enquête ein Mitglied derselben in Erinnerung, welches als entschiedener Bekämpfer des unbedingten, mit der Ausübungspflicht verbundenen Licenzzwanges gegen die proponirte Gesetzesbestimmung in entschiedener Weise Stellung genommen hatte, und die Mehr-

heit der Enquête war auch der Ansicht, dass man die Früchte langjähriger geistiger Thätigkeit, oft eines ganzen Lebens, die schwer erworbenen Patentrechte nicht zu Objecten einer passage nécessaire machen dürfe. Es wird, um bei dem Beispiele zu bleiben, Niemand einfallen, die Benützung eines breiten Weges durch ein fruchtbar bebautes oder sonst gepflegtes Grundstück als Jedermann zustehendes reguläres Recht gesetzlich festzustellen, wenn durch die Inanspruchnahme desselben die Feldfrüchte, die Blumen daselbst der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt sind. Dieselbe Vorsorge muss auch dem Patentbesitzer zu Theil werden, für den seine Erfindung der Grund und Boden ist, den er bebaut, pflegt, dessen Früchte er zu geniessen berechtigt sein soll und dessen Producte zur Vermehrung der allgemeinen Wirthschaftsgüter des Landes, zur Hebung des Volkswohlstandes dienen sollen. Besondere Schonung dieser Interessen wird in einem Lande beansprucht werden können, in welchem das durch Erfindungen nutzbar gemachte und zu Culturboden erschlossene Terrain eben durch die Wirkungen des Patentschutzes erst vergrössert werden soll. Die Stellungnahme der ungarischen Patent-Enquête zu dieser Frage muss daher als eine sehr richtige anerkannt werden und es ist der Fall gar nicht ausgeschlossen, dass das innere Gewicht der gegen den unbedingten Licenzzwang vorgebrachtee Gründe zur Klärung der Ideen über dieses Rechtsinstitut beitragen wird.

Die gegen den neben der Ausführungsverpflichtung festgesetzten unbedingten Licenzzwang vorgebrachten Gründe schliessen das Institut des Licenzzwanges als solchen grundsätzlich nicht aus. Es kann daher die Regelung der durch den Licenzzwang entstehenden Rechtsverhältnisse im Gesetze naturgemäss Platz haben, ja dieselbe muss dann sogar in dem Gesetze enthalten sein, weil es ganz und gar nicht ausgeschlossen ist, dass es zu Anwendungen von auf dem Princip der unfreiwilligen Licenz basirender coërcitiver gesetzlicher Verfügungen in dem Falle kommen kann, wenn der Licenzzwang nicht unbedingt und kumulativ mit der Ausübungsverpflichtung im Gesetze statuirt wird. Auf die Bedingungen, unter welchen für diesen Eventualfall

der Licenzzwang nach den in der Enquête zum Ausdrucke gekommenen Anschauungen Anwendung finden kann, werden wir später zurückkommen. Zuvörderst wollen wir uns in erster Linie mit der dem Patentbesitzer obliegenden ersten und generellen Verpflichtung, welche von dem Patentirten die Gegenleistung der Ausübung seiner Erfindung fordert, beschäftigen.

Der Standpunkt des das Substrat der Berathungen bildenden Gesetzentwurfes war, wenn auch milderer als das bisher in Oesterreich und in Ungarn geltende Gesetz, so doch noch immer ein solcher, welcher manche Härten aufweist. Es muss zugegeben werden, dass in der potestativen Verfassung der Zurücknahmebefugniss in dem Gesetzentwurfe schon ein wesentlicher Fortschritt gegen die obligatorische Fassung des alten Gesetzes enthalten war, dass für eine liberalere Auffassung die Hinausschiebung des Endtermines von zwei Jahren auf drei Jahre spricht, und dass die Möglichkeit der Exculpirung einer unterlassenen Ausübung im Gesetzentwurfe vorausgesehen und grundsätzlich angenommen war. Nichtsdestoweniger musste die vorliegende Fassung der diesbezüglichen Bestimmung des ungarischen Gesetzentwurfes zu kritischen Bemerkungen Anlass geben. Die Erfahrungen im Inlande und Auslande mochten die Kenner der patentrechtlichen Verhältnisse bestimmt haben, zu grosser Vorsicht bei der Textirung einer Bestimmung anzurathen, die schon sowohl bei uns als auch anderwärts manche Patentbesitzer um die Früchte langjähriger Arbeit gebracht hat. Die Erwägungen und die leitenden Gesichtspunkte eines dahingehenden Antrages, wonach nur das Wesentliche der Erfindung ausgeübt werden müsse, dass die subjectiven Verhältnisse des Patentbesitzers, wie die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes als Exculpirungsgründe der Unterlassung der Ausübungspflicht zu dienen haben, wie, dass die Zurücknahme des Patentes Mangels Ausübung nur nach vorhergegangener Admonition erfolgen könne, lassen sich flüchtig in Folgendem skizziren.

Zur richtigen Regelung des durch den Ausübungszwang zu schaffen beabsichtigten Pflichtenkreises der Patentbesitzer muss als grundsätzlicher Ausgangspunkt

das Interesse genommen werden, welches der Staat und die Allgemeinheit im Patentwesen haben können. Der Staat sichert dem Patentbesitzer das alleinige und ausschliessliche Recht zu, während einer bestimmten Reihe von Jahren allein den Gegenstand der Erfindung herzustellen und denselben wirthschaftlich benützen zu können. Mit diesem ausschliesslichen Rechte sind auch correlative Verpflichtungen verbunden, welche sich mit den Interessen derjenigen Sphäre decken müssen, die das Lebenselement des Patentes bildet. Es ist dies die Sphäre der Industrie, auf deren Gebiete das Patent ein Alleinrecht constituirt, durch welches die übrigen Gewerbetreibenden des Landes auf einem bestimmten gewerblichen Productionsgebiete von der Hervorbringung, der Benutzung und der Anwendung für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Es wird also durch das Patent ein einem jeden Anderen gegenüber verwirklichbares Verbietungsrecht geschaffen.

Durch die Autorität des Staates wird auf Grund positiver Gesetzesverfügung Jedermann untersagt, ein gewisses genau umschriebenes Product hervorzubringen, eine bestimmte Verfahrungs-Methode anzuwenden, beziehungsweise dieses Verfahren oder Erzeugniss zu benützen. Hiemit will und kann jedoch der Staat nicht auch von dem Anspruche abdiciren, dass dieses gewerbliche Erzeugniss — wenn auch nur durch den Patentbesitzer hervorgebracht — auf dem Gebiete der inländischen Gütererzeugung existire und die staatliche Industrie als Gesammtindustrie, daher den Patentbesitzer selbst inbegriffen — kann und darf der Förderung nicht entrathen, welche ihr in der durch die Production irgend eines bestimmten Gegenstandes oder durch die Anwendung irgend eines bestimmten Verfahrens zu Theil wird. Wenn auch nur Einer, nämlich der Alleinberechtigte, den Gegenstand des Patentes hervorbringt und anwendet, so wird hierdurch trotzdem der Kreis der heimischen Industrie - Erzeugnisse vergrössert. Der Effect für das allgemeine Interesse bleibt — wenn der Gegenstand des Patentes auch nur durch den Erfinder allein hervorgebracht wird — derselbe, nur die Gewinnvertheilung aus dieser Production ist eine besondere. Dieses Interesse des Staates in

seine Elemente zerlegt, ist es zur Wahrung desselben nöthig, dass der Patentbesitzer den Gegenstand seines Alleinrechtes hervorbringe, beziehungsweise anwende: weil hiedurch die Gesammtzahl der im Inlande producirten Güter vermehrt wird, zahlreiche im Abhängigkeits- und Anstellungsverhältnisse stehende Personen Beschäftigung und Erwerb finden, im Lande befindliche Producte verarbeitet, verwendet und verwerthet werden und im Kreise der durch den Patentirten nothwendigerweise zu entwickelnden wirthschaftlichen Thätigkeit die Möglichkeit geboten wird, dass anderen Bewohnern des Landes Quellen selbstständigen Erwerbes sich erschliessen. Nur diesen solchermassen genau präcisirten Interessen des Staates müssen die Pflichten des Patentbesitzers entsprechen; es erleidet jedoch keinen Zweifel, dass diese Pflichten dann auch mit besonderer Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse festgestellt werden müssen, unter denen neue Erfindungen zur Geltung und Anwendung zu kommen pflegen.

Gegen die Statuirung der Ausübungspflicht im Allgemeinen kann selbstverständlich keine Einwendung erhoben werden und wurde eine solche auch nicht erhoben. Die erste Specialfrage, welche sich bei dem Eingehen in dieses Rechts-Institut aufwirft, ist die: was muss seitens des Patentbesitzers eigentlich ausgeübt werden? — Jedem Praktiker ist es bekannt, dass in der Auslegung des Gesetzes diesbezüglich in früherer Zeit nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande verschiedene Auffassungen zur Geltung gekommen sind. In manchen Fällen wurde die Ausübungspflicht als nicht erfüllt angesehen, wenn der Gegenstand des Patentes nicht vollständig conform und getreu der eingelegten Beschreibung hergestellt wurde. Es waren Fälle bekannt, in welchen auf Zurücknahme des Patentes seitens der decernirenden Stellen angetragen wurde, weil ein kleines, nicht wesentliches, doch in den Patentansprüchen enthaltenes Detail, dessen Weglassung sich im Laufe der Fabrikation als förderlich und zweckdienlich herausgestellt hat, nicht ebenfalls zur Fabrikation, also zur Ausübung gelangte.

Eine der hervorragendsten Autoritäten Oesterreichs, der Verfasser eines grossen Werkes über das

bestehende österreichische Patentrecht, erklärt ja die Ausübung nur dann als vollständig, wenn der Erfindungsgegenstand in allen seinen privilegirten Theilen zur Herstellung gelangt ist und wird es nach der von dieser Seite stammenden autoritativen und die bisherige österreichische Praxis naturgemäss influirten Auffassung die Erlöschung des ganzen Privilegiums zur Folge haben, wenn die Ausübung nicht eine vollständige, d. h. eine solche ist, welche die Erfindung in ihrem Ganzen zur gewerblichen Erscheinung bringt und sonach alle Theile des Privilegiengegenstandes umfasst. Diese Auffassung musste als eine zu harte, als eine solche angesehen werden, die nicht aus den naturgemässen Bedürfnissen und patentrechtlichen Interessen des Staates entspringt, weil es ja schliesslich für die staatliche Industrie irrelevant ist, ob die neue Erfindung in allen ihren Details, wie sie in den gesammten Patentansprüchen zum Ausdruck gelangen, ausgeübt wird, und weil der soeben gekennzeichnete Zweck des Staates bei der Stellung von Anforderungen an den Patentbesitzer auch dann erreicht wird, wenn die Erfindung mit Hinweglassung einzelner Details zur Ausübung gelangt. Hinsichtlich des Gegenstandes der Ausübungspflicht kam daher die Ansicht zum Ausdruck, dass der Patentbesitzer blos das Wesen der Erfindung ausüben müsse, ohne an die Buchstaben und Details der taxativ aufgezählten Patentansprüche gebunden zu sein. Worin das Wesen einer Erfindung besteht, wird eine Thatfrage bilden und in den Cognitionskreis der das Patentwesen überwachenden Behörde fallen, welche selbstverständlich auch darüber zu wachen haben wird, dass die durch diese Bestimmung dem Patentbesitzer und dem Verkehre gebotene Erleichterung nicht zur Eludirung des Gesetzes führe. Die ungarische Patent-Enquête war davon überzeugt, dass das Interesse des Staates in solchen Fällen durch die Ausübung des Wesens der Erfindung noch immer besser gewahrt werde, wie wenn durch eine zu schroffe Begrenzung der Ausübungspflicht der Fall der Zurücknahme des Patentes eintritt.

Die Erfahrung, diese grosse Meisterin des Lebens, hat für die Regelung des Ausübungszwanges auch nach

anderer Richtung hin bemerkenswerthe Fingerzeige gegeben. Die Verhinderung der Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Ausübung kann sich auf in der Person des Patentbesitzers liegende Verhältnisse zurückführen lassen, aber es kann der Grund auch in anderen Relationen gelegen sein. Sind die auf die Person des Patentbesitzers zurückführbaren Gründe entschuldbarer Natur, so darf mit denselben der Rechtsnachtheil der Zurücknahme des Patentes nicht verbunden werden. Beispiele werden dies am besten erläutern. Der Gegenstaud der Erfindung kann eine neue Verfahrungsmethode zur Ausscheidung von Erzen sein. Um dieses Verfahren anwenden zu können, muss dem Patentbesitzer für seine Thätigkeit ein solches Bergwerk zur Verfügung stehen, in welchem das Verfahren zur Ausscheidung der concret in Rede stehenden Erze angewendet werden kann. Die Möglichkeit, ein solches Bergwerk als Terrain industrieller Thätigkeit zu erhalten, ist trotz des besten Willens des Patentbesitzers nicht immer gegeben, denn der Erwerb eines solchen kann zufolge individueller Verhältnisse des Erfinders, respective Patentbesitzers unmöglich sein. In einem anderen Falle bildet den Gegenstand der Erfindung ein neues Verfahren der Herstellung von Panzerplatten, wozu bekanntlich nur wenige Werke in einem Lande eingerichtet zu sein pflegen.

Es kann dem Patentbesitzer nicht billigerweise zugemuthet werden, ein solches Werk selbst zu errichten, wenn seine Offerte bei den bestehenden Werken auf eine ablehnende Haltung stossen. Es müssen daher die subjectiven Verhältnisse des Erfinders, welche ihm die Ausübung zur vorgeschriebenen Zeit unmöglich machen, als exculpirende Gründe berücksichtigt werden. Aber auch in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes kann der die Ausübung zur Zeit verhindernde Grund gelegen sein. Wenn gewisse Rohproducte oder Halbfabrikate im Inlande nicht in entsprechender Quantität existiren oder hergestellt werden können, wenn zufolge dessen die zur Ausbeutung der Erfindung im Inlande eingerichtete Fabrikation weder leistungs- noch concurrenzfähig ist, so wäre es unbillig, zu fordern, dass unter

solchen ungünstigen ökonomischen Verhältnissen die Erfindung, insolange dieselben bestehen und insolange in den inländischen wirthschaftlichen Zuständen keine Aenderung eingetreten ist, der Erfinder zur Ausübung gezwungen werde. Der bekannte Hohlglas-Reflectorenfall in Deutschland mag hier als Beispiel dienen, wo die Ausübung einer Erfindung nicht vor sich gehen konnte, weil der Stand der deutschen Glashütten-Industrie gegenüber der böhmischen es dem Patentbesitzer unmöglich machte, in Deutschland die Gegenstände seines Privilegiums mit Aussicht auf Concurrenzfähigkeit zu erzeugen. Diese Beispiele und Erwägungen waren für die Mitglieder der ungarischen Patent-Enquête bestimmend, als sie sich der Anschauung anschlossen, dass die subjectiven wie die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse des Landes als Exculpirungsgründe für die unterlassene Ausübung in Betracht gezogen werden sollen und dass dies ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden möge.

In dem Gesetzentwurfe war als Rechtsfolge der unterlassenen Ausübung einfach die Zurücknahme des Patentes ausgesprochen. Für den Fall der Licenzverweigerung hatte der Gesetzentwurf vor der Zurücknahme des Patentes die Admonition des Patentbesitzers und die Gewährung einer Nachfrist statuirt. Es wurde nun angeregt, dass auch in Fällen des Vorliegens von Ausübungs-Defecten eine solche Admonition stattfinden und eine Nachfrist gewährt werden soll, da ja auch hier in erster Linie der Zweck vor Augen gehalten werden müsse, welcher für die Industrie eigentlich erreicht werden soll und weil Zwangsbestimmungen einerseits erworbene Rechte nicht ohne Noth verletzen sollen und andererseits dieselben den ursprünglich bestandenen Zweck fördern mögen. Der Staat will durch den Ausübungszwang die im Inlande befindlichen industriellen Productionsstätten vermehren. Wenn die Unterlassung der Ausübung den Verlust des Patentes nach sich ziehen würde, so folgt hieraus keineswegs, dass diese industriellen Productionsstätten nach Freigebung der Erfindung auch thatsächlich entstehen würden, während es wahrscheinlich ist, dass der Patentbesitzer, dem in vielen Fällen nur Fahrlässigkeit

oder Unkenntniss der gesetzlichen Bestimmungen zur Last fällt, sofort nach Erkenntniss der ihm drohenden Gefahr und nach Erhalt der Admonition sich beeilen wird, die Erfindung pflichtgemäss zur Ausübung zu bringen und das ist es ja, was der Staat eigentlich erreichen will.

Die Anwendung der Admonition und die Gewährung der Nachfrist müsste sich auch als ein Gebot der Folgerichtigkeit und der Consequenz in einem Gesetze erweisen, welches die Admonition bei Unterlassung einer anderen, dem Patentirten auferlegten Pflicht, nämlich der der Licenzertheilung, ohnehin schon zur Anwendung brachte. Es darf hier auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Mangels der Ausübung statuirte Zurücknahme-Verfügung eine Zweckmässigkeits- und keine Retorsions-Bestimmung ist und dass von diesem Gesichtspunkt aus die Erlassung einer einmaligen Admonition und die Gewährung einer Nachfrist als gerecht und billig erscheint.

Für den Fall, als der Patentbesitzer seine Erfindung selbst nicht ausüben, eine Zurücknahme des Patentes jedoch nicht eintreten sollte, kann der Licenzzwang angewendet werden. Die erste Bedingung der Ansprechung einer solchen Licenz ist das öffentliche Interesse. Waltet ein solches vor, respective kann der Licenzwerber ein solches nachweisen, so kann der Patentbesitzer naturgemäss nach Leistung einer entsprechenden Entschädigung und Sicherstellung dazu verhalten werden, die Benützung seiner Erfindung dem Licenzwerber zu gestatten. Aber auch für diesen Fall kam in der Enquête die Anschauung zur Geltung, welche stets bei jeder im Patentgesetz auftauchenden Frage mit Eifer darauf bedacht war, die moralischen Interessen des Patentbesitzers an der Erhaltung des guten Rufes und des Renommés seiner Erfindung zu wahren. Aus diesem Grunde wurden für den Fall der auf Basis der Nichtausübung durch den Patentbesitzer angesprochenen Licenz der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit des Licenzwerbers gefordert, was natürlich bei sämmtlichen Mitgliedern der Enquête Anklang und Zustimmung fand.

Bei Regelung des Rechts - Institutes des Licenzzwanges musste naturgemäss auch die Frage der Rechtsfolgen zur Erörterung gelangen, von welchen der Patentbesitzer betroffen wird, der die Gewährung einer Licenz verweigert. Der Gesetzentwurf hatte nach bekannten Vorbildern die Zurücknahme des Patentes beantragt. Diese Bestimmung musste Gegner finden, weil sie einerseits als zu hart und andererseits als zwecklos erschien. Sie war zu hart, weil das für den Patentbesitzer eintretende Uebel in gar keinem Verhältnisse zu seiner Verschuldung stehen würde und sie war zwecklos, weil ein solcher Rechtsnachtheil überflüssig erscheinen musste, denn auch hier war der angestrebte Zweck, Anderen gegen den Willen des Alleinberechtigten die Mitbenützung seiner Erfindung zu gestatten, auch ohne die Zurücknahme zu erreichen. Findet nämlich das entscheidende Forum, dass die Vorbedingungen zur Verlängerung und Ertheilung der Licenz an die eine solche anstrebende Person vorhanden sind, dann kann ja diese Licenz durch behördliches Erkenntniss ertheilt werden. Das Urtheil wird an die Stelle der die Licenz enthalten sollenden Erklärung des Patentbesitzers treten und für die allgemeine Rechts-Ordnung wie für die Interessen der in Betracht kommenden Personen wird der gewünschte Effect erzielt sein.

Wir haben schon in früheren Ausführungen hervorgehoben, dass die Regelung der Beziehungen zwischen Stammerfinder und Verbesserer mittelst Licenzzwang durch specielle Bestimmungen des Gesetzes im Schosse der Enquête angeregt wurde. Eine besondere Beschlussfassung kam diesbezüglich nicht zu Stande, wie dies übrigens bezüglich vieler aufgetauchter Fragen nicht geschah, nachdem es der Standpunkt der die Verhandlungen leitenden Personen war, durch die Enquête eigentlich nur Anregungen zu erhalten. Bei Besprechung der den Licenzzwang enthaltenden Zurücknahmeverfügungen müssen auch die hier zum Ausdruck gekommenen Ansichten erwähnt werden. Diejenigen, die eine besondere Verfügung des Gesetzes zur Regelung der zwischen Stammerfinder und Verbesserer eintretenden Verhältnisse wünschen, motivirten eine solche Special-

verfügung in erster Linie damit, dass dieselben im Interesse der Entwicklung und des Fortschrittes der Industrie geboten seien und weil sie in der Aufnahme der Bestimmung, dass der Licenzzwang bei Obwalten eines öffentlichen Interesses gefordert werden könne, keine Beruhigung dafür finden, dass bei Auftauchen solcher Fragen zwischen Stammerfinder und Verbesserer jederzeit durch die zur Entscheidung berufenen Amtsstellen das Obwalten und Vorliegen eines öffentlichen Interesses werde erblickt werden. Es wurde von dieser Seite besorgt, dass solchen Bestrebungen um Ertheilung einer Licenz das Argument entgegengesetzt werden könnte, es liege hier kein öffentliches, sondern ein privates Interesse vor, weshalb es gerathener sei, besondere Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, natürlich vorausgesetzt, dass die grundsätzliche Berechtigung der Licenzwerbung zwischen Stammerfinder und Verbesserer durch den Gesetzgeber einmal anerkannt ist. Hier muss hervorgehoben werden, dass die Einmüthigkeit, mit welcher der Jedermann freistehende unbedingte Licenzzwang abgelehnt wurde, bei der Frage, ob dieses Rechtsinstitut bei den Beziehungen zwischen Stammerfinder und Verbesserer Anwendung finden soll, nicht mehr vorhanden war. Die grundsätzlichen Gegner des Licenzzwanges, diejenigen, die das alleinige Recht des Patentbesitzers unter gar keinen Umständen gefährdet sehen wollten, verwahrten sich auch gegen den Licenzzwang in diesen concreten Fällen. Sie führten aus, dass dieselben Bedenken, welche gegen die Ertheilung einer Licenz an Unbetheiligte sprechen, durch den Umstand des Vorhandenseins einer Verbesserung, die doch stets nur eine angebliche sei, nicht entkräftet werden, weil ja bekanntermassen nichts leichter sei, als an irgend einer bestehenden Verbindung eine Aenderung vorzunehmen, dieselbe als Verbesserung zu erklären und auf Grund derselben zum Gebrauch der Stammerfindung zu gelangen. Dem gegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, dass im Falle des Vorwaltens einer Verbesserung ein berechtigtes Allgemein-Interesse vorhanden sei und dass die Frage, ob die Verbesserung eine wirklich eclarante und bedeutende sei, als Thatfrage in jedem einzelnen Falle der Entscheidung den

Behörden anheimgestellt werden könne. Es wurde von den Anhängern dieser Richtung namentlich darauf hingewiesen, dass es entschieden im öffentlichen und allgemeinen Interesse gelegen sei, eine Erfindung, die, wenn auch Stammerfindung, der Industrie zufolge ihrer Unentwickeltheit nicht nütze, für den diese Erfindung erst exploitirbar machenden Verbesserer und somit auch für das Publikum zugänglich zu machen und dass ebenso ein öffentliches Interesse gefördert wird, wenn der Stammerfinder berechtigt wird, von dem Verbesserer, der eigentlich auf den Schultern des Ersteren stehend zu seiner Erfindung gelangt ist, die Gebrauchslicenz zu fordern. Der erste concrete Antrag ging dahin, dass der Stammerfinder die Licenz vom Verbesserer fordern könne, in welchem Falle er jedoch auch selbst dem Verbesserer die Benützung seiner Erfindung gestatten müsse. Dieser Antrag fand noch auf mehreren Seiten sympathische Aufnahme. Der Antrag auf Statuirung der vom Verbesserer ansprechbaren Licenz begegnete ernsten Widersprüchen, und durch die diesbezüglichen Ausführungen zog sich wie ein rother Faden die Besorgniss der Schädigung der moralischen Interessen des Patentbesitzers. Eine Klärung der durch diesen letzteren Antrag aufgeworfenen Frage konnte auch nicht constatirt werden und ist dieselbe auch nicht gelöst worden. Angesichts der generell gegen den Licenzzwang sprechenden schwerwiegenden Gründe ist es fraglich, ob irgend eine dieser Detailbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden wird, obzwar die Dispositionen des Verfassers des Gesetzentwurfes noch immer trotz des Resultates der Enquête-Berathungen dem Institute des Licenzzwanges günstige sind.

Die Verletzung der Ausübungspfllicht und der Pflicht zur Licenzertheilung waren die einzigen zwei Fälle, in welchen der Verfasser des Entwurfes die Zurücknahme des Patentes für am Platze befindlich angesehen hatte. Zufolge einer während der Berathungen der Enquête von einzelnen Mitgliedern gewordenen Anregung dürfte anlässlich der Umarbeitung des Entwurfes noch ein dritter Fall der Zurücknahme in das neue, den gesetzgebenden Factoren vorzulegende Operat aufgenommen werden.

Connex zwischen inländischem und ausländischem Patent.

Der Anlass zu der in's Auge gefassten Aufnahme einer Bestimmung über einen dritten Fall der Zurücknahme eines bereits ertheilten Patentes ergab sich schon während der Verhandlung der Wirkung der Staatsbürgerschaft auf die Patentfähigkeit, bei welcher die ersten Anregungen für die Schaffung eines Connexes zwischen Inland und Ausland zu Tage traten, die sich dann im Verlaufe der späteren Verhandlungen zu positiven, wenn auch nicht klar und entschieden formulirten Vorschlägen verdichteten. Es hatte der Gesetzentwurf ursprünglich so disponirt, dass die Staatsbürgerschaft keinen Einfluss auf die Fähigkeit zum Erwerb von Patentrechten besitze und dass nur gegen die Einwohner von die Reciprocität nicht anerkennenden Staaten Retorsionsverfügungen sollen erlassen werden können. Bei der Berathung der diese Bestimmungen enthaltenden Gesetzesparagraphen wurde von Seite der Anhänger der die heimische Industriebegünstigung vor Augen haltenden Richtung der Antrag gestellt, dass das Patent eines Ausländers in Ungarn nur so lange in Geltung bleiben möge, als die betreffende Erfindung in ihrem eigenen Vaterlande Schutz geniesse, dass daher ein solches Patent solle zurückgenommen werden können, wenn das ausländische Patent desselben Besitzers vernichtet oder zurückgenommen wird, oder sonst aus irgend einem Grunde erlischt. Dieser Antrag ähnelt zum Theile der Bestimmung des § 3 des alten Gesetzes, wenn auch die Entstehungsgründe der citirten Bestimmung in diesem letzteren ganz andere waren. Es ist jedem, der sich in Oesterreich und in Ungarn mit Patentsachen beschäftigt hat, zur Genüge bekannt, zu welchen Anomalien diese Bestimmung schon bisher Anlass gegeben hatte, und wie viele schwere Schädigungen auf Patenten basirender, schon bestehender industrieller Interessen durch die wechselnde Auslegung derselben hervorgerufen worden sind.

Den Handelskammerdelegirten, welche die Idee der Dependenz des einem Ausländer im Inlande ertheilten Patentes von dem Bestande des im Auslande genommenen Patentes abhängig machen wollten, schwebte als Leitmotiv vor; dass die inländische Consumtion gegenüber der ausländischen im Nachtheile sein werde,

wenn die Erfindung in Ungarn unter Patentschutz bleibt und dieser auswärts zu bestehen aufgehört hat. Die Antragsteller befürchteten auch gleichermassen Nachtheile für die heimische Production, die in einem solchen Falle von der Erzeugung des patentirten Gegenstandes ausgeschlossen bleibt, während die auswärtigen Gewerbetreibenden zufolge Erlöschens des sie bis dahin gehinderten Patentes sich an derselben nunmehr frei betheiligen können. Im Verlaufe der an diesen Antrag geknüpften Ausführungen wurde die Abhängigkeit des inländischen Patentes von dem Bestande des auf denselben Gegenstand derselben Person im Auslande ertheilten Patentes auch für den Fall angeregt, falls der Patentbesitzer kein Ausländer sein sollte, weil ja die angestrebten wirthschaftlichen Vortheile der heimischen Consumenten und Producenten auch in einem solchen Falle der Wahrung bedürfen. Eine Beschlussfassung über diesen Antrag kam nicht zu Stande und es kann auch nicht gesagt werden, dass sich die Discussion dieser Fragen sehr vertieft hat; nachdem jedoch Anzeichen dafür vorhanden zu sein scheinen, dass die durch diesen Antrag gewordenen Anregungen bei der zweiten Redaction des Entwurfes Berücksichtigung finden könnten, halten wir es nicht für überflüssig, der Argumente Erwähnung zu thun, welche gegen die, diesem Antrage zu Grunde liegende Idee sprechen. In erster Linie würde der Besitzer einer in mehreren Ländern patentirten Erfindung unter einem Rechtssatze zu leiden haben, der bisher noch in gar keinem Staate, in keinem einzigen Gesetze Aufnahme gefunden hat und der mit den Principien der territorialen Rechtshoheit in Widerspruch steht, welcher Rechtssatz sich darin äussern würde, dass der Bestand eines inländischen Rechtsverhältnisses von dem Erkenntnisse einer ausländischen Behörde abhängig sein sollte. Wäre es nicht ein grosses Unrecht, Jemandem das rite erworbene Patent zu nehmen, weil die französische oder deutsche Behörde den Gegenstand desselben nicht mehr für neu ansah oder das Patent wegen solcher Ausübungsdefecte zurücknahm, die im Inlande nicht als genügende Zurückziehungsgründe betrachtet werden? Das Urtheil eines ausländischen Gerichtes würde auf diese Weise nicht nur in dem eigenen Lande, sondern

auch in anderen Ländern Wirkungen ausüben. Es kann auf keinen Fall durch den ungarischen Gesetzgeber intentionirt werden, die Subjecte der auf dem Geltungsgebiete des ungarischen Patentgesetzes erworbenen Patentrechte von dem Urtheile ausländischer Gerichte und von dem Inhalte der diesem Urtheile zu Grunde liegenden fremden Gesetze abhängig zu machen. Es würde daher eine, solche Zustände ermöglichende Bestimmung einen Rückschritt in der eigenen patentrechtlichen Entwicklung bedeuten und Behörden, welche sich von anderen Grundsätzen und Rechtsnormen leiten lassen und eine andere Organisation besitzen als die des eigenen Landes, einen Einfluss auf das Aufrechtstehen von auf der inländischen Rechtsordnung fussenden Rechten gestatten, wodurch dann naturgemäss die selbstständige Judicatur des Inlandes alterirt erscheint. Eine solche Bestimmung passt umsoweniger in das Gesetz, als dasselbe die Einführungspatente, die früher auf Grund der Existenz eines ausländischen Patentes ertheilt wurden und deren Ertheilungsbedingung eben das Vorhandensein dieses letzteren gebildet hatte, überhaupt und grundsätzlich nicht kennt. Doch selbst wenn eine im Laufe der diesbezüglichen Erörterungen erwähnte mildere Nuance in Betracht genommen werden soll, dass nämlich das inländische Patent nur in dem Falle zurückgenommen werden möge, wenn der Besitzer das auf dieselbe Erfindung im Auslande erhaltene Patent selbst durch Renuntiation oder durch Unterlassung der Taxzahlung erlöschen lässt, können die wachgerufenen Bedenken nicht als beseitigt erscheinen.

Zur Zeit, wo die Conception des erfundenen Gegenstandes, oder der zu Stande gebrachten Verbesserung in dem Erfinder gereift ist, wird derselbe meistens darauf bedacht sein, sich das Alleinrecht auf den Gegenstand seiner geistigen Arbeit in möglichst vielen Ländern zu sichern. Er wird nach Möglichkeit in allen Staaten Anmeldungen machen und dort Patente erwerben, in welchen er ein Feld für die Bethätigung und Verwerthung seiner Erfindung finden zu können glaubt, und es ist sicher, dass er dies auch innerhalb der Grenzen thun wird, die ihm durch seine eigenen materiellen Mittel gezogen sind. Es wäre ein Unrecht

gegen den Erfinder, ihn zu zwingen, diese in der Anfangszeit der Erfindung in verschiedenen Staaten erworbenen Patente überall stets aufrecht zu erhalten. Nicht jedes Land ist der geeignete Boden für die Verwerthung und Anwendung jeden Patentes. Es kann der Erfinder wohl zu Beginn der Ansicht gewesen sein, dass er seine Erfindung überall, oder wenigstens auf dem ganzen Continente werde zur Geltung bringen können. Die wirklichen Verhältnisse haben jedoch in sehr vielen Fällen die meistens von der Liebe für das eigene Geisteskind influirte Ansicht, wahrscheinlich nicht eben zur besonderen Freude des Patentbesitzers, wesentlich corrigirt. Letzterer musste vielfach der Erkenntniss Raum geben, dass beispielsweise von sechs Staaten, in welchen er Patente erworben hatte, nur einer oder zwei für die Exploitirung der patentirten Erfindung den geeigneten Boden bieten, und dass es vollkommen zwecklos und mit gesunden wirthschaftlichen Principien unvereinbar sei, auf die Aufrechterhaltung der Patente in weiteren vier oder fünf Ländern Kosten aufzuwenden. Es ist aber auch der Fall nicht ausgeschlossen, ja es kommt derselbe auch des Oefteren vor, dass der Patentbesitzer oft überhaupt nicht in der Lage ist, die Gebühren in mehreren Ländern zu erschwingen, so dass er das Patent blos in dem einen Lande aufrechterhalten wird, wo dasselbe für ihn die meisten wirthschaftlichen Aussichten bietet. Kann es in solchen Fällen verantwortet werden, dem Patentbesitzer das Patent des einzigen Landes zu nehmen, in welchem allein er es noch verwerthen zu können Hoffnung hat? Die geplante Verfügung enthält aber auch eine grosse Unbilligkeit, denn sie bringt den Patentbesitzer in eine schlechtere Situation, als wenn er ursprünglich nur in einem Lande, etwa blos in Ungarn um ein Patent angesucht hätte. In einem solchen Falle wird es Niemandem einfallen, ihm das Patent aus dem Grunde zu verweigern oder entziehen zu wollen, weil die den Gegenstand desselben bildende Erfindung in Deutschland oder Frankreich, oder in irgend einem anderen auswärtigen Lande durch ein Patent nicht geschützt und dass daher daselbst die Consumtion und auch die Production durch die Fesseln eines gewerblichen Alleinrechtes nicht beengt sei. Wenn

also der Zwang auf Sperrung der ausländischen Industriegebiete durch die Herausnahme eines Patentes dort anlässlich der Ertheilung des inländischen Patentes vernünftigermassen nicht angewendet werden kann, so ist der Zwang auch später nicht am Platze, weil jederzeit der Grundsatz angewendet werden muss, dass es dem Interessenten ohne jede Beeinflussung freigestellt bleiben soll, sein auf der eigenen geistigen Thätigkeit beruhendes Recht dort zu schützen, wo er will und insolange zu schützen, wie lange er will. Ein Mehr wäre ein unbegründetes Hineingreifen in die Entschliessungs- und Rechtssphäre des Erfinders, die doch patentrechtlich nur insoferne beeinflusst werden können, als es sich um eine Handlung oder eine Unterlassung in dem Geltungsgebiete des Patentes handelt, weil der Staat für die Ertheilung des Alleinrechtes nur auf seinem eigenen Geltungsgebiete Gegenleistungen beanspruchen kann. Die in den vorstehenden Bemerkungen besprochene Idee hält aber auch der praktischen Kritik nicht Stand. Quid juris in einem Falle, wo der Patentirte in zehn Staaten Patente genommen hat und in einem oder zweien derselben die Patente erlöschen liess? Soll die contemplirte schwere Rechtsfolge des Patentverlustes nur dann eintreten, wenn sämmtliche Auslandstaaten frei geworden sind, oder auch schon dann, wenn nur in einem auswärtigen Lande der Patentschutz aufgelassen worden ist? Die zum Ausdruck gelangten Bedenken sind so gewichtiger Natur, dass gehofft werden kann, es werde mit der Anregung allein in dieser Hinsicht sein Bewenden haben und es werde diese selbst angesichts des § 3 des alten Gesetzes — dessen Cautelen und Bedingungen ja fehlen würden — einen Rückschritt bedeutende Verfügung nicht in das neue Gesetz aufgenommen werden. Falls jedoch der der Legislative vorzulegende umgearbeitete Gesetzentwurf wider Erwarten eine ähnliche Bestimmung enthalten sollte, dann wird es nothwendig sein, von der Skizzirung der vorstehenden Bedenken auf die vollständige Durcharbeitung der ganzen Materie überzugehen und diese Frage, welche in unserer bisherigen Gesetzgebung auch schon zu genug Complicationen Anlass gegeben hat, ein für allemal klarzustellen.

Nichtigerklärung des Patentes.

Die zweite Art des Aufhörens des Patentes ohne ja wider den Willen des Berechtigten zufolge eines Actes der Staatsgewalt ist die Vernichtung, resp. Nichtigerklärung. Die Fälle derselben sind im § 20 des Entwurfes enthalten, wo sie taxativ aufgezählt sind. Dieser hatte in der ursprünglichen Fassung folgendermaassen gelautet:

„Das Patent ist zu vernichten und demgemäss so anzusehen, als wenn es nicht ertheilt worden wäre: *a*) wenn der Gegenstand desselben zur Patentirung ungeeignet war (§§ 1—3, Mangel des Vorliegens einer patentfähigen Erfindung, Widerstreit mit Gesetzen, gesetzlichen Verordnungen und der öffentlichen Sittlichkeit, Nahrungs- und Arzneimittel, chemische Stoffe, Mangel der Neuheit); *b*) wenn dasselbe nicht dem wirklichen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger gegeben worden ist, wenn also die patentirte Erfindung aus den Aufzeichnungen, Mustern, Hilfsmitteln, Constructionen eines Anderen entspringt, bezw. wenn eine durch einen Anderen erfundene Verfahrensweise den Gegenstand des Patentes bildet (§ 5 des Entwurfes, gleichlautend mit § 5 des österreichischen Entwurfes und § 3 des deutschen Gesetzes; Recht des wirklichen Erfinders gegen den unbefugten Anmelder); *c*) wenn der Eigenthümer irgend eines in Geltung befindlichen Patentes nachweist, dass eine später patentirte Erfindung mit seinem Patente identisch ist; *d*) wenn festgestellt wird, dass die Beschreibung des Patentes nicht so verfasst ist, dass aus derselben das Wesen der Erfindung, also der eigentliche Gegenstand des Patentes und die zu ihrer Hervorbringung dienenden Mittel vollkommen und so klar hervorgehen, dass jeder Sachverständige den Gegenstand auf Grund der Beschreibung herstellen könne (§ 31 des Entwurfes, welcher die gesetzlichen Requisite der Beschreibung des Näheren und taxativ umschreibt).

Wenn die in den vorstehenden Punkten *a*—*d* aufgezählten Fälle nur zum Theile vorhanden sind, kann die Vernichtung theilweise im Wege der Beschränkung des Patentes vorgenommen werden.“

Diese vorstehend wörtlich wiedergegebene Fassung der die Fälle der Vernichtung oder besser gesagt Nichtigerklärung taxativ aufzählenden Fälle fand nicht

die ungetheilte Zustimmung der Enquêtemitglieder. In erster Linie wurde auf die Zweitheilung der betreffenden Bestimmungen, wie sie im österreichischen Gesetzentwurfe enthalten ist, hingewiesen. Bekanntlich sind die im § 20 des ungarischen Entwurfes enthaltenen Fälle in den §§ 22 und 23 des österreichischen Entwurfes folgendermassen enthalten:

„§ 22. Das Patent wird nichtig erklärt, wenn sich ergibt: *a*) dass der Gegenstand nach § 1, 2, und 3 nicht patentfähig war; *b*) dass die Erfindung Gegenstand des Patentes oder Privilegiums eines früheren Anmelders ist. Trifft eine dieser Voraussetzungen nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentes. Die rechtskräftige Nichtigerklärung eines Patentes hat rückwirkende Kraft vom Zeitpunkte der Anmeldung des Patentes.

§ 23. „Der Patentinhaber wird des Patentes verlustig erklärt, wenn der Nachweis erbracht wird: *a*) dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war, oder *b*) dass dem Patentinhaber im Sinne des § 4, Absatz 2 dieses Gesetzes kein Anspruch auf das Patent zukam (Fall des Reservatrechtes auf ein Verbesserungspatent für den Stammerfinder während der Dauer eines Jahres). Trifft eine dieser Voraussetzungen nur theilweise zu, so wird der Patentinhaber des Patentes nur theilweise verlustig erklärt. Dem Verletzten steht es frei, binnen 30 Tagen nach Zufertigung des Abnahme-Erkenntnisses auf Grund desselben die Uebertragung des Patentes auf seine Person zu begehren. Die Unterlassung eines solchen rechtzeitigen Begehrens wird dem Verzichte auf das Patent gleichgehalten.“

Es wurde nun in erster Linie darauf hingewiesen, dass die Zweitheilung des österreichischen Entwurfes eine zweckmässigere sei, und dass die Uebernahme derselben als wünschenswerth erscheine. Es müsse im Gesetze ein Unterschied gemacht werden zwischen Fällen, wo einfach erklärt wird, dass das Patent ab ovo nichtig, unrechtmässig angemeldet und ertheilt worden

sei, und zwischen Fällen, wo das Dazwischentreten eines Specialberechtigten dem Patentbesitzer zufolge des entgegenstehenden Rechtes des Impetranten das Patent entziehe. In formeller Beziehung wurde weiters noch bemerkt, dass der sub Punkt *c*) des § 20 angeführte Fall angesichts des Punktes *a*) eigentlich überflüssig sei, nachdem dieser Fall im Grunde genommen nichts Anderes als einen Neuheitsdefect enthalte, welcher unter den Nichtigkeitsgrund sub *a*) falle. Meritorisch tauchten im Laufe der Discussion zwei von dem Gesetzentwurfe abweichende Anträge auf. Der eine wurde von dem in Patent-Angelegenheiten als Fachmann sich eines sehr guten Namens erfreuenden Secretär des königl. ungar. Josef-Polytechnikums, Julius Jámbor, der an der Enquête als Delegirter des Landes-Industrievereines theilnahm, gestellt, und bezog sich auf den Nichtigkeits-, bezw. Verlustigerklärungsfall eines aus den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen etc. eines Anderen entnommenen Patentes, welches dem Anmelder im Wege der Vernichtung, bezw. Verlustigerklärung als unrechtmässig erworbenes Gut genommen werden soll. Der Antragsteller führte aus und fand die Zustimmung der Enquêtemitglieder, dass mit der Vernichtung eines Patentes die zu schützen beabsichtigten Interessen des bestohlenen wirklichen Erfinders nicht nur nicht geschützt, sondern sogar direct geschädigt werden. Wenn Jemand durch Dolus das Patent auf eine von einem Anderen gemachte Erfindung erwirbt, so kann es nicht das richtige Mittel zur Herstellung der gestörten Rechtsordnung sein, wenn das Patent annullirt und die Erfindung zum Gemeingut gemacht wird, sondern es soll das entwendete Eigenthum dem ursprünglichen Eigenthümer zurückgegeben werden. Nachdem die Uebertragung des vom Entwender erworbenen Patentes an gewisse, engbegrenzte zeitliche Vorbedingungen geknüpft ist, müsse vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit die jederzeitige Revindication des entwendeten Patentes möglich sein und eine diese Berechtigung aussprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden. Eine andere mit den obcitirten Bestimmungen des Entwurfes im Gegensatze stehende Ansicht machte sich dahin geltend, dass eine Ver-

nichtung oder nach der neuen Terminologie Verlustigerklärung des Patentes im Falle der Mangelhaftigkeit der Beschreibung nicht solle eintreten können, weil ja im Ertheilungsverfahren die der Anmeldung beiliegende Beschreibung ohnehin bereits den Gegenstand der Prüfung und Untersuchung gebildet habe und man nach Möglichkeit bestrebt sein müsse, den Besitz eines Patentes zu einem ruhigen und sicheren zu gestalten. Nachdem einerseits die Remedur gegen eine mangelhafte Beschreibung in einem solchen Stadium der Patenterwerbung möglich ist, wo durch dieselbe erworbene Rechte noch nicht geschädigt werden, nachdem ferner der Defect der Beschreibung nicht ein als so gewaltiger Mangel angesehen werden kann, dass deshalb das Patent seine Existenzberechtigung verlieren solle, kann von der Aufnahme der mangelhaften Beschreibung unter die Verlustigerklärungsfälle füglich abgesehen werden.

Verjährung der Klage auf Nichtigerklärung.

Bei Berathung der Nichtigkeitsfälle wurde, wie schon eingangs unserer Ausführungen erwähnt worden, die Frage der Verjährung des Klagerechtes wegen Mangel des Vorliegens einer patentfähigen Erfindung und insbesondere wegen Neuheitsmangel angeregt. Wie schon erwähnt, waren es Momente der Förderung der heimischen Industrie, die für die Festsetzung einer fünfjährigen Verjährungsfrist ins Treffen geführt wurden. Der Vertreter der Budapester Handels- und Gewerbekammer wollte hiemit die unerfahrenen, auf dem Gebiete der ausländischen Erfindungen ungenügend orientirten inländischen Industriellen in dem gutgläubig erworbenen Besitze ihrer Patente schützen. Andere sahen in der Verjährungsfrist die Erfüllung eines Gebotes der Billigkeit dem Patentbesitzer gegenüber, welchen eine an anderer Stelle enthaltene positive Verfügung des Gesetzes zur Ausübung seiner Erfindung und somit zur Aufwendung von oft beträchtlichen Auslagen nöthige, und wieder Andere erwärmten sich für diese Idee, weil durch die Unanfechtbarkeit der Patente nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes die Beständigkeit und den Werth derselben erhöhe, und ohne dieselbe die kräftige Exploitirung der Erfindungen unmöglich sei. Diesen Anschauungen gegenüber wurde darauf hinge-

wiesen, dass bei der Beurtheilung dieser Frage die Verschiedenheit des deutschen und des in Ungarn einzuführen geplanten Ertheilungssystemes unter keinen Umständen ausser Acht gelassen werden dürfe. Ganz etwas Anderes ist es um die Verjährung des Klagerechtes nach einer gewissen Frist gegen ein bereits einmal vorgeprüftes Patent, als wenn es sich um ein solches Patent handelt, welches die Probe der Vorprüfung nicht bestanden hat. Erfahrungsgemäss zieht das Patent erst dann die Aufmerksamkeit der industriellen Welt auf sich, wenn die den Gegenstaud desselben bildende Erfindung in die Action der ernsten gewerblichen Exploitirung eingetreten ist. Bei der jedem Interessenbesitzer naturgemäss innewohnenden Tendenz der Wahrung des eigenen Vortheils und der Beschützung der geschaffenen oder zu schaffenden Position, bei der Möglichkeit des Hinausschiebens der vom Gesetze geforderten Ausübung durch geschickte Inanspruchnahme von Exculpirungsgründen für die Nichtausübung muss der Gesetzgeber mit der Möglichkeit, ja sogar mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, dass im Falle der Aufnahme der Unanfechtbarkeit in das Gesetz, die Patente in der Mehrzahl der Fälle unbemerkt die ersten fünf Jahre ihres Bestehens passiren werden. Sogar in Deutschland wurden dem die Verjährung des Klagerechtes beantragenden Regierungsentwurfe, trotzdem dort das Vorprüfungssystem die Signatur des Gesetzes war, bei der Berathung desselben entgegengehalten, dass es Industriezweige gebe, auf welche sich das Interesse der Industrie erst nach einer längeren Reihe von Jahren hinwende, so dass erst dann das mit der Ertheilung des Patentes geschehene Unrecht zu Tage trete, und es befürchteten die deutschen Opponenten der Verjährung des Klagerechtes durch dieselbe eine übermässige Belastung der Industrie, nachdem die Industriellen früher ein Patent nur dann prüfen mussten, wenn es ihnen hinderlich war, während nun diese Untersuchung sofort werde vorgenommen werden müssen. Dies ist umsomehr richtig, als gar manche Erfindungen nicht durch Prüfung im Laboratorium, sondern erst in der Praxis auf ihren Charakter der Patentfähigkeit untersucht werden können,

und als die Patentinhaber das Arbeitsfeld für ihre Erfindung oft nur im Laufe der Zeit auszudehnen pflegen und im Falle einer erst im sechsten Jahre geschehenen solchen Ausdehnung die Mitbewerber die Nichtigkeitsklage nicht mehr anstrengen können. Es wurde von den Gegnern der Unanfechtbarkeit in Deutschland auf den Fall der Deutzer Gasmotoren hingewiesen, aus dem hervorgehe, dass oft nach langen Jahren (neun Jahren) noch Nichtigkeitsklagen am Platze seien. Die Unanfechtbarkeit nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes könnte höchstens hinsichtlich eines einzigen Momentes acceptirt werden, nämlich der Frage, ob in dem Gegenstande des ertheilten Patentes eine Erfindung überhaupt vorliege. In Ansehung dieses einen Momentes waren die Gegner der Unanfechtbarkeit bereit, die Triftigkeit der in der Motivirung des Regierungsentwurfes des neuen deutschen Patentgesetzes enthaltenen Erwägungen zu concediren, nachdem es möglich ist, dass der Begriff der Erfindung zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Beurtheilung erfahren könne, besonders wenn diese Zeiträume sehr weit auseinander liegen, wozu auch der jeweilige mehr oder minder rasche Fortschritt in der Technik beizutragen in der Lage sei, und da sich die Empfindung für die Schwierigkeiten, welche den ersten Schritten auf den durch ein Patent neu erschlossenen Wegen entgegengestanden haben, bei rascher Entwicklung der Technik bald abstumpfe. Die Bekämpfer der Verjährung des Klagerechtes wegen Mangels der Neuheit verschlossen sich daher keineswegs der Würdigung eines weiteren, im deutschen Regierungsentwurfe angeführten Motivs, wonach es der Autorität der urtheilenden Behörde nicht dienlich sein kann, wenn solchen technischen Gestaltungen, die bei der Ertheilung als Erfindungen anerkannt wurden, nach einer Reihe von Jahren dieser Charakter abgesprochen werden würde, und wonach es vom Patentinhaber, der an die Verwerthung des Patentes seine Kraft und seine Mittel gesetzt hat, als eine entschiedene Ungerechtigkeit empfunden werden dürfte, wenn seinen Unternehmungen aus dem Grunde die Weiterexistenz unmöglich gemacht wird, weil neue, zur Zeit der Ertheilung nicht vorhanden gewesene Auffassungen allgemeiner Natur dem Patente

entgegentreten. In Folge Berücksichtigung dieses einen Grundes entstand und äusserte sich die Geneigtheit, nach einer gewissen Zeit die Unanfechtbarkeit des Patentes, jedoch nur in Ansehung des einen Umstandes zu statuiren, ob eine patentfähige Erfindung überhaupt vorliege. Ein Mehr könne in einem Gesetze, welches die Erfindung ohne amtliche Prüfung auf Neuheit zu patentiren gestattet, bei sonstiger Gefährdung des freien, wirthschaftlichen Güterverkehres nicht gut ausgesprochen werden. Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken schien die Mehrheit sich der uneingeschränkten Verjährung des Klagerechtes hinzuneigen, denn so wie die Idee des Antrages aus den gewerblichen Kreisen hervorgegangen war, so waren es auch Aspecte der durch die Unanfechtbarkeit der Patente zu fördern gehofften Industrie, welche die anderen Fürsprecher des Antrages leiteten. Man glaubte eben, der Allgemeinindustrie zu nützen, wenn es ermöglicht wird, dass Patentrechte in ein gewisses definitives Stadium treten. Des ein neues Ertheilungssystem inaugurirenden Antrages Asbóth, welcher bei diesem Anlasse auftauchte, haben wir bereits zu Beginn unserer Ausführungen gedacht.

B) Patentbehörden und Ertheilungsverfahren.

Aus den Berathungen der ungarischen Patent-Enquête über die Organisation des Patentamtes wollen wir im Rahmen dieser ja mehr einen cursorischen Charakter besitzenden Besprechung blos der Debatten über die Patentinspectoren und über die Patentagenten Erwähnung thun, nachdem das ungarische Patentamt in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Form und Eintheilung sich mit dem deutschen Muster und dem in Oesterreich contemplirten Amte so ziemlich deckt und nachdem kleinere, auf die interne Geschäftsführung bezügliche, im Laufe der Verhandlungen angeregte Modificationen das weitere Interesse nicht berühren. Dieses Interesse dürfte jedoch unstreitig vorhanden sein für die Behandlung von Institutionen, welche, wie die der Patentinspectoren, ein Novum in der Patentgesetzgebung bilden und eine Verschiebung der Interessensphären zur Folge haben können, und welche, wie die der Patentagenten,

die Fragen des alltäglichen Verkehres in Patentsachen wesentlich zu influiren geeignet sind.

Patent-inspectoren.

Die Institution der Patentinspectoren kannten unser bisheriges Gesetz, wie auch ein anderes der bestehenden Gesetze nicht. Um sämmtliche Nuancen der mit dieser neuen Institution verbundenen Wirkungen im Patentwesen dem Verständnisse näher zu rücken, wollen wir die diesbezüglichen, im § 25 des ungarischen Entwurfes enthaltene Bestimmungen wörtlich wiedergeben:

„Neben dem Patentamte wirken in der nothwendigen Anzahl durch den Handelsminister ernannte Patentinspectoren, deren Beruf es ist, in Patent-, Muster-, Modell- und Markenschutz-Angelegenheiten die staatlichen und volkswirthschaftlichen Interessen zu wahren und auf dieselben zu achten.

Sie sind insbesondere berufen:

1. Im Interesse des Staates gegen die Patentirung der angemeldeten Erfindungen, behufs Verweigerung derselben, Einspruch zu erheben und nöthigenfalls gegen den erbrachten Beschluss die Beschwerde zu ergreifen (§ 35).

2. Ueber die entsprechende Ausübung der Patente zu wachen und wegen Mangel derselben oder wegen Verweigerung der Gebrauchslicenz den Zurücknahmeantrag bei dem Patentamte zu stellen (§ 19, Punkt 1 und 2).

3. Im Interesse des Staates Annullirungsanträge zu unterbreiten auf der Grundlage, dass das Patent nicht hätte ertheilt werden können (§ 20, Punkt 1 und 4).

4. Sich an die durch Andere in den, in vorstehenden Punkten erwähnten Fällen erhobenen Einsprüche, Zurücknahme- und Vernichtungsklagen im Interesse des Staates anzuschliessen."

Vor Allem sei noch erwähnt, dass noch seitens eines Enquêtemitgliedes, des Secretärs der Kaschauer Handels- und Gewerbekammer, dessen Fürsorge sich ausser der Pflege nationaler Motive hauptsächlich auf die Interessen der Kleingewerbetreibenden erstreckte, eine Erweiterung dieses Wirkungskreises beantragt wurde und zwar nach folgender Richtung hin durch Beantragung der Aufnahme eines fünften Punktes: „Es gehört zum Wirkungskreise der Patentinspectoren, den Gewerbetreibenden in Patentangelegenheiten Aufklärungen und Rathschläge zu ertheilen."

Laut der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motivirung hat den Verfasser des ungarischen Entwurfes bei der Aufnahme der Institution der Patentinspectoren in das Gesetz der Gedanke geleitet, dass zumindest im Anfange Einsprüche, Nichtigkeits- und Zurücknahmeanträge durch das Publikum seltener werden vorgebracht werden. Nachdem es jedoch für den Staat aus Industrieentwickelungsrücksichten nicht gleichgiltig sein kann, dass der gesetzlichen Grundlage entbehrende Patente ertheilt werden, und nachdem es im Interesse des Staates gelegen ist, dass die Bedingungen der Patentirung auch wirklich und thatsächlich vor Augen gehalten werden, muss für Organe gesorgt werden, welche auch über die Interessen des Staates im Patentwesen wachen und behufs Wahrung dieser Interessen bei dem, zufolge seiner richterlichen Functionen, Neutralität bewahrenden Patentamte die nöthigen Anträge, Einsprüche und Beschwerden vermitteln.

Die in dem citirten Paragraphen enthaltenen Functionen der Patent-Inspectoren werden daselbst, wie aus der Motivirung zu entnehmen ist, nur exemplificativ aufgezählt und wird ihr Wirkungskreis insbesondere in Ansehung des Anschlussrechtes an die Einsprüche, Zurücknahme-Anträge und Nichtigkeitsklagen Anderer derart umschrieben, dass der Patent-Inspector dieses Anschlussrecht nur dann ausüben möge, wenn er sich davon überzeugt hat oder wenn es mit Grund angenommen werden kann, dass die Privatparteien nicht mit gehörigem Sachverständniss oder mit genügender Energie vorgehen. Es wird weiters in der Motivirung bemerkt, dass in all' diesen Fällen der Patent-Inspector ohne die Tendenz des Processirens, bloss auf Grund der ihm zu ertheilenden Instructionen nur dann vorgehen wird, wenn das Interesse des Staates oder der vaterländischen Industrie und die Gefährdung der Intentionen des Gesetzes in Frage stehen werden. Die Motivirung des Gesetzentwurfes erwähnt weiters einer allgemeinen principiellen Instruction, wie auch specieller Weisungen des Handelsministers. Der Verfasser des Entwurfes leitete die Verhandlung des in Rede stehenden Paragraphen anlässlich der Enquête noch mit einer mündlichen Erklärung ein, in welcher er darlegte, dass bei Beantragung der Er-

richtung der Institution der Patent-Inspectoren, nicht wie von mancher Seite angenommen wird, die Vorbereitung der Vorprüfung beabsichtigt wurde, sondern man wünschte hierdurch ein Organ gegen flagrante Gesetzverletzungen zu schaffen. Als einen solchen flagranten Fall müsste man die Patentirung einer in thatsächlicher Anwendung stehenden Erfindung ansehen. Die Patent-Inspectoren werden durch die Indolenz des Publikums nothwendig, dessen Agenden in der einen oder anderen Hinsicht daher der Staat besorgen muss und schliesslich müsse es ein Forum geben, welches die Ausübung der für die Industrie wichtigen Patente controlirt.

Der Standpunkt des Verfassers des Entwurfes fand eine, wenn auch einigermassen eigenthümliche Unterstützung. Es erklärte sich ein Enquête-Mitglied für die Patent-Inspectoren und zwar auf der Grundlage, weil er eben durch dieselben die Ebnung des Weges für ein künftiges Vorprüfungs-System als ermöglicht ansieht. Aus den Inspectoren sollen sich dieser Anschauung gemäss die künftigen Vorprüfer entwickeln, da schon in ihrer jetzigen Thätigkeit manches Element vorprüfender Functionen gefunden werden kann. Diese Organe werden auch jetzt dieselbe untersuchende Leistung vornehmen, wie die Vorprüfer des amtlichen Vorprüfungs-Systems, der einzige Unterschied wird nur in dem Resultate der Thätigkeit gelegen sein. Der Examinator des Vorprüfungsverfahrens weist die unbegründete Anmeldung ab, der Inspector des Aufgebots-Systems beantragt die Abweisung derselben. Vom Standpunkte der Anhänger des deutschen Ertheilungs-Systems muss daher die geplante Einrichtung als willkommenes Uebergangsmittel begrüsst werden.

Es kam also die erste Unterstützung der hier in Rede stehenden Bestimmung des Entwurfes von einer Seite, welche dem Hauptprincipe desselben grundsätzlich gegnerisch gegenüber stand, und die mit Hilfe der geplanten Institution ein vollständig neues System zu erreichen hofft. Ausser diesem Standpunkte kann nur noch der zu Gunsten der Patent-Inspectoren vorgebrachten Auffassung Erwähnung gethan werden, wonach dieselben die besten und be-

rufensten Controlorgane für die wirkliche Ausübung der patentirten Erfindungen sein werden, und dass durch die Thätigkeit derselben, dem bisherigen Abusus der Scheinausübungen ein Ende bereitet werden wird, umsomehr als sich die Ueberwachung der Ausübungen durch die privaten Interessenten bisher als vollkommen ungenügend erwiesen hatte. In Ansehung der Neuheitsmomente der patentirten Erfindungen erhoffen die Freunde der Patent-Inspectoren von der Thätigkeit derselben eine wirksame Ergänzung und zweckdienliche Unterstützung des Aufgebotsverfahrens, dessen ungenügende Inanspruchnahme durch unsere an die Ueberwachung des Patentwesens noch nicht sonderlich gewöhnten Industriellen befürchtet werden müsse.

Weit zahlreicher und gewichtiger waren die Argumente der Gegner. Es wurde in erster Linie als den Grundsätzen der richtigen Legislation widerstreitend bezeichnet, in ein mit einer bestimmten principiellen Signatur versehenes Gesetz ein Institut aufzunehmen, welches zweifellos zersetzend auf die Structur dieses Gesetzes einwirken wird und es muss als unlogisch bezeichnet werden, wenn solche Spaltkeime in einen zur lebendigen Functionirung geschaffenen Organismus bewusst und in Kenntniss der den Organismus hiedurch bedrohenden Folgen eingeführt werden. Wenn wir uns in ernster Erwägung der bestehenden Verhältnisse und in Würdigung aller in Betracht kommenden Momente zur Einführung des Aufgebotverfahrens als des am besten entsprechenden Systems entschlossen haben, so müssen wir den ganzen Inhalt des Gesetzes so ausgestalten, dass dieses leitende Princip stets gefestigt und nie alterirt werde. In einem solchen, sogar als frivol bezeichenbaren Argument — wie es zu Gunsten der Patent-Inspectoren vom Gesichtspunkte der Systemänderung vorgebracht wurde — ist daher ein begrifflicher Widerspruch gelegen. Ausser diesem mehr dialektischen Gegenargument muss aber gegen das Institut der Patent-Inspectoren die sehr schwerwiegende Einwendung erhoben werden, dass dasselbe mit dem leitenden Grundsatze des Gesetzentwurfes im diametralen unausgleichlichem Gegensatze stehe. Bei der Schaffung des Ertheilungsverfahrens, wie es in dem

vorliegenden Gesetzentwurfe angenommen wurde, schwebte die leitende Idee dem Gesetzgeber vor, dass die Controle über die Patentertheilungen dem grossen Publikum, den Interessenten selbst überlassen wird, wodurch der Staat einerseits von jeglicher Verantwortlichkeit befreit wird, und wodurch andererseits das Interesse der industriellen Welt am Erfindungswesen angeregt und gefördert wird. Durch die Patent-Inspectoren wird diese Controle dem Publikum de facto abgenommen und der Staat mit einer Verantwortlichkeit beladen, die nicht angestrebt wurde, für die aber auch eine ernste Substantiirung nicht vorhanden ist. Von der Betheiligung der Industriellen an der Ueberwachung und Prüfung der zur Patentirung angemeldeten Erfindungen erhoffte ja der Gesetzgeber durch das Bekanntwerden der Ersteren mit den technischen Fortschritten die Stimulirung des bestehenden Gewerbsfleisses.

Diese Art der Anspornung wird im Falle der Creirung der Patent-Inspectoren fehlen, weil sich die Industriellen gerne damit beruhigen, und somit von dem Studium der Anmeldungen absehen werden, dass ohnehin ja die Patent-Inspectoren da seien. Am beredtesten spricht hiefür das Beispiel des industriell so hoch entwickelten Englands, wo die Interessenten zur besseren Durchführung der Controle der erfolgten Anmeldungen directe Fachvereine gebildet haben. Die Patent-Inspectoren würden eine gewisse bevormundende Thätigkeit ausüben, welche den ohnedies nur in geringem Maasse entwickelten Gemeingeist oder besser gesagt Sinn für öffentliche Angelegenheiten des Berufes in unseren Industriellen zu ertödten geeignet ist. Der Staat will hier etwas unternehmen, dem zu entsprechen er nie in der Lage sein kann, und die Praxis wird sehr bald die Unerreichbarkeit des vorgestreckten Zieles erweisen. Soll die Aufgabe ernst genommen werden, so müsste ein vollständiger Vorprüfungsapparat mit einer die bestehenden Verhältnisse rege und ernst überwachenden Behörde cumulirt creirt werden, wenn jedoch den mündlichen Aufklärungen des Verfassers gemäss nur an flagrante Fälle gedacht werden soll, so wird die Thätigkeit der Inspectoren keine gründliche

sein. Nimmt also der Inspector seine Aufgabe ernst, so kann er ihr nicht entsprechen, und wenn seine Thätigkeit wieder eine nur hie und da eingreifende sein soll, so hat sie keinen Zweck. Man steht hier einer wahrscheinlich sehr kostspieligen halben Maassregel gegenüber, mit der alle Nachtheile, aber nicht auch die Vortheile des Vorprüfungs-Systemes verbunden sind. Die Institution ist aber auch, insoferne es sich bei derselben um die Vertretung staatlicher Interessen in concreten Fällen handelt, überflüssig, weil ja zu diesem Behufe die öffentliche Procuratur existirt.

Diese bisherigen Bemerkungen beziehen sich auf die Thätigkeit der Inspectoren in Ertheilungsfällen. Noch gewichtigere Bedenken müssen gegen die Richtigkeit und Zweckdienlichkeit der ihnen noch weiter zugedachten Functionen laut werden. Die Ueberwachung der Ausübungen kann in der vorgeschlagenen Form zu Vexationen führen und dürfte bei der grossen Anzahl bestehender Patente nie in gleichmässig sich auf Jedermann erstreckender Weise durchgeführt werden können. Am bedenklichsten und als völlig ungerechtfertigt muss die den Inspectoren zu ertheilen beabsichtigte Befugniss erscheinen, sich an die Einsprüche, Nichtigkeits- und Zurücknahme-Anträge anderer privater Kläger anzuschliessen. Hiedurch wird eine Verschiebung der processualen Position zweier privater Streittheile entstehen, und eine der beiden Parteien gegen die andere in Vortheil kommen, nachdem der über alle staatlichen Hilfsmittel verfügende Inspector ein sehr werthvoller Verbündeter sein wird, und ist die Befürchtung naheliegend, dass einzelne mit den Verhältnissen besser vertraute Industrielle sich diese Umstände zu Nutze machen werden.

Alle diese Gründe zusammengefasst, erscheint die hier in Rede stehende Institution als mit der leitenden Idee des Gesetzes collidirend, unzweckmässig und ungerecht. Schliesslich wurde der von einem Enquête-Mitglied beantragte Wirkungskreis der consultativen Thätigkeitsentfaltung als ganz unmöglich bezeichnet, nachdem auf diese Weise der Patent-Inspector in die Lage kommen könnte, morgen dasjenige bekämpfen zu müssen, was er heute selbst einem sich an ihn um Rath wendenden Industriellen angerathen. Für

den Fall der Beibehaltung der Patent-Inspectoren, trotz aller dieser gegen sie sprechenden Gründe mussten aber auch von Seite Derjenigen, die eine kritische Haltung einnahmen, Correcturen beantragt werden. An die Stelle des Interesses des Staates soll das öffentliche Interesse treten als alleiniger Anlass, in welchem das Einschreiten der Inspectoren geboten erscheinen könne, nachdem das Interesse des Staates und das öffentliche Interesse doch nicht gleiche Begriffe sind.

Der Wirkungskreis soll dann nur in selbstständiger Action und nie in der Unterstützung einer Processpartei, durch Anschluss an dieselbe, gelegen sein; weiters müssen durch Forderung einer hohen Qualification und Zusicherung einer hervorragenden Stellung besondere Garantien gegen Missbräuche geschaffen werden. Es wurde diesbezüglich concret beantragt, dass die Patent-Inspectoren akademisch-technische Graduirung und genügende praktische Thätigkeit nachweisen müssen, und dass ihre Position der der decernirenden Mitglieder des Patentamtes gleichgestellt sein solle.

Die Debatte über die Patent-Inspectoren war eine der animirtesten, welche im Laufe der Verhandlungen stattgefunden. Man fühlte, dass mit dieser Einrichtung ein Experiment, gleichsam ein Sprung in's Dunkle gemacht werde, über dessen praktische Consequenzen man sich nicht klar sei. Wäre nicht die contemplirte Ueberwachung der Ausübung im Inlande, so wäre der Vorsitzende auf keinen Fall zu constatiren in der Lage gewesen, dass die Mehrheit sich der Beibehaltung der Patent-Inspectoren zuzuneigen scheine, wobei er jedoch gleichzeitig hervorhob, dass die meisten der gestellten Verbesserungsvorschläge ernste Würdigung und Erwägung verdienen. Bei dem Umstande, dass der Vertreter des Finanzministers sich der ernsten und entschiedenen Opposition angeschlossen und in einer inhaltlich auch sehr bemerkenswerthen Rede seine gegnerische Auffassung zum Ausdruck gebracht hat, ist es immerhin nicht sicher, ob in dem vor die Legislative gelangenden Entwurfe die Institution der Patent-Inspectoren beibehalten werden wird.

Parteien-vertretung. Ueber die Parteienvertretung in Patentsachen und vor dem Patentamte hatte der Entwurf im § 26 folgende Bestimmung enthalten:

„Zur Vertretung von Parteien vor dem Patentamte sind nur Advocaten oder die behördlich befugten Patent-Agenten berechtigt. Die Patent-Inspectoren sind nicht bemüssigt, sich durch Advocaten vertreten zu lassen. Die Patent-Agenten können jedoch in Processen auf Annullirung und Zurücknahme von Patenten nicht interveniren, und dürfen sie keine Urkunden verfassen. Die Befugniss der Patent-Agenten ertheilt nach Anhörung der Administrativbehörde der Handelsminister, welcher dieselbe auf dem Disciplinarwege auch entziehen kann. Die Patent-Agenten können auch zur Ablegung einer besonderen Fachprüfung verhalten werden. Eine solche Agenten-Befugniss ist in das Agenten-Register des Patentamtes einzutragen."

Bei der Berathung dieser Bestimmung wurde seitens der in der Enquête anwesenden Interessenten Einwendung gegen die Bezeichnung „Patent-Agent" erhoben und die Remplacirung desselben mit einem anderen Ausdrucke vorgeschlagen, nachdem im gewöhnlichen Leben das Wort „Agent" als Sammelausdruck für die verschiedensten und nicht immer allgemeiner Werthschätzung sich erfreuenden Thätigkeiten diene. Dieser Wunsch wurde von allen Seiten als berechtigt anerkannt und wurde der Ausdruck „Patent-Sachwalter" allgemein acceptirt. Hingegen wurde der von Seite der Betheiligten gestellte andere Antrag, dass die Patent-Sachwalter zur Vertretung vor jeder Abtheilung des Patentamtes berechtigt sein sollen, abgelehnt und die ursprüngliche Fassung des Entwurfes als Grundlage der Regelung des Sachwalter-Institutes beibehalten. Es wurden aber auch noch andere relevante Ideen zum Ausdrucke gebracht. Von allen Seiten ward die besondere hervorragende Wichtigkeit dieses Standes für das Patentwesen und für die Förderung der Erfindungen anerkannt und der hohen Vertrauensstellung gedacht, welche der Patent-Sachwalter einnimmt und auch einnehmen muss. In seinen Händen liegt sehr oft das Schicksal, die Zukunft des Erfinders und sehr viel hängt von seiner Correctheit und Tüchtigkeit ab. Diese beiden Eigen-

schaften bilden die elementare Vorbedingung der Ausübung dieses Berufes. Es kann vom Standpunkte der Sicherheit und Verlässlichkeit nicht genügen, dass der Staat, wie dies in den meisten Fällen geschieht, den Nachweis der Unbescholtenheit, des makellosen Vorlebens fordere. Gar viele Menschen sind unbescholten, trotzdem kann man ihnen nicht die Wahrung wichtigster Interessen ohne Weiteres überlassen. Hiefür erscheint die Schaffung einer besonderen Distinction nothwendig, weshalb zur Erlangung der Sachwalter-Befugniss die Eigenschaft der vollständigen Vertrauenswürdigkeit als Vorbedingung in Vorschlag gebracht wurde. Aber auch die fachliche Tüchtigkeit des Patent-Sachwalters muss gesetzlich sichergestellt werden. In der Mehrzahl der Fälle ist der Sachwalter auch Berather des Erfinders und der Verfasser der Patentbeschreibung. Von der guten, technisch richtigen und den Erfordernissen des Patentgesetzes entsprechenden Abfassung dieser letzteren hängt sehr oft die Existenz, die Wirksamkeit und der wirkliche Effect des Patentes ab. Wo solche Interessen geschützt werden müssen, soll eine gewisse Garantie in der Qualification der Depositäre dieser Interessen geschaffen werden, weshalb der Besitz eines durch eine technische Hochschule ausgestellten Diplomes nachgewiesen werden möge. Es wurde von einigen Seiten hinsichtlich der Qualification noch weiter gegangen, indem der Nachweis praktischer Thätigkeit auf dem Gebiete des Patentwesens zur Aufnahme in die Bedingungen der Befugniss angeregt wurde. Wie grosse Wichtigkeit dem Institute der Patent-Sachwalter beigemessen wurde, geht daraus hervor, dass ausser diesen soeben skizzirten Bedingungen noch weitere Wünsche formulirt wurden, welche alle die Tendenz hatten, das an den Patenten betheiligte Publikum auf die weitestgehendste Weise zu schützen und gleichzeitig den Beruf der Patent-Sachwalter auf ein möglichst hohes Niveau zu heben. So wurde die Ablegung eines Eides beantragt und in Vorschlag gebracht, dass die Befugniss einem solchen Sachwalter zu entziehen sei, der sich eines Patenteingriffes schuldig gemacht und wegen eines solchen verurtheilt worden sei. Der Antrag auf gesetzliche Regelung des Disciplinar-Verfahrens und

Bestimmung der Disciplinar-Behörden der Patent-Sachwalter bezweckte ebenfalls die Hebung des Standes, denn dann wird die Befugniss des Sachwalters nicht einfach nach Belieben der dieselbe ertheilenden Behörde zurückgenommen, sondern nur auf Grund eines im Instanzenzuge erbrachten Erkenntnisses des zuständigen Disciplinargerichtes entzogen werden können. Gesichert gegen den Zufluss unberufener Elemente, auf im Patentgesetze enthaltenen Bestimmungen und Berechtigungen fussend, durch die Qualification seiner Mitglieder schon von vorneherein über das Niveau gewöhnlicher Bevollmächtigter erhoben, in allen Fällen des Patentwesens, bis auf die, juristische Kenntnisse bedingenden, der Advocatie gleichsam coordinirt, gegen Willkür durch Statuirung von Disciplinarbehörden geschützt, mit der Möglichkeit, unwürdig gewordene Elemente zu eliminiren, wird dieses Institut eine der Grundlagen der Entwickelung des Patentwesens werden können und wird das neue Gesetz auch in dieser Hinsicht eine Besserung und einen Fortschritt gebracht haben.

Uebertragung der Patentrechte.

Von den Verhandlungen der mit der Organisation des Patentamtes zusammenhängenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes wollen wir noch ein Moment hervorheben, welches anlässlich der Berathung des Wirkungskreises des Patentamtes Anlass zu einem lebhaften Austausche der Meinungen gegeben hatte. Der ungarische Gesetzentwurf leitete nämlich den das Patentamt behandelnden Abschnitt mit folgender, allgemeiner Bestimmung ein: „Zur Ertheilung, Uebertragung, Zurücknahme und Vernichtung der Patente ist das Patentamt competent.“ Auf den ersten Blick fällt hier auf, dass dem Wirkungskreise des Patentamtes ein Rechtsgeschäft rein privater Natur subsumirt ist, indem die Uebertragung der Patente als in den Competenzkreis des Patentamtes gehörig bezeichnet wird. Der österreichische Gesetzentwurf enthält diese Bestimmung nicht, wie aus folgendem Wortlaute desselben hervorgeht: „Die Ertheilung, Erklärung der Nichtigkeit und der Wirkungslosigkeit, dann die Zurücknahme und Verlustigerklärung eines Patentes, endlich die Entscheidung über Feststellungsanträge erfolgt durch das Patentamt.“ Und auch das deutsche Gesetz hat hier dem ungarischen

Entwurfe nicht als Vorbild gedient, indem § 13 desselben nur ausspricht, dass die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente durch das Patentamt erfolge.

Die Ausdehnung des Dispositionsrechtes des Patentamtes auf die Uebertragung der Patente, welche also in dem das Substrat der Verhandlungen bildenden ungarischen Entwurfe allein zu finden ist, musste Anlass zu Bemängelungen geben, welche von dem eminenten Juristen und bekannten Fachmanne in industrierechtlichen Fragen Dr. Julius Graner in sehr bemerkenswerthen, alle Perspectiven des Falles aufrollenden Darlegungen zum Ausdrucke gebracht wurden. Dr. Graner beantragte die Streichung der Uebertragung der Patente aus dem Competenzkreise des Patentamtes, weil die Uebertragung ausschliesslich ein Rechtsgeschäft der Interessenten ist und als solches nicht auf einer Entscheidung des Patentamtes basiren könne. Die leitende Idee der Stellungnahme Dr. Graner's gegen die Textirung des Entwurfes culminirte darin, dass in dem Gesetze alles vermieden werden müsse, woraus gefolgert werden könnte, dass die Zurkenntnissnahme des die Uebertragung eines Patentes zum Gegenstande habenden Rechtsgeschäftes seitens des Patentamtes über die administrative Ueberwachung des Patentwesens hinausgehend, einen constitutiven Charakter besitze. Die Debatte, welche sich bei diesem Anlasse entwickelte, war die naturgemässe Vorgängerin des lebhaften Ideenaustausches, welcher sich später anlässlich der Berathung des Patentregisters entwickelte, und bei welcher dann die Ansichten der rechtlichen Natur des letzteren ebenfalls zur Sprache und Discussion gelangten. Die Eigenthumstheorie und die Auffassung der staatlichen Auszeichnung durch Gewährung des Patentes geriethen auch hier hart aneinander. Gegen die Textirung des Entwurfes sprachen alle Juristen, für dieselbe mit schwachen Argumenten blos ein in den bureaukratischen Auffassungen ergrauter gewesener höherer Beamter und es muss als erfreuliches Resultat der Auseinandersetzungen bezeichnet werden, dass der, sachlichen Argumenten sich nicht verschliessende Verfasser des Gesetzentwurfes erklärte, es könne diese Bestimmung

nur so verstanden werden, dass die Cognition des Patentamtes sich bloss auf die formalen Bedingnisse der die Uebertragung enthaltenden Urkunden erstrecke. Trotz dieser Declaration des Verfassers wurde seitens eines nach Dr. Schnierer das Wort ergreifenden Mitgliedes der Enquête, mit Hinweis auf die im ersten Paragraphen des Entwurfes zum Ausdrucke gekommene Anerkennung der Eigenthumstheorie und aus Gründen der jedes Missverständniss auszuschliessen bestrebten richtigen gesetzgeberischen Technik, der Antrag Graner warm und wirksam unterstützt. Zugegeben die Richtigkeit dessen, dass das Patentamt die formalen Bedingnisse der Uebertragung der Beurtheilung unterziehen könne, und dass es in Ermangelung dieser letzteren die zur Kenntnissnahme der Uebertragung solle verweigern können, dürfe jedoch aus einer dergestalt begründeten Zurückweisung der Uebertragungsanmeldung nicht gefolgert werden, dass das Recht selbst nicht übertragen sei. Bei den Bestimmungen über die Eintragungen über das Patentregister werde im Gesetzentwurfe gesagt, dass in dasselbe die auf die Uebertragung bezüglichen Daten eingetragen werden, ebenso wie die Daten der Erlöschung, Zurücknahme und Vernichtung. Diese Daten der Uebertragung können nur aus der Rechtssphäre der interessirten Parteien kommen. Wenn die vollständige Eliminirung nicht durchdringt, müsste also der Ausdruck dahin corrigirt werden, dass das Patentamt zur Evidenzhaltung der mit dem Patentbesitz verbundenen Rechtsverhältnisse competent sei. Dieser um Beibehaltung oder Streichung eines einzigen Wortes sich drehenden Debatte hielten wir auch schon aus dem Grunde Erwähnung zu thun für nöthig, um zu zeigen, mit welcher Aengstlichkeit man gewisse grundlegende Gesichtspunkte in der Enquête zu wahren bestrebt war.

Ertheilungsverfahren.

In der Anordnung des Gesetzentwurfes folgt nach der Organisation des Patentamtes das Verfahren vor demselben. Der erste Schritt im Rahmen dieses Verfahrens ist das Einschreiten des Erfinders oder seines Rechtsnehmers um Ertheilung des Patentes. Die diesbezüglichen, im Grossen und Ganzen mit den einschlägigen Bestimmungen der verwandten Gesetze sich deckenden Bestimmungen als bekannt voraussetzend, wollen wir

hier nur der Ideen Erwähnung thun, welche bei der Berathung derselben auftauchten und die Erleichterung der Patenterwerbung sowie die Schaffung einer sicheren Grundlage für die durch das Patent constituirten Verhältnisse bezwecken. Zur Erreichung des ersteren Zweckes wurde beantragt, dass statt Beilage der Quittung über die erfolgte Einzahlung der Anmeldegebühr bei der Staatscassa diese Zahlung auch im Wege des Posterlages — wie dies im österreichischen Entwurfe vorhergesehen ist — solle geleistet werden können, ja dass die Einzahlung durch Anwendung von zu emittirenden Patentstempeln entrichtet werden solle. In der anderen Hinsicht wurde die Vorlage einer legalisirten Vollmacht gewünscht, wenn der Anmelder ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit seinen ständigen Wohnsitz nicht im Inlande hat. Der Legalisirungszwang wurde jedoch von manchen Seiten als eine zu harte Bedingung der Anmeldung angesehen, welche in vielen Fällen der Kürze der Zeit halber nicht erfüllt werden könne, weshalb schliesslich darin compromittirt wurde, dass nur für die auch in einem späteren Zeitpunkte bis zur factischen Patentertheilung mögliche Nominirung eines ständigen Bevollmächtigten — zu dessen Handen alle gegen die Existenz des Patentes gerichteten Anträge und Klagen rechtswirksam würden zugestellt werden können — der Legalisirungszwang gelten solle, während die blosse Anmeldung zum Patente auf Grund einer einfachen Vollmacht möglich bleibt. Ein wesentliches Moment der Sicherung der durch den Patentverkehr geschaffenen Verhältnisse bildet weiters die Beschreibung der Erfindung. Dieselbe ist nach allen Patentgesetzen die Grundlage der Patenterwerbung und die Beschreibung ist das Mittel, mit dessen Hilfe die Grenzen der Befugnisse festgestellt werden, welche dem Patentbesitzer mit Ausschluss der Allgemeinheit zustehen. Die Beschreibung soll den ganzen Umfang der zu patentirenden Erfindung nach der rechtlichen Seite hin fixiren und es hat der wahre und vollständige Inhalt derselben, nach der technischen Seite hin die Aufgabe, einem speciellen Zwecke des Staates zu dienen, indem hiedurch das Wesen und die Bedeutung der Erfindung dem Publikum zur För-

derung des Fortschrittes auf technischem Gebiete und zur Anregung weiterer Thätigkeit bekannt gegeben werden soll. Die Erreichung dieser beiden Ziele bezwecken die Bedingungen, welche an die der Anmeldung beizulegende Beschreibung durch das Gesetz gestellt werden.

Patentansprüche. Vom ersteren Gesichtspunkte aus ist die Patentbeschreibung der urkundliche Rechtstitel für den zukünftigen Schutz. Damit dieser Rechtstitel ein klarer und für die einander gegenüber stehenden Parteien, den Monopolisten und die Allgemeinheit, ein eine unzweideutige Rechtslage schaffender sei, findet sich unter den im § 31 des ungarischen Entwurfes aufgezählten Erfordernissen der Beschreibung unter Punkt 2.) die Verfügung: „dass die Beschreibung all' das, was neu ist und den Gegenstand des Patentes bildet, am Schlusse derselben in einem oder mehreren Anspruchspunkten aufzählen müsse". Auch das bestehende deutsche Gesetz enthält eine analoge Disposition: „Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch)." Diese letztere Bestimmung war in dem deutschen Patentgesetze vom Jahre 1877 noch nicht enthalten gewesen und hatte sich deren Aufnahme in das 1891er Gesetz einerseits als ein Gebot der Nothwendigkeit erwiesen, wie andererseits nur ein schon in der Praxis eingebürgertes Verfahren durch sie in das Gesetz als Verpflichtung aufgenommen wurde. Bei der Schaffung der neuen deutschen Patentgesetz-Novelle war man eben der Ansicht, dass diese Formulirung dem Richter die Beurtheilung der Tragweite eines Patentes wesentlich erleichtern würde. Es wurde auch seitens der ungarischen Patent-Enquête als vollkommen richtig erkannt, dass der Verfasser des Entwurfes eine die Formulirung der Patentansprüche fordernde Bestimmung unter die Erfordernisse der Patentbeschreibung aufgenommen hatte, denn diese Bestimmung entsprach sowohl der zwar einer gesetzlichen Basis entbehrenden bisherigen Praxis als auch dem thatsächlichen Bedürfnisse. Die Schaffung vollständiger Klarheit ist hier so wichtig und so dringend geboten, dass man diese Partie des Gesetzes mit Recht als grundlegend ansehen kann. Mehr noch als die vielerlei

Details, Hinweise und weitläufige Auseinandersetzungen enthaltende Patentbeschreibung fixirt und umgrenzt der Patentanspruch das Recht des Patentsuchers. Die grosse Importanz des Patentanspruches erhellt am besten aus der Wiedergabe der classischen Worte des berühmten deutschen Technologen Hartig, dessen Name und Verdienste um die Klärung patentrechtlicher Begriffe jedem Fachmann in Patentangelegenheiten geläufig ist. „Der Patentanspruch, welcher an den Schluss der Beschreibung gehört, soll zusammen mit dem Titel den Gegenstand der Anmeldung in möglichst kurzer Formulirung so feststellen, dass derselbe von den bereits bekannten Gegenständen ähnlicher Art mit Sicherheit unterschieden werden kann, und dass die Beantwortung der Frage möglich ist, ob ein anderweitig erfundener Gegenstand dasjenige Recht verletzt, welches mit dem angemeldeten Patent erworben werden soll.“

Bekanntlich wurde seitens des deutschen Patentamtes am 11. Juli 1877 in Anlehnung an das erste deutsche Patentgesetz eine die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen enthaltende Verordnung erlassen, die im § 6 ohne nähere Bestimmung des Inhaltes der Patentansprüche einfach aussprach, dass am Schlusse jeder Beschreibung die Patentansprüche näher als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen seien. Es war also im ersten deutschen Patentgesetz nirgends davon die Rede, dass der Patentanspruch nothwendig sei und selbst die Verordnung des Patentamtes gab den Erfindern keinen näheren Fingerzeig über den Inhalt der Ansprüche. In der nach dem Jahre 1877 entwickelten deutschen Praxis dienten, wie bekannt, zu Beginn die amerikanischen Claims als Vorbild. Nach dem amerikanischen Gesetz muss nämlich am Schlusse einer jeden Beschreibung vollkommen präcis angegeben werden, welcher Theil als neu beansprucht wird und hat dieser Patentanspruch (claim) für jeden Theil einzeln hervorgehoben zu werden. In der in Amerika sich heraus gebildeten Praxis finden sich sehr viele Fälle, wo eine zu patentirende Maschine oder ein zum Patent angemeldetes Verfahren in die einzelnen Theile oder in die einzelnen Phasen zerlegt und jeder dieser Theile oder jede dieser Phasen ohne Rücksicht auf den

Zusammenhang, auf den ganzen Mechanismus, oder das ganze Verfahren einzeln oder auch zugleich mit beliebigen, oft nur theoretischen, doctrinären oder nur in der Phantasie bestehenden Combinationen als Schutzobject bezeichnet wurden.

Unsicherheit, Mangelhaftigkeit der Interpretation und continuirliches Schwanken in der Grundlage des Patentes waren in Amerika die Folgen dieser Praxis. In der ersten Zeit des ersten deutschen Patentgesetzes war in Deutschland auch ähnliches zu bemerken. Die Patentansprüche enthielten die einzelnen Theile der Erfindung und dann die mannigfachsten Combinationen der gesammten und einzelnen Theile und unter diesen Zuständen hatten die Erfinder, wie die Industrie zu leiden. Es war einerseits zum Schaden der Erfinder, dass die aus einzelnen Theilen bestehenden Patentansprüche, beziehungsweise der hiedurch entstandene Schutz der einzelnen Theile zu einer Nachahmung reizte, welche darin bestand, dass die singulären Theile der Erfindung vom Nachahmer einfach mit anderen Bestandtheilen substituirt wurden. Aber andererseits hatte auch die Industrie darunter zu leiden, weil eine dergestaltige Formulirung der Patentansprüche darüber im Unklaren liess, ob die Einzelelemente oder die Zusammenfassung derselben die Erfindung bilden. Zufolge dieser Uebelstände wurde auch in der deutschen Enquête vom Jahre 1886 angeregt, dass der Anmelder einer Erfindung solle gehalten werden können die Erfindung in ihrem wahren Inhalte und Umfange zu beschreiben und dementsprechend den Patentanspruch zu formuliren. Zufolge dieser Anregung entstand die von der Commission des deutschen Reichstages proponirte Bestimmung, wonach am Schlusse der Beschreibung dasjenige, was als neu und patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, als Patentanspruch anzugeben sei, welche Proposition mit Ausnahme des Wortes „neu“ — das als selbstverständlich eliminirt wurde — im neuen deutschen Gesetze Aufnahme fand.

Es erleidet keinen Zweifel, dass wenn das über eine theoretisch und praktisch geschulte technische Welt verfügende Deutschland es für nothwendig fand, für die Frage der Formulirung der Patentansprüche im

Gesetze selbst eine unzweideutige und klare Bestimmung zu schaffen, dies umsomehr in Ungarn der Fall sein müsste, wo die Ausgestaltung einer Frage, von der das Schicksal des Patentbesitzers, aber auch das der freien Bewegung der anderen Industriellen abhängt, nicht einer Praxis überlassen werden könne, welche sachlich über die nöthigen Erfahrungen absolut nicht verfügt und welche nach der persönlichen Seite hin vollkommen beruhigende Garantien für die nächste Zukunft zu bieten nicht in der Lage ist. Das Bewusstsein diesbezüglicher Insufficienz war es auch, welches im Schosse der ungarischen Patent-Enquête eine Discussion über die anderweitige Formulirung der die Patentansprüche behandelnden Bestimmung hervorrief. Wie schon oben erwähnt, disponirte Punkt 2 des § 31 des ungarischen Gesetz-Entwurfes dahin, dass die Beschreibung dasjenige was neu sei und den Gegenstand des Patentes bilde, am Schlusse in einem oder mehreren Anspruchspunkten aufzählen müsse. Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen mit der verschiedenartigen Auffassung und Auslegung der Patentansprüche waren nun für einen so hervorragenden Techniker, als welcher Professor Emil Asbóth mit Recht in Ungarn gilt, entscheidend, um zu dieser im Gesetzentwurf enthaltenen Formulirung einen Zusatzantrag zu stellen wonach einzig und allein die Patentansprüche den als Basis des Schutzes dienenden Rechtskreis der Patente feststellen. Diesem Antrage pflichteten hervorragende, über viele Erfahrungen verfügende Praktiker aus den Reihen des Juristenstandes bei. Die Erfahrung, dass der Patentbesitzer im Eingriffsstreit eine möglichst weite, im Nichtigkeitsstreite eine möglichst enge Interpretation des Umfanges seines Patentrechtes anstrebt und dass im Falle des Vorhandenseins mehrerer Anspruchspunkte der Patentbesitzer als Angreifer jeden einzelnen Punkt, als Angegriffener jedoch blos die Gesammtheit der Anspruchspunkte als Schutzobject angesehen haben will, musste bei der Textirung der hier in Rede stehenden Bestimmung zu grosser Vorsicht mahnen.

Es wurde aus diesem Grunde beantragt, dass die am Schlusse der Beschreibung hervorzuhebenden Patentansprüche das Wesen der Erfindung enthalten.

müssen und dass insbesondere durch die Patentansprüche vollständige Klarheit über die Frage verbreitet werden soll, ob ein Combinationspatent vorliegt oder nicht. Der Verfasser des Entwurfes verhielt sich jedoch diesen Anregungen gegenüber ablehnend, von der Ansicht ausgehend, dass die Patentansprüche nur die übersichtliche Summirung der in der Patentbeschreibung beschriebenen neuen Erfindung bilden. Der Verfasser des Entwurfes opponirte auch der besonderen Hervorhebung dessen, dass das Wesen der Erfindung in den Patentansprüchen enthalten sein müsse, weil es auch nicht wesentliche Theile geben könne, bezüglich deren der Patentbesitzer sein Reservatrecht gewahrt haben will. Er erklärte sich nur dazu geneigt, einen dahin gehenden Zusatz zu der citirten Formulirung des Entwurfes zu acceptiren, wonach den Mangel der Patentansprüche der sonstige Inhalt der Beschreibung nicht ersetzen könne.

Es kam auch in der Enquête ein den oberwähnten Ergänzungsanträgen entsprechender Beschluss nicht zu Stande, doch kam hiemit die Frage nicht zur Ruhe, indem bei der Verhandlung der Eingriffsstreitigkeiten die für die Sicherung des Patentverkehrs besorgten Antragsteller die hier angeregte Idee wieder aufgriffen und insbesondere zur Klarstellung des Momentes, ob eine Combinationserfindung vorliege oder nicht, von der Nothwendigkeit der Aufnahme einer bezüglichen Verfügung die Enquête zu überzeugen im Stande waren, auf welche Anregungen wir weiterhin bei Behandlung der Eingriffsklagen zurückzukommen gedenken.

Aber auch nach der in Ansehung der Patentansprüche die Industrie interessirenden anderen Richtung, nach welcher der wahre und vollständige Inhalt der Patentbeschreibung in technischer Hinsicht vom Gesichtspunkte der Anregung der Industrie nothwendig sei, indem hiedurch das Wesen und die Bedeutung der Erfindung dem Publikum zur Förderung des Fortschrittes auf technischem Gebiete bekannt gemacht wird, sind aus den Verhandlungen der Enquête ebenfalls manche Anregungen zu verzeichnen.

Der anwesende Vertreter der chemischen Wissenschaft wies weiters darauf hin, dass es bei chemischen

Producten öfters vorkomme, dass nicht nur das Verfahren, sondern auch die Anwendung desselben patentirt wird. Es könne irgend eine Farbenfabrik eine neue organische chemische Reaction patentiren lassen und gleichzeitig die Anwendung derselben auf alle Zweige der Farbwaaren-Industrie ausdehnen wollen. Dies solle nicht möglich sein dürfen, weil ja die Fabrik hiedurch ein Recht erwerben könnte auf solche Gegenstände, welche sie nie erzeugt, und weil sie hiedurch die Entwickelung einzelner Industriezweige hemmen kann, weshalb es nothwendig sei, dass der Anmelder das Product des zu privilegirenden Verfahrens, mit einem Worte die Gegenstände desselben, auch vorlegen soll, welche nach dem Verfahren verfertigt werden. Aus diesem Grunde wurde der Antrag gestellt, dass ausser der Patentbeschreibung noch ein Muster des Erzeugnisses vorzuliegen habe, ausgenommen, dass ein Sprengmittel in Rede steht.

Diesem Antrag gegenüber wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf ohnedies im Punkte 4 des von den Patentbeschreibungen handelnden § 31 die Bestimmung enthält, dass die Beschreibung, insoferne sich dies für nothwendig erweisen sollte, mit Mustern und Modellen adjustirt werden muss, weshalb eine solche für die chemische Industrie erforderte und bekanntermassen auch in Deutschland im Verordnungswege erlassene Bestimmung nicht gesetzlich, sondern im Verordnungswege geregelt werden soll. In Deutschland wurden eben all' diese Maassregeln durch Bekanntmachungen des Patentamtes verfügt und werden daselbst Modelle bei Einreichung von Patentgesuchen auf Hand- und Faust-Feuerwaffen, Spindeln, Webeschützeeinrichtungen, Schlittschuhe, neue Darstellungs-Verfahren chemischer Stoffe und Theerfarbstoffe gefordert. Aus diesem Grunde wurde auf die gegebene Anregung nicht weiter reflectirt.

In Ansehung der auf die Beschreibung der Erfindung bezüglichen Verhandlungen ist nur noch ein Moment hervorzuheben. Am Schlusse des von der Beschreibung und den Erfordernissen derselben handelnden Paragraphen des Entwurfes war daselbst die Bestimmung aufgenommen gewesen, dass bis zur Veröffentlichung

der Anmeldung der Anmelder die Beschreibung und die in derselben enthaltenen Anspruchspunkte abändern und ergänzen könne, dass jedoch über die Priorität dieser Modificationen das Patentamt entscheide. Bekanntlich sind in dem deutschen Gesetze und in dem österreichischen Entwurfe Bestimmungen in analoger Richtung enthalten, die jedoch trotzdem in die praktischen Interessen des Anmelders fühlbar eingreifende Verschiedenheiten eben zu Gunsten des Erfinders aufweisen. Im § 20 des deutschen Gesetzes wird bestimmt, dass bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig sind. Bezüglich der Beibehaltung oder Verrückung des durch die Anmeldung erworbenen Prioritätstages enthält das deutsche Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Laut den letzten Alineen des § 40 des österreichischen Gesetzentwurfes sind bis zu dem vom Patentamte gefassten Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen, Abänderungen der in der Beschreibung enthaltenen Angaben zulässig. Wenn diese Abänderungen das Wesen der Erfindung berühren, so kann das Patentamt (Anmelde-Abtheilung) nach Einvernehmung der Betheiligten beschliessen, dass die Anmeldung als erst in dem Zeitpunkte der Vornahme dieser Abänderungen erfolgt anzusehen ist. Auf den ersten Blick ist es ersichtlich, dass die Textirung des österreichischen Entwurfes die meisten Cautelen des ernsten Schutzes der Erfinderrechte bietet. Nach der vom ungarischen Entwurfe vorgeschlagenen Textirung entscheidet jedoch das Patentamt über die Frage der Priorität, ohne dass für diese Entscheidung irgend eine Directive durch das Gesetz gegeben wird.

Wohl verbreiten die Motive über die Intentionen des Verfassers mehr Licht, indem dort gesagt wird, dass, insoferne die Ergänzung das Wesen der Erfindung berührt und hiedurch die ursprüngliche Priorität eine Aenderung erfahren würde, eine besondere Entscheidung zu erbringen ist. Das deutsche Gesetz enthält zwar die Cautele des österreichischen Entwurfes nicht, doch ist daselbst auch das Bestimmungsrecht des Patentamtes hinsichtlich eines anderen Prioritätstages nicht codificirt. Die Ansicht der deutschen Commen-

tatoren geht nun ebenfalls dahin, dass unter Abänderungen der Daten der Anmeldung nicht materielle Zusätze verstanden werden können, und dass hier nach dem ganzen Zusammenhange der Motive zum alten Gesetze nur Abänderungen mehr formeller Natur, wie in den Formen und Verhältnissen der Construction sowie in dem Material und nicht solche intentionirt sind, welche das Wesentliche der Erfindung berühren.

Diese Frage ist, so unscheinbar sie sich präsentiren mag, insbesondere in praktischer Hinsicht sehr von Bedeutung. Es waren vornehmlich unter der Herrschaft des alten Gesetzes in Oesterreich und in Ungarn Fälle vorgekommen, wo die Dispositionen der das Patent ertheilenden Behörde fühlbare Härten enthielten und in ihren Wirkungen schwer wirkende Folgen nach sich zogen. Es war vorgekommen, dass ein Erfinder ein Patent angesucht hatte und seine Anmeldung ihm mit dem amtlichen Vermerk zurückgegeben wurde, es seien in der Anmeldung eigentlich zwei Erfindungen enthalten und er möge deshalb zwei Patentgesuche überreichen. Dieser Forderung der ertheilenden Behörde nachkommend, reichte der Erfinder nunmehr zwei Patentgesuche ein, von denen das eine mit dem ursprünglichen Prioritätstage, das andere mit einem späteren Prioritätstage bewilligt wurde. Nachdem während dessen der Erfinder auch im Auslande ein Patent angesucht hatte, welches ihm auch ertheilt wurde und dessen Beschreibung als veröffentlichtes Druckwerk die Grenze des Landes überschritt, war in Ansehung des mit dem späteren Prioritätstage ertheilten Patentes die Neuheit gefährdet, ja es ging das Patent in einem concreten Falle sogar zufolge des solchermassen provocirten Neuheitdefectes thatsächlich verloren. Gegen solche Zufälligkeiten, welche mit einem härteren Worte Unzukömmlichkeiten genannt werden können, soll nun der Patentwerber geschützt werden und auf diese Anschauung sind die Stimmen zurückzuführen, welche das durch die Anmeldung erworbene Prioritätsrecht mit möglichst viel Schutzbestimmungen verschanzen wollten, weshalb eine der Bestimmung des österreichischen Entwurfes entsprechende Bestimmung aufzunehmen beantragt wurde, weil dort, wo expressis verbis das

Recht zu einer Specialentscheidung im Gesetz statuirt wird, ebenfalls ausdrücklich die Grenzen dieses Rechtes umschrieben werden müssen.

Laut dem ungarischen Entwurfe wird die die Anmeldung enthaltende Eingabe des Patentwerbers durch ein Mitglied der Anmelde-Abtheilung auf das Vorhandensein der formellen Bedingungen geprüft und nach Verstreichen der gegebenen Falls angesetzten Frist je nach Beibringung oder Ablehnung der von dem Prüfer gewünschten Nachträge in der Anmelde-Abtheilung Beschluss gefasst. Bei Besprechung dieses Vorganges fiel eine dahin gehende Anregung, dass das die Prüfung vornehmende Mitglied der Anmelde-Abtheilung bei der Beschlussfassung darüber, ob die von ihm beanständeten Mängel behoben sind oder nicht, der Theilnahme sich enthalten möge.

Aussetzung der Veröffentlichung.

Bei Regelung des Aufgebotsverfahrens hatte der ungarische Entwurf keine Beschränkung der Auslegungsfrist enthalten. Es war in dem Gesetzentwurfe einfach gesagt, dass, wenn die Anmeldeabtheilung oder im Falle der Berufung die Beschwerdeabtheilung die Anmeldung als richtig geschehen ansieht und die Ausfolgung des Patentes für möglich hält, sie die Veröffentlichung der Anmeldung und die Einleitung des Aufgebotsverfahrens anordnet. Nachdem im Sinne der weiteren Bestimmungen die Veröffentlichung der Anmeldung derart vor sich geht, dass das Wesen der Erfindung im Amtsblatte des Patentblattes veröffentlicht wird, war es klar, dass diese Veröffentlichung für die Patentansucher mit Nachtheilen verbunden sein könne, weil dieselbe von den ausländischen Gesetzgebungen als ein neuheitszerstörendes Moment angesehen wird und weil diese Bekanntmachung zu anderweitigen, die Patentirung der Erfindung im Auslande vereitelnden Hindernissen führt.

Noch vor dem neuen deutschen Patentgesetze, unter der Giltigkeitszeit des 1876er Gesetzes hatte sich die Praxis des deutschen Patentamtes derart gestaltet, resp. das deutsche Patentamt machte den thatsächlichen Verhältnissen bereits früher die Concession, in geeigneten Fällen den Patentwerbern auf ihr Ansuchen die Aussetzung der Veröffentlichung auf eine

kurze Zeit zu gestatten. In der deutschen Enquête vom Jahre 1886 wurde die zeitweilige Beschränkung der Veröffentlichung auch im materiellen Interesse des Erfinders und in specieller Berücksichtigung der chemischen Industrie als wünschenswerth angesehen. Es könne unter Anwendung eines neuen Verfahrens noch eine Reihe anderer Stoffe hergestellt werden, bezüglich welcher der Erfinder noch keine Versuche machte und zu machen noch keine Zeit hatte, weil er sich ja beeilen musste, seine Erfindung so rasch als möglich anzumelden. Mit der Gestattung der temporären Beschränkung der Auslegung der Erfindung ist es dem Erfinder möglich, innerhalb der ihm gegebenen Frist die Consequenzen seiner Erfindung selbst zu ziehen, welche Consequenzen sonst ein Anderer ziehen könnte. Wenn nun der Patentansucher voraussieht, dass er noch andere chemische Stoffe auf Grund seines Verfahrens herstellen und erfinden wird, so wird er trachten, die Veröffentlichung der von ihm angemeldeten Erfindung nach Möglichkeit aufzuschieben. Diesen Erwägungen verdankt der 4. Absatz des § 23 des deutschen Gesetzes sein Entstehen, wonach die Bekanntmachung auf Antrag des Ansuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung gerechnet ausgesetzt werden könne, und wonach bis zur Dauer von drei Monaten diese Aussetzung nicht versagt werden darf.

Diese auch in den österreichischen Entwurf übergangene Bestimmung wurde auch der ungarischen Enquête ebenfalls angeregt und bei den erfinderfreundlichen Dispositionen derselben auch zur Aufnahme in den Gesetzentwurf empfohlen.

Einspruchsverfahren.

Das Einspruchsverfahren selbst gab zu folgenden Bemerkungen Anlass. Es sei die Geltendmachung der in dem Einspruchsverfahren gelegenen öffentlichen Controle nur wünschenswerth und deshalb müsse aus dem Gesetzentwurfe Alles eliminirt werden, was die Einspruchswerber abschrecken könne. Abschreckend würde nun jedenfalls die Bestimmung des Entwurfes wirken, dass solche Parteien oder deren Bevollmächtigte, die wiederholt erfolglos Einspruch erhoben haben, mit Geldstrafe belegt werden können. Es ward

darauf hingewiesen, dass, nachdem der Einspruch auf die Zeit von zwei Monaten beschränkt ist, eine Wiederholung in einem und demselben Falle nicht gut denkbar scheine, weshalb es sich empfehlen möchte, diesen Passus zu streichen und nur denjenigen Einspruchswerber zur Zahlung von Kosten, jedoch keinesfalls auch zur Tragung irgend einer Busse zu verhalten, welcher gegen den den Einspruch zurückweisenden Beschluss der Anmelde-Abtheilung die Berufung ersichtlich ohne jedwelchen Grund ergriffen hat.

Für die Berufung selbst wurde in dem Entwurfe eine Frist von fünfzehn Tagen contemplirt, bezüglich welcher der Ansicht Ausdruck verliehen wurde, dass mit Rücksicht auf die bei der Ausarbeitung solcher Berufungsschriften nothwendigen Correspondenzen, die in sehr vielen Fällen mit dem Auslande gepflogen werden müssen, eine Verlängerung dieser Frist auf dreissig Tage geboten erscheinen würde.

Die Beschwerde-Abtheilung ist laut dem ungarischen Entwurfe im Ertheilungsverfahren die letzte Instanz, sie entscheidet endgiltig. Bekanntlich sind in der Frage der Vernichtung eines schon bestehenden Patentes drei Foren vorgesehen. Es ward nun die Frage aufgeworfen, ob es nicht geboten erscheine, dass auch die letzte Entscheidung über die Frage, ob ein angesuchtes Patent ertheilt werden müsse oder nicht, ebenfalls einer dritten Instanz solle vorbehalten bleiben, weil ja eben so wichtige Interessen in Frage stehen, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes für eine Erfindung handelt, wie in dem Falle, wenn die Vernichtung eines schon ertheilten Patentes zur Entscheidung gelangt. Der Verfasser des Entwurfes und einige Enquête-Mitglieder legten jedoch das Schwergewicht auf die Raschheit des Ertheilungverfahrens und wie es scheint, hauptsächlich darauf, dass der als drittes Forum gedachte Patentsenat nicht zu sehr belastet werde, so dass im ungarischen Gesetz für die Ertheilung der Patente nur ein zweifacher Instanzenzug vorgesehen werden dürfte.

Die Anhänger eines dreifachen Instanzenzuges gingen von der Erwägung aus, dass die Anmelde-Abtheilung und Beschwerde-Abtheilung des Patentamtes

als Abtheilungen einer und derselben Behörde stets unter dem Einflusse derselben geistigen Richtung und derselben leitenden Ideen stehen würden und dass es eben aus diesem Grunde nothwendig sei, ein drittes Forum zu schaffen, welches dieser eine einzige Richtung wiederspiegelnden geistigen Sphäre entrückt, neuen Ideen und neuen Auffassungen auf dem Gebiete der Patentertheilung nicht verschlossen bleiben würde. Die Anhänger des dreifachen Instanzenzuges besorgten, dass sich bei der im Gesetzentwurfe contemplirten Weise eine nach einer gewissen Richtung hin verknöcherte, unwandelbare Praxis ausbilden wird, besonders dann, wenn zufällig an der Spitze des Patentamtes eine stärker ausgeprägte Individualität stehen sollte. Dass der dominirende Einfluss einer fachlich noch so tüchtigen und geistig auch sehr hoch stehenden Individualität seine Inconvenienzen im Gefolge hat, wissen wir ja aus der eigenen Erfahrung.

Patentsenat.

Der dreifache Instanzenzug wurde im Gesetzentwurf nur hinsichtlich der Processe auf Zurücknahme und Vernichtung der Patente festgestellt. Hier entscheidet in erster Instanz die Nichtigkeits-Abtheilung des Patentamtes, das nächste Berufungsforum ist die Beschwerde-Abtheilung dieses Amtes, während endgiltig der Patentsenat entscheidet. Dieser letztere ward vom Gesetzentwurfe derart contemplirt, dass er aus je drei Professoren der Technik und je drei Richtern des obersten Gerichtshofes, weiter aus dem durch Seine Majestät ernannten Präsidenten besteht. Bezüglich der Zusammenstellung dieses obersten Gerichtes wurden nun nach zweierlei Richtungen Wünsche laut. In erster Reihe wollte man die Zahl der Richter mit Rücksicht auf den steigenden Verkehr in Patentsachen und mit Rücksicht auf die mögliche Verhinderung einzelner Mitglieder nicht auf sechs beschränken, sondern die Anzahl je nach dem Bedürfnisse feststellen. In zweiter Linie wurde ausgeführt, dass es nicht nothwendig sei, die Qualification an die Stelle eines Richters an dem obersten Gerichtshofe oder an die eines Professors am Polytechnikum zu binden, sondern dass man zu Mitgliedern des obersten Patentsenates auch sonstige

Capacitäten auf juristischem und technischem Gebiete ernennen könne.

Der Entwurf hatte bezüglich des Verfahrens vor dem Patentamte in den Processen auf Nichtigkeit und Zurücknahme eines Patentes die Normen der Civilprocessordnung festgestellt. Es geschah jedoch Hinweis darauf, dass diese Processe meistens complicirterer Natur sind, wo für die möglichst freie Enthaltung der verschiedensten Standpunkte den Parteien Möglichkeit und Raum geboten werden muss und es geschah Hinweis darauf, dass solche Processe nicht auf summarischem Wege sollen verhandelt werden können, bei welchem oft eine Einschränkung der Parteien und ihrer processualen Bewegung leicht möglich sei. Diesen Erwägungen entsprang die Anregung, dass in den Zurücknahme- und Nichtigkeitsprocessen das ordentliche schriftliche Verfahren zur Anwendung kommen soll. Hiebei wird jedoch nicht ausgeschlossen sein, dass die Processparteien nach Vorlage ihrer Schriftsätze ihren Standpunkt bei einer mündlichen Hauptverhandlung zur Geltung werden bringen können.

Bei Berathung all' dieser Fragen wurde auch die Rechtshilfe besprochen, welche die Gerichte dem Patentamte zu leisten haben und wurde es angeregt, dass nicht nur die Gerichte, sondern auch sämmtliche Verwaltungsbehörden die Beschlüsse des Patentamtes zu vollstrecken haben.

Patentregister. Wir haben schon in unseren früheren Ausführungen der einander widerstreitenden Anschauungen Erwähnung gethan, welche in Ansehung der rechtlichen Natur des Patentregisters oder wie es in dem deutschen Gesetze heisst, der Patentrolle, zum Ausdruck gekommen sind. Die grundsätzliche Scheidungslinie zwischen den verschiedenen Anschauungen war in dem Standpunkt gegeben, ob das Patentregister einen grundbücherlichen Charakter besitze oder nicht, und je nachdem man sich dieser Anschauung nähert oder von derselben entfernt, wird der Inhalt des Patentregisters beschaffen sein. Wir glauben, dass es nicht als Missbrauch mit der Geduld der Leser angesehen werden wird, wenn wir bei der Erörterung dieser Frage etwas länger verweilen.

Wir wollen vor Allem die Bestimmungen des ungarischen Entwurfes, die des österreichischen Entwurfes und den einschlägigen Paragraphen des deutschen Gesetzes einander gegenüberstellen. § 40 des ungarischen Entwurfes verfügt, dass das Patent nach dessen Ertheilung in das bei dem Patentamte geführte besondere Register einzutragen sei. In diesem Register sind zu verzeichnen: der Name, Stand und Wohnort des Anmelders, beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers oder des Bevollmächtigten desselben, der Titel des Patentes, die Priorität, der Ertheilungstag des Patentes, die Thatsache der Gebühreneinzahlung, ferner die auf die Uebertragung, Erlöschung, Zurücknahme und Vernichtung des Patentes bezüglichen Daten. Laut dem österreichischen Gesetzentwurfe enthält das Patentregister den Gegenstand und die Dauer des ertheilten Patentes, den Namen, Stand und Wohnort des Vertreters, den Anfang, den Ablauf, die Erlöschung, die Anfechtung die Erklärung der Nichtigkeit, die Wirkungslosigkeit, Zurücknahme und Verlustigerklärung des Patentes, die Enteignung desselben, die selbstständige Erklärung eines Zusatzpatentes, die Enthebung von dem Bezeichnungszwange, die Uebertragungen, Licenzeinräumungen, Pfändungen und Streitanmerkungen. Laut § 19 des deutschen Patentgesetzes enthält die Rolle den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, den Namen und Wohnort der Patentinhaber und Vertreter, den Anfang, den Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und der Zurücknahme. Des Weiteren bestimmt das deutsche Gesetz in dem zweiten Alinea dieses Paragraphen, dass, falls in der Person des Patententinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung eintritt, dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt wird. So lange dies nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe des Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Dieselbe Richtung, wie die dieses so eben citirten zweiten Alineas des § 19 des deutschen Gesetzes ist im § 16 des österreichischen Entwurfes zu finden, wonach die Uebertragung eines Patentes Dritten gegenüber nur dann und mit dem

Zeitpunkte wirksam wird, wenn sie in das Patentregister eingetragen geworden ist, ausgenommen, wenn die betreffenden Personen auch ohne diese Eintragung von der Uebertragung bereits Kenntniss gehabt hätten.

Aus der cursorischen Vergleichung der drei Textirungen sehen wir, dass einerseits die in Deutschland einzutragenden Thatsachen sich wohl mit den laut dem ungarischen Entwurfe zu registrirenden Momenten decken, dass jedoch das deutsche Gesetz eine positive Bestimmung über die Rechtswirksamkeit der Aenderung in der Person des Berechtigten mit Rücksicht auf die etwa erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Patentregister enthält. Der österreichische Gesetzentwurf geht weiter, indem er einerseits dasselbe Princip der Rechtswirksamkeit Dritten gegenüber aufnimmt, wie das deutsche Gesetz und andererseits als weiteren Gegenstand des Inhaltes des Patentregisters, die Anfechtung, die Enteignung, die Selbstständigerklärung eines Zusatzpatentes, die Enthebung von dem Bezeichnungszwange, die Licenzeinräumungen, Pfändungen und Streitanerkennung feststellt.

Der Verfasser des ungarischen Gesetzentwurfes hatte zu dieser Frage eine ganz entschiedene Stellung eingenommen. Die Motive sagen ausdrücklich, dass in das Patentregister die hinsichtlich des Eigenthümers wie hinsichtlich des Bevollmächtigten eingetretenen Veränderungen zwar eingetragen werden, ohne dass jedoch zufolge dieser Eintragungen die Rechtsgiltigkeit der Uebertragungen und Bevollmächtigungen unanfechtbar werden würde. Es sei das Patentregister wohl als öffentliche Urkunde anzusehen, doch könne dasselbe nicht dieselbe Rechtswirksamkeit besitzen, wie das Grundbuch, durch dessen Eintragungen Rechte begründet werden. Laut dem Gedankengange der Motivirung des ungarischen Entwurfes werden die Benützungs- und Ausübungsrechte in das Register nicht eingetragen, weil dieselben auch in einer solchen Form gewährt werden können, dass deren Eintragung nicht möglich sei, wobei die Begründung auf mündliche Verträge hinweist. Es könne die Ausübung aber auch nicht den Gegenstand der Eintragung bilden, weil deren Vornahme doch seinerzeit im Zurücknahmestreit nachzu-

weisen ist und deren vorhergängige Erweisung einer Gegenpartei gegenüber, welche nicht angehört werden konnte, ohnedies nicht wirksam sein kann und es können weiters laut dem Wortlaute der ungarischen Motivirung die Verpfändungen und die richterliche Beschlagnahme eben wieder aus dem Grunde nicht in das Register eingetragen werden, weil das Patentregister kein Grundbuch ist und kaum nach dessen Regeln verwaltet werden könnte. Ohne grundbücherliche Administration können nach der Ansicht des Verfassers die Rangordnung und Priorität, sowie die Pfandrechte und richterliche Beschlagnahme nicht gesichert werden und ohne diese Sicherung würden dergleichen Anmerkungen dem Publikum mehr schaden, als sie in Wirklichkeit Nutzen bringen. Die Motive des Entwurfes führen aus, dass zweifelsohne jedes ertheilte Patent, ja sogar der durch die Anmeldung erworbene Anspruch den Gegenstand der Verpfändung und richterlichen Beschlagnahme bilden könne, doch wird die Rangordnung durch die Gerichte bestimmt und nachdem das Patent oder der auf dessen Ertheilung gerichtete Anspruch auch im Executionswege auf einen Anderen übertragbar ist, wird diese Uebertragung auf Requisition der Gerichte in das Patentregister eingetragen werden können. Der Standpunkt des ungarischen Entwurfes ist daher mit einem Worte der, dass das Patentregister pinfach nur ein Behelf und ein Hilfsmittel ees Patentamtes sei.

Es muss concedirt werden, dass die Motive des deutschen Gesetzes sich mit den Anschauungen des Verfassers des ungarischen Entwurfes decken. Nach den Motiven des deutschen Gesetzes ist der Inhalt der Rolle bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft zu gewähren und sind Eintragungen, welche eine Aenderung in der Person des Patentinhabers oder des Vertreters bekunden, nach der Absicht des Entwurfes für die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden rechtlichen Actes nicht entscheidend. Die deutschen Motive sagen ferner in der Erläuterung zu einer anderen Stelle, welche festsetzt, dass das Recht aus dem Patente beschränkt oder unbeschränkt durch Ver-

trag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden kann, „dass für die Form der Uebertragung die Regeln des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung kommen". Es hat daher auch nach der deutschen Auffassung die Eintragung in die Rolle der Regel nach nur die Bedeutung einer Registrirung, durch welche die Publicität der das Patent betreffenden Rechtsverhältnisse erreicht werden soll.

Der einzige vom Gesetze hervorgehobene abweichende Fall ist, wie schon oben bemerkt, der, wenn in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung eintritt, welche ebenfalls in der Rolle vermerkt und im Reichsanzeiger veröffentlicht werden soll und als dessen Rechtsfolge statuirt wird, dass insolange dies nicht geschehen ist, der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe des Patent-Gesetzes berechtigt und verpflichtet bleiben. In Ansehung der Tragweite dieser letzteren Bestimmung stehen die meisten deutschen Patentcommentatoren, aber auch die deutschen Gerichte in gegensätzlicher Auffassung einander gegenüber. Während die Einen, wie Kohler, Rosenthal, Klostermann, in diesem Falle den bisherigen Inhaber Dritten gegenüber als berechtigt und verpflichtet erachten und die Ansicht vertreten, dass das an sich giltige Uebertragungsgeschäft ohne Eintragung und Veröffentlichung nicht wirksam sei, weshalb bei mehreren Uebertragungen seitens desselben Inhabers zwischen den einzelnen Erwerbern die Priorität der Eintragung und Veröffentlichung entscheide, sehen Andere in dieser Eintragung nur einen rechtlichen Vermerk, während eine dritte Ansicht dahin geht, dass die Eintragung in die Patentrolle und die Veröffentlichung derselben ausschliesslich maassgebend sei, für die Befugniss einen Zusatz zum Patente anzusuchen, Stundung und Erlass der Gebühren zu beantragen, für die Möglichkeit, durch eine Verzichtserklärung die Löschung des Patentes herbeizuführen, für die Verpflichtung, einen Vertreter zu bestellen, für die passive Legitimation in dem Zurücknahme- und Nichtigkeitsverfahren, endlich für die Frage, wen das Patentamt in allen das Patent betreffenden Angelegenheiten als Patentinhaber zu behandeln habe.

Andererseits geht diese Anschauung dahin, dass die Klagen auf Patentverletzung, wie die Entschädigungsklagen zufolge Verletzungen des Patentes dem wirklichen und nicht dem eingetragenen Patentinhaber zustehen sollen, welche auf die Autorität des Reichsgerichtes sich stützende Ansicht auf der Erwägung aufgebaut ist, dass die Legitimation auf Grund der Eintragungen in die Patentrolle sich nur auf das Verfahren vor dem Patentamte und nicht auch auf das Verfahren vor den Gerichten wegen Patentverletzung beziehe und dies besonders aus dem Grunde, weil das Recht des Strafantrages laut dem Gesetz dem Verletzten und die Erhebung der Entschädigungsklage dem Beschädigten zusteht.

Wie aus vorstehenden Ausführungen ersichtlich, ist die hier aufgerollte Streitfrage durchaus keine neue. Für und wider waren sich schon in Deutschland die verschiedenartigen Auffassungen in Doctrin und Judicatur gegenüber gestanden. Das Material für die Berathung einschlägiger Bestimmungen in einem neu zu schaffenden Gesetze war also gegeben und in den ausländischen Gesetzesmaterialien vorhanden und es musste sich daher bei der Berathung des ungarischen Entwurfes mehr um die Frage drehen, was von dem besonderen Standpunkte der ungarischen Verhältnisse aus für vortheilhaft und zweckentsprechend angesehen werden müsse. Es wurde bei Berathung der einschlägigen Bestimmungen nun zugegeben, dass die Bedenken des Verfassers des Gesetzentwurfes, das Patentregister als Grundbuch zu betrachten, nicht unbegründet sind, wohl aber auch betont, dass vom Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit doch noch andere Momente als die vom Gesetzentwurfe aufgezählten in die Patentrolle sollen eingetragen werden können.

Der diese Anschauung begründende Standpunkt culminirt in Folgendem. Die Eintragungen in das Patentregister — sei dasselbe auch nur ein Hilfsmittel der Patentverwaltung — dienen dazu, das Vertrauen in die mit dem Patente verbundenen Rechtsverhältnisse zu festigen, den Patentverkehr zu fördern und zu beleben. In einem Lande, wo der Erwerb von Patenten noch nicht zu den eingebürgerten wirthschaftlichen Rechtsgeschäften gehört, in einem Staate, dessen Unter-

nehmungsgeist noch nicht gewöhnt ist, immaterielle Güter, wie es Patente sind, zur Grundlage grosser Unternehmungen zu machen, und wo die Unternehmer nur tastenden Schrittes und langsam vorwärts schreiten, bis sie sich mit diesem fremden Gebiete nur einigermassen vertraut gemacht haben, dort muss das Patentregister so organisirt werden, dass hiedurch den zaudernd und zagend in derlei Geschäfte eintretenden Interessenten eine gewisse Sicherheit und Beruhigung geboten wird.

Die sciencitifisch nicht so hoch stehende, praktisch jedoch mustergiltige westliche Gesetzgebung kann hiefür als Anregung und Vorbild dienen. Laut dem amerikanischen Gesetze kann „jedes Patent oder jedes Interesse an einem solchen durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden und ebenso kann der Patentinhaber in gleicher Weise auf Grund seines Patentes ein ausschliessliches Benutzungsrecht für die gesammten Vereinigten Staaten oder für einen bestimmten Theil derselben zugestehen und übertragen. Diese Uebertragung oder Einräumung ist nichtig gegenüber dem nachfolgenden, unbenachrichtigten, onerosen Erwerber oder Pfandberechtigten, wenn dieselbe nicht binnen drei Monaten im Patentamte eingetragen ist.“ Nach dem amerikanischen Gesetze kann man sowohl das Patent selbst, wie die einzelnen in ihm enthaltenen Befugnisse in beliebiger Weise übertragen, theilen und nutzbar machen. Es kann eines der Monopolrechte des Patentes, wie die Herstellung, die Benützung oder der Verkauf entweder für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten oder für einen bestimmten Theil derselben Anderen überlassen werden. Es sind dies die „grants“ oder „conveyances“, und wenn dieselben räumliche Befugnisse sind, „grants of territorial rigths“. Diese unter dem Sammelnamen „grants“ gekennzeichneten Befugnisse für den geschäftlichen Verkehr mit Erfindungen bedürfen also in Amerika der Eintragung beim Patentamte. Gesetzlich nicht eintragungspflichtig sind blos die Licenzen (die sich von den grants dadurch unterscheiden, dass mehreren, ja zahlreichen Personen neben einander in

Ansehung eines territorialen Geltungsgebietes einzelne Befugnisse des Patentrechtes eingeräumt werden können) und die „shoprights", das sind Verkaufsrechte, welche einzelne Kaufleute mit Bezug auf die patentirten Gegenstände erworben haben. Wie zweckentsprechend sich im Westen die Eintragung von aus dem Patentrechte abgeleiteten Rechten bei dem Patentamte vom Standpunkt der Förderung der Verkehrsfähigkeit derselben erwiesen hatte, geht daraus hervor, dass schon vor zwanzig Jahren in dem Jahresberichte des Patentcommissärs auch für die Licenzen und „shoprights" die obligatorische Eintragung als wünschenswerth bezeichnet wurde, mit dem besonderen in diesem Berichte hervorgehobenen Zwecke, dass die Belastung und der Werth des Patentrechtes vollständig soll übersehen werden können.

Bekanntlich hat die amerikanische Industrie eben durch die energische Exploitirung von Erfindungen und Patenten einen ganz colossalen Aufschwung genommen, doch glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir der Meinung Ausdruck verleihen, dass es auch dort im Anfang Schwierigkeiten gegeben haben mag, bis der Unternehmungsgeist sich mit diesem Gebiete befreundet hat. Die Patentgesetzgebung hat jedenfalls auch die Aufgabe, durch zweckdienliche Bestimmung die Etablirung von Unternehmungen zu erleichtern, und eine Ausgestaltung dieses Grundgedankens ist es, wenn nicht nur die Uebertragbarkeit des ganzen Patentrechtes, sondern auch die gesetzliche Statuirung der Möglichkeit verlangt wird, das Patentrecht in seine einzelnen constitutiven und inhaltlichen Elemente zerlegt, zum Gegenstande der Uebertragbarkeit zu machen. Auf diesem Wege weiter fortschreitend, wird es auch im Interesse der leichteren Erreichung des angestrebten Zieles liegen, wenn durch die Gestattung der Eintragung dieser partiellen Rechte der Erwerb derselben dem Erwerber als vollständige Securität bietend erscheinen wird. Es wird sich in Ungarn ein Capitalist leichter dazu bewogen fühlen, mit der Fabrikation zur Verwerthung einer Erfindung einen Versuch zu machen, wenn er das Patent versuchsweise nur für einen Theil des Landes erwirbt und wenn er durch Eintragung des erworbenen

Rechtes in das Patentregister gegen mala fides des Patentbesitzers gesichert werden kann. Es wurde hervorgehoben, dass die Aussprechung der obligatorischen Eintragung nicht einmal nothwendig sei, nachdem die Verkehrsfähigkeit der Patentrechte auch schon durch die gesetzliche Gestattung der Eintragung solcher abgetretener Rechte erreicht wird. Eine naturgemässe Rechtsfolge einer solchen wenn auch facultativ erfolgten Eintragung würde es dann selbstverständlich sein, dass die eingetragene partielle oder totale Licenz, bezw. Gebrauchs- oder Verkaufsbefugniss eine auf den späteren Erwerber des Patentes übergehende Last bilden wird. Es wurde hier das Gleichniss des Miethverhältnisses vorgebracht. Der gewöhnliche Miethvertrag wird durch Verkauf des gemietheten Objectes gelöst, und die Eintragung des Miethvertrages in die öffentlichen Bücher ist dem Ermessen der contrahirenden Parteien überlassen. Ward dieselbe jedoch vorgenommen, so kann der neue Käufer das Object nur mit Respectirung des Miethvertrages erwerben. Wenn also Resens bei den Urhebern des gegenwärtigen Entwurfes gegen die obligatorische Eintragung der Licenz herrsche, so sei kein Grund vorhanden, die potestative Vornahme dieses Actes abzulehnen, da hiemit ja nur Vortheile, aber keine Nachtheile verbunden seien. Es geschah von Seiten des Antragstellers Hinweis auf die §§ 23 und 87 des neuen englischen Gesetzes vom Jahre 1883. Laut denselben wird bei dem Patentamte in England ein Buch — genannt das Patentregister — geführt. In dasselbe werden eingetragen: Die Namen und Wohnorte der Patentinhaber, die Anzeigen von der Abtretung und Vererbung der Patente, die auf Grund eines Patentes ertheilten Licenzen, die Abänderung, Verlängerung, Zurücknahme eines Patentes und solche andere, die Rechtsgiltigkeit oder das Eigenthum der Patente betreffende Gegenstände, deren Eintragung künftig vorgeschrieben werden wird. — Das Patentregister soll den Anfang des Beweises liefern für alle Gegenstände, deren Eintragung durch das Gesetz angeordnet oder gestattet ist. — Abschriften der Verträge, Licenzen oder der anderen Urkunden, welche das Eigenthum an einem Patente oder einer daraus bewilligten Licenz be-

treffen, müssen dem Vorsteher in der für die Registrirung bei dem Patentamte vorgeschriebenen beglaubigten Form eingereicht werden. Also auch die Engländer sehen das Grundbuch nicht für ein Patentregister an und vermeiden Verfügungen, welche eine solche Folgerung zulassen könnten, wie dies aus § 85 des englischen Gesetzes hervorgeht, wonach in die nach Vorschrift des englischen Patentgesetzes geführten Register keine Pfandbestellung, weder ausdrücklich noch mittelbar oder folgeweise eingetragen oder vom Vorsteher zur Eintragung angenommen werden soll. Trotz all' dem äussert sich die bereits oben hervorgehobene, auf die realen Wirkungen hinzielende praktische Auffassung in der Bestimmung, dass die Licenzen Gegenstände der Eintragung sind und dann in der durch § 87 des englischen Gesetzes wiedergespiegelten Auffassung über die rechtliche Wirkung der Eintragung.

§ 87. „Hat Jemand durch Abtretung, Vererbung oder aus einem anderen Rechtsgrunde ein Patent, das Urheberrecht an einem eingetragenen Muster oder ein eingetragenes Waarenzeichen erworben, so soll der Vorsteher auf Antrag und auf genügenden Nachweis des Erwerbsgrundes den Namen dieser Person, als Eigenthümer dieses Patentes, Musters oder Waarenzeichens in das Patent-, Muster- oder Waarenzeichenregister eintragen lassen. Die Person, welche zur Zeit in dem betreffenden Register als Eigenthümer des Patents, Musters oder Waarenzeichens eingetragen ist, hat abgesehen von den Rechten, welche nach dem Register auf eine andere Person übertragen sind, die unbeschränkte Gewalt über dieselben durch Abtretung, Licenzertheilung oder durch sonstige Geschäfte zu verfügen und giltige Quittung über die Gegenleistung für die Abtretung, Licenz oder die sonstigen Geschäfte zu ertheilen. Ansprüche auf ein Patent, Muster oder Waarenzeichen können in derselben Weise gerichtlich geltend gemacht und vollstreckt werden, wie in Bezug auf anderes persönliches Eigenthum."

Der in dieser Frage in der ungarischen Patent-Enquête mit besonderem Hinweis auf die westliche Gesetzgebung entstandene Gedankenaustausch

ward daher nicht durch die Frage charakterisirt, ob das Patentregister nach grundbücherlichen Principien angelegt werden solle oder nicht, sondern durch die Frage, was vom Standpunkte der Zweckmässigkeit und der Förderung des Patentverkehres Inhalt des Patentregisters überhaupt bilden könne und dies besonders in Bezug auf Licenzen, da in Ansehung der Eintragbarkeit derselben es in Oesterreich und in Ungarn schon bisher verschiedene Auffassungen gegeben hatte. Während das österreichische Handelsministerium die Eintragung der Licenzen gestattete, wurden diesbezügliche Ansuchen vom ungarischen Handelsministerium stets und consequent abschlägig beschieden. Praktiker wissen, dass hiedurch manche auf Licenzerwerbung und Licenzabtretung gerichtete geschäftliche Transaction vereitelt wurde. Dies für die Zukunft hintanzuhalten, war die Tendenz der Antragsteller, die auch gleichzeitig ein möglichst weites Terrain für die Verwerthung der Patente durch intensive Vertheilung der verkehrsfähigen, aus dem Patente stammenden Rechte schaffen wollten. Es ist zu hoffen, dass diese gegebenen Anregungen, welche für die Zukunft der wirthschaftlichen Entwicklung des Landes nützliche Keime zu bieten scheinen, nicht ohne Erfolg bleiben und dass die facultative Eintragung der Licenzen, wie der das Patentrecht constituirenden einzelnen Befugnisse in das Gesetz aufgenommen werden dürften.

Ebenfalls ein Ausfluss derselben praktischen Auffassung war die Anregung dessen, dass die Streitanhängigkeit Gegenstand der Eintragung bilden möge. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass es eine Pflicht der Staatsverwaltung und zugleich Ausfluss des das Patentgesetz charakterisirenden Publicitätsprincipes sei, Jedermann darüber aufzuklären, wie es um die Patente eigentlich stehe. Wenn Jemand oft mit bedeutenden Opfern ein Patent erwerben oder auf die Licenz desselben reflectiren sollte, so müsse er sich durch Einsichtnahme in das Patentregister die Beruhigung schaffen können, dass wenigstens zur Zeit dieses Rechtsgeschäftes das Patent eines Defectes halber noch nicht angegriffen sei, was nur durch die obligatorische Eintragung der Streitanhängigkeit in das

Patentregister erfolgen könne. Nur durch die wenn auch facultative Eintragung der Licenz und die obligatorische Eintragung der Streitanhängigkeit in das Patentregister kann die Kohler vorgeschwebte und die neueren Gesetze leitende Idee verwirklicht werden, dass im Gebiete des Immaterialrechtes das wichtige Princip der Sicherung des gutgläubigen Verkehres durch die Publicität der Verkehrsgeschäfte eingeführt wird und es wird eine Etappe nach vorwärts gemacht sein in der Erreichung des Zieles, das Publikum möglichst davor zu schützen, dass von Seiten des böswilligen Inhabers von Patentrechten, deren er sich ganz oder theilweise bereits entäussert hat, noch Verfügungen mit rechtlicher Wirkung sollen getroffen werden können. Aus der Vorgeschichte des deutschen Patentgesetzes wissen wir, dass die Interessenten, insbesondere die Vereine deutscher Ingenieure und Patentanwälte sogar für die obligatorische Eintragung der Licenzen, der Verpfändung, der Einleitung der Nichtigkeitsverfahrens, ja sogar des Singularrechtes des Vorbenutzers eingetreten waren und wenn wir erwägen, dass laut dem erst vor einigen Jahren geschaffenen Schweizer Gesetze das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ein Register führt, in welches vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Licenzertheilungen auf Begehren der Partei einzutragen sind: kann getrost behauptet werden, dass die Verfechter des Antrages auf facultative Eintragung der Licenzen in das Patentregister nur eine in der neueren Zeit zu immer allgemeinerer Geltung kommende Idee verfochten haben und dass die Details dieses Antrages hauptsächlich im Interesse der durch den Verkehr in Patenten und Erfindungen nur gewinnenden ungarischen Industrie gelegen seien.

Es erscheint somit die Textirung des österreichischen Entwurfes für die angemessenere und zweckentsprechendere. Die Bestimmung des österreichischen Entwurfes, dass in das Patentregister auch die Befreiung von dem Bezeichnungszwange einzutragen seien, war vom Standpunkt der Berathung des ungarischen Entwurfes gegenstandslos, da dieser den Bezeichnungszwang überhaupt nicht kennt. Bei dieser Gelegenheit

wollen wir des Umstandes kurz Erwähnung thun, dass zwar seitens des Vertreters der Budapester Handelskammer der Antrag auf Einführung des Bezeichnungszwanges gestellt worden war, doch fand derselbe keinen Anklang, denn es war hier die Erwägung maassgebend, dass es oft für den Verkauf förderlich sei, wenn der Ursprung der Waare nicht gekannt ist. Der sonstige Inhalt des österreichischen Gesetzesparagraphen über die Registereintragungen dürfte nicht übernommen werden.

In der vorliegenden, auf Gründlichkeit keineswegs Anspruch erhebenden cursorischen Besprechung der Berathungen der ungarischen Patent-Enquête glauben wir hinsichtlich der Organisation des Patentamtes und der hiemit zusammenhängenden Fragen das Bemerkenswerthere hervorgehoben zu haben. Bevor wir auf den wichtigen Abschnitt der Patenteingriffe übergehen, sei es nur noch gestattet, einige Worte den Patentgebühren zu widmen, die, wenn auch zu den Pflichten des Besitzers gehörend, eher hier als im materiellen Theil des Gesetzes zu behandeln sind.

Patentgebühren. Eine der elementarsten und naheliegendsten Pflichten des Patenteigenthümers ist die der Taxzahlung. Diese mit dem Besitze eines Patentes verbundene Verpflichtung ist, wenn auch sonst in Ansehung anderer mit dem gewährten Alleinrechte correlativer Pflichten nicht überall Uebereinstimmung herrscht, in sämmtlichen Gesetzen zu finden. Der Berechtigte hat dem Fiscus ein für allemal oder alljährlich, ständig gleiche oder progressiv steigende Gebühren zu entrichten, welche angesichts der mit bedeutenden Auslagen verbundenen Leistungen des Staates bei der Verwaltung des Patentwesens als Gegenleistung der Rechtssubjecte des Patentes erscheinen. Es ist nicht unbillig, dass der Patentbesitzer, in dessen Interesse diese Ausgaben zum grossen Theile gemacht werden und der ja die Wirkungen der vom Staate geschaffenen patentrechtlichen Institutionen ausschliesslich geniesst, hiefür seinerseits dem Staate irgend eine Compensation biete, und muss daher die Berechtigung des Staates zur Einhebung einer Patentgebühr als eine vollkommen zweifellose angesehen werden. Es walten aber auch bei der Forderung von Patentgebühren

noch andere Rücksichten ob. Es kann und soll das Ansuchen und Erwirken eines Patentes nicht allzu leicht gemacht und von allen Consequenzen für den Erwerber befreit werden. Man möge auf vollständig werthlose und bedeutungslose Erfindungen keine Patente ansuchen und wenn solche zufolge sanguinischer Voraussetzungen der Erfinder erworben wurden, soll der Besitzer dieselben nicht ohne inneren Grund, ohne wirklich begründete Berechtigung leichthin aufrecht erhalten können. Von diesen Gesichtspunkten liess sich auch der ungarische Entwurf leiten, indem er das System der Jahresgebühren adoptirte. Dieselben wurden in periodischer Progression geplant. Die Gesammtgebühren nach einem Patente für die ganze Maximaldauer eines Patentes werden auf 2500 Kronen veranschlagt. Es zeigt sich daher gegenüber den früheren Gesammtgebühren in der Höhe von 1470 Kronen eine nicht unerhebliche Steigerung, welche sich jedoch mehr bei den Gebühren der späteren Jahre äussert und erscheint gegenüber dem früheren Zustand nur die Anmeldegebühr als eine Neubelastung zur Zeit des Patentbegehrens. Die Gebühr des ersten Jahres ist weiters in Zukunft nicht sofort bei der Anmeldung zu entrichten, sondern nur innerhalb 60 Tagen nach Anordnung der Bekanntmachung. Der Grund für diese Erleichterung ist darin gelegen, dass erst durch die Anordnung der Bekanntmachung eine Anerkennung der Patentirbarkeit des angemeldeten Gegenstandes stattgefunden hat. Diese Abweichung von der bisherigen Gepflogenheit, welche der Erlag der ersten Gebühr gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches gefordert hatte, ist nur zu billigen. Die Gebühren vom zweiten Jahre angefangen sind jedoch regelmässig an den Fälligkeitstagen zu erlegen.

Versäumung des Zahlungstermines.

Unter der Herrschaft des alten Patentgesetzes hatte die Versäumung eines Zahlungstermines den Verlust des Patentes nach sich gezogen und war dieses Versehen nur ausnahmsweise durch einen allerhöchsten Gnadenact sanirbar. Dies war eine sehr harte Bestimmung. Der Gesetzentwurf trug daher naheliegenden Erwägungen der Billigkeit durch Aufnahme milderer Bestimmungen Rechnung, laut welchen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach Fälligkeit der Gebühr dieselbe unter gleichzeitiger Leistung einer

Nachtragszahlung entrichtet werden kann. Die in manchen Gesetzen vorhergesehene Admonition der Patentbesitzer hinsichtlich des Fälligwerdens der Gebühren wurde in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen, und zwar aus dem Grunde, weil — wie die Motive sagen — die Staatsverwaltung diese Admonitionen wohl im Verordnungswege zu regeln beabsichtige, dass jedoch der Staat der Verantwortlichkeit bezüglich des rechtzeitigen Ergehenlassens einer solchen Admonition, die ja durch eine gesetzliche Verpflichtung unstreitig geschaffen werden würde, befreit werden soll. Gegenüber dem alten Zustande ist aber auch nach anderer Richtung hin ein Fortschritt zu constatiren, der in der Verfügung besteht, dass ihre Mittellosigkeit nachweisenden Erfindern, wie auch den auf den täglichen Erwerb angewiesenen Arbeitern die Patentgebühren gestundet werden, bis nach Ablauf des ersten Jahres Gewissheit darüber entstanden ist, ob die patentirte Erfindung mit Erfolg geltend gemacht werden konnte oder nicht. Im ersteren Falle kann dann die gestundete Patentgebühr nachträglich eingezahlt werden, im letzteren Falle, wenn also eine Verlängerung der Patentdauer nicht stattfindet, wird die Gebühr endgiltig erlassen.

Nach den Dispositionen des Gesetzentwurfes werden die eingezahlten Jahresgebühren nur in einem Falle ersetzt, wenn nämlich die angesuchte Patentirung verweigert wird; in Fällen der Zurücknahme oder der Vernichtung findet eine solche Zurückzahlung nicht statt, weil das Patent ja auf Gefahr des Ansuchenden ertheilt wird und aus diesem Grunde der Staat auf die eingezahlten Gebühren einen berechtigten Anspruch hat. Hat es ja doch in den Fällen der Nichtigkeitserklärung und der Zurücknahme dem Patente an einem gehörigen Rechtsgrund überhaupt gefehlt oder es hat der Eigenthümer sich eine Versäumniss zu Schulden kommen lassen. Es wäre daher in diesen Fällen eine Zurückerstattung der Gebühr ebensowenig am Platze, wie in dem Falle, wenn der Besitzer eines Patentes auf dasselbe Verzicht geleistet hat. Der Entwurf fordert ausser den jährlichen Gebühren noch solche für die Anmeldung, für die Abänderung der eingereichten Beschreibung, für die Berufung, für die Uebertragung des Patentes, ferner für die Klagen

auf Zurücknahme, Nichtigkeit und Feststellung des Nichtbestehens eines Patenteingriffes. Als Rechtsgrund all' dieser Specialgebühren wird angesehen, dass durch die aufgezählten Functionen die besondere Thätigkeit des Patentamtes für individuelle Interessen in Anspruch genommen wird, weshalb es recht und billig sei, dass von den Betreffenden zu den Kosten dieses besonderen Verfahrens beigetragen werde. Eine Ausnahme findet bezüglich der Einsprüche im Aufgebotsverfahren statt, deren Gebührenfreiheit durch das öffentliche Interesse begründet erscheint, welches darin gelegen ist, dass der Neuheitsmangel irgend einer zurPatentirung angemeldeten Erfindung durch wen immer zur Kenntniss des Patentamtes gebracht werde, weshalb diese Thätigkeit durch Stempelgebühren nicht erschwert oder gehindert werden soll. Wenn nun bedacht wird, dass die Gebühren in England 175 Pfund und in Deutschland 2580 Mark betragen, können die vom ungarischen Entwurfe contemplirten Gebühren in ihrer Totalität auch nicht als zu hoch gegriffen angesehen werden.

Bei Berathung des von den Patentgebühren handelnden Abschnittes wurde vor Allem gegen die nach der Abänderung einer Beschreibung zu entrichtende Gebühr Einwendung erhoben, weil in der Gestattung der oft in einer stylistischen Correctur bestehenden Aenderung der eingereichten Beschreibung keine Belastung des Amtes gelegen ist. Weiters wurde beantragt, dass die Gebühren im ersten Jahre mit zwanzig Kronen beginnen, und bis zum fünften Jahre jährlich mit zehn Kronen steigen mögen. Der zweite Turnus solle mit dem sechsten Jahre beginnen, dessen achtzig Kronen betragende Gebühr sich bis zum zehnten Jahre von Jahr zu Jahr mit zwanzig Kronen erhöht, während schliesslich der dritte Turnus, welcher mit dem eilften Jahre und einer Gebühr von 220 Kronen beginnt, durch eine alljährliche Steigerung von 60 Kronen charakterisirt wird. Die Grundidee dieses Antrages war die, dass auf diese Weise die vom Gesetzentwurfe contemplirte Gesammtgebühr von 2500 Kronen ebenfalls erreicht wird, dass jedoch die Erwerbung von Patenten durch die äusserst geringen Anfangsgebühren in den ersten fünf Jahren sehr erleichtert werden würde. Mit diesem Antrag war

gleichzeitig die Anregung auf Streichung der Anmeldegebühren verbunden.

Erhöhung der im Gesetze festgestellten Gebühren.

Dieser Anschauung gegenüber machte sich in ganz bemerkenswerther Weise der Standpunkt der Finanzverwaltung geltend, deren Vertreter, einer der sowohl hinsichtlich der Stellung als der geistigen Capacität hervorragendsten Beamten, Sectionsrath Dr. Popovics die ihn leitenden Ideen in prägnanter Weise zum Ausdruck brachte. Der Vertreter des ungarischen Finanzministeriums musste sich die bedeutenden materiellen Opfer vor Augen halten, welche dem Staate zufolge der durch das neue Gesetz bedingten Organisation entstehen würden, wie Patentamt, Patentsenat, sachliche Ausgaben u. s. w. Er konnte sich auch dem nicht verschliessen, dass zufolge des verkleinerten Geltungsgebietes möglicherweise eine geringere Anzahl von Patenten angesucht werden dürfte, als dies bisher der Fall war. Vom Gesichtspunkte des auch die finanziellen Interessen des Staates abwägenden Gesetzgebers, der wohl dem Patentwesen nicht feindlich gegenüber stand, der jedoch auch die für das Patentwesen von Seiten des Staates aufzubringenden, regelmässig wiederkehrenden Ausgaben limitirt sehen wollte, stellte nun der Vertreter des ungarischen Schatzamtes das Verlangen, dass, falls die laufenden Ausgaben des Patentwesens die aus den unterschiedlichen Patenttaxen fliessenden Einnahmen wesentlich übersteigen sollten, der Regierung das Recht zustehen möge, die im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Gebührensätze bis zur Maximalgrenze von 25% derselben zu erhöhen.

Dieser seitens des ungarischen Finanzministeriums formulirte Wunsch stiess bei den Mitgliedern der Enquête nicht auf Opposition, weil derselbe als billig erschien und besonders weil derselbe in äusserst loyaler Weise vorgebracht wurde. Durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz ist nämlich die Tendenz klar zu sehen, den Kreis der Verpflichtungen, welche dem Patentinhaber obliegen, auf dem Verwaltungswege nie zu erweitern, ausgenommen, dass eine im Gesetze vorausgesehene Ermächtigung voliegen würde. Es ist aber auch die Tendenz eine klare, die Interessenten im Vorhinein darüber aufzuklären, bis zu welcher Grenze die Vermehrung der Pflichten über-

haupt je erfolgen und unter welcher Bedingung dieser Fall eintreten könne, wobei der Antragsteller gleichzeitig erklärte, dass diese Berechtigung für den Staat nur für die ersten drei Jahre vom Inslebentreten des Gesetzes angefangen, soll in Anspruch genommen werden können, nachdem nach dieser Zeit auch der Staat schon darüber im Reinen sein müsse, in welcher Weise sein Budget durch die neue Regelung des Patentwesens in Anspruch genommen wird.

Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte sich ferner gegen den obskizzirten Antrag, wonach in den ersten Jahren für das Patent nur äusserst geringe, mit zwanzig Kronen beginnende und um zehn Kronen jährlich steigende Taxen bezahlt werden sollen. Er begründete seine ablehnende Haltung damit, dass das Patentamt die meiste Arbeit voraussichtlich eben mit den Neuanmeldungen haben werde und dass es eben aus diesem Grunde nicht opportun sei, die erste Jahresgebühr mit einer so kleinen Summe festzustellen. Aber auch das Fallenlassen der Anmeldegebühr sei nicht gerathen und nicht gerecht. Wenn nämlich das angemeldete Patent verweigert wird, hat der abgewiesene Patentsucher ohnehin keine Patentgebühren zu bezahlen, bezw. die erlegten Taxen werden ihm zurückerstattet. Mit den Vorarbeiten der Bekanntmachung, mit dem Aufgebotsverfahren, mit der Fällung des Erkenntnisses aber haben die Patentbehörden jedenfalls genügende Arbeit, für welche die geringe Anmeldegebühr nur eine sehr unbedeutende Compensation bietet.

Herabsetzung der Gebühren.

Diesen vom Standpunkte und vom Interesse des Staatshaushaltes gemachten Ausführungen wurde entgegengehalten, dass das Patentwesen überhaupt nie eine Einnahmsquelle für den Staat bilden könne und dass aus diesem Grunde auch eine Herabsetzung der Patentgebühren in's Auge gefasst werden müsse, wenn die Einnahmen des Patentressortes die Auslagen übersteigen. Dieser sich an die Ausführungen des Vertreters der Finanzverwaltung anlehnende Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung der letzteren, weil aus den erhöhten Einnahmen in einem Jahre nicht ein ständiges actives Budget gefolgert werden könne und weil man ein



Fluctuiren der Patentgebühren nach hinauf und hinunter vermeiden müsse. Das dem Staate nach dem oben gekennzeichneten Antrage gewährte Recht sei weiters ein bedingtes und ein solches, welches nur innerhalb der nächsten drei Jahre werde ausgeübt werden können und es ist der Standpunkt, der in demselben zur Geltung kömmt, ebenfalls der, dass der Staat aus den Patentangelegenheiten keinen Nutzen ziehen wolle, dass jedoch andererseits bei den heutigen Finanzverhältnissen und anderweitigen Erfordernissen bedeutende und allzuweit gehende Opfer für das Patentwesen nur dann gebracht werden können, wenn die Möglichkeit der Heranziehung der Interessenten, obgleich nur in bescheidenem Maasse, vorhanden ist.

In Ansehung der progressiven Steigerung der Patentgebühren wurde jedoch ein bemerkenswerther positiver Vorschlag gemacht, wonach in den letzten fünf Jahren, d. i. vom 10. bis zum 15. Jahre die Steigerung der Patentgebühren eine ganz enorme sein soll. Der Grundgedanke dieses Antrages lag darin, dass Patente, welche über das zehnte Jahr hinaus in Kraft bleiben, meistens einen durch greifenden Erfolg erzielt haben. Mit solchen Patenten wurden in der grossen Zahl der Fälle von deren Besitzern schon Vermögen erworben und es erscheint daher am Platze, einem in dieser glücklichen Lage befindlichen Patentbesitzer gegenüber das fiscalische Interesse vollständig und ohne jedwelche Rücksicht zur Geltung zu bringen. Ein Patent, welches in das 14. Jahr seines Bestandes eintritt, kann viel leichter 2000 Kronen bezahlen, als das zweijährige 50 Kronen. Dieser Anschauung pflichteten auch sämmtliche Enquêtemitglieder bei.

Die auf die anderen Gebühren bezüglichen Verfügungen des Gesetzentwurfes wurden ohne wesentliche Bemerkung angenommen.

C) Die Patenteingriffe.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers bei der Schaffung eines neuen Gesetzes und bei der Neuregelung eines Rechtsgebietes ist die Bestimmung der Art und Weise, in welcher die in dem materiellen Theile des Gesetzes geschaffenen Rechte zur Geltung sollen gebracht werden können. Die Geltendmachung

des Patentrechtes geschieht im Eingriffsstreite. In diesem erst wird das Patent zur aus der Scheide gezogenen Waffe, hier äussert es die ihm innewohnende Kraft und in dem aus der Eingriffsklage entstandenen Kampfe stossen die einander gegenüberstehenden Interessen mit rücksichtsloser Härte auf einander. Bei der Feststellung der Normen dieser Partie des Gesetzes muss jedoch der Gesetzgeber besonders vorsichtig sein, die Grenzlinien müssen genau ausgesteckt werden, denn bei der feinen Natur der in Betracht kommenden Fragen können sowohl durch zu weit gehende Schärfe als auch durch zu grosse Milde ganze wirthschaftliche Existenzen vernichtet werden.

Die Wahl des Verfahrens, die Bestimmung der Zuständigkeit des erkennenden Richters, die Schaffung der Cautelen und die klare Formulirung der den beiden Parteien zustehenden Befugnisse in Angriff und in Vertheidigung erfordern hier das ernsteste Eingehen des Gesetzgebers in die vielfach verästelte Materie und all' diese Rechtsinstitute müssen so ausgestaltet werden, dass deren Inanspruchnehmen wenig Zeit erfordere, denn die Jahre lang sich hinschleppenden Patentprocesse haben so manchem Erfinder und Industriellen die Lust am Erwerb von Patenten, an der Ausübung von durch Patente bedingten Industrien, an der Verfolgung von Patentverletzungen, aber auch andererseits an der Abwehr manchen Unrechtes und unbegründet behaupteten angeblichen Rechtes benommen. Bei der Schöpfung eines neuen Gesetzes muss man sich daher zuvörderst vor Augen halten, dass die Geltendmachung der aus dem Patente fliessenden Befugnisse gegen unberechtigte Verletzungen derselben rasch geschehen müsse und dass trotz alledem besonders bei einem nicht auf Grund einer Vorprüfung auf Neuheit ertheilten Patente der Vertheidigung der freieste Spielraum und die Möglichkeit vollster Bethätigung gewährt werden müsse.

Bestimmungen des Entwurfes.

In dem ungarischen Entwurfe war gegen den unrechtmässigen Gebrauch des Gegenstandes eines Patentes ein zweifacher Rechtsweg contemplirt, nämlich der strafrechtliche und der civilrechtliche.

Die Bedingungen der Einleitung des Strafverfahrens bilden:

a) eine solche Handlung, durch welche die im Gesetze wurzelnden Alleinrechte des Patentbesitzers oder seines Rechtsnachfolgers verletzt werden;

b) dass diese Handlung ohne Einwilligung des Patentbesitzers oder seines Rechtsnachfolgers geschehen sei;

c) dass dieselbe eine wissentliche und daher die handelnde Person in Kenntniss dessen gewesen sei, eine Patentverletzung begangen zu haben.

Es muss daher der Verletzer gewusst haben, dass er in den durch das Patent substantiirten Rechtskreis eines Anderen faktisch eingreift und hiedurch dessen Rechte verletzt. Die Wissentlichkeit ist nach der Motivirung des Gesetzentwurfes auf breiterer Grundlage festzustellen, obwohl es die Motive absolut nicht als Beweis der Wissentlichkeit ansehen, dass die Ertheilung des Patentes veröffentlicht worden ist, und dass die Patentbeschreibungen zur Einsicht offen gestanden sind. Die Wissentlichkeit wird in der Begründung nur im Falle der Bezeichnung des Gegenstandes, aus welcher die Ertheilung eines Patentes ersichtlich ist, oder im Falle der Verständigung des Verletzers durch den Verletzten über den Bestand eines Patentes als entschieden vorhanden angesehen. Im Uebrigen bleibt die Beurtheilung der Wissentlichkeit stets eine Thatfrage.

Laut dem Entwurfe bildet die Patentverletzung eine Uebertretung. Diese Qualifiation wurde aus dem Grunde gewählt, weil bei den hier in Rede stehenden Gesetzesverletzungen das Interesse der geschädigten Partei mehr ein materielles ist, welches auch durch Verhängung einer milden Strafe und Schadenersatz sanirt werden kann und weil mit Ausnahme des Gesetzes über die Schutzmarken, in welchem die verbotenen Handlungen als Vergehen bezeichnet werden, in allen anderen industriellen Gesetzen die strafbaren Handlungen als Uebertretungen qualificirt werden. Die den Verletzer treffende Strafe ist das erste Mal eine Geldstrafe, im Wiederholungsfalle jedoch eine Freiheitsstrafe.

Einen besonderen Erschwerungsgrund bildet es nach dem Entwurfe, wenn Angestellte oder solche Personen die Verletzung des Patentrechtes begehen, die

zum Eigenthümer des Patentes in besonderem Vertrauensverhältnisse gestanden sind. Die Patentverletzung wird als ein reines Antragsdelict gedacht. Es hängt daher von dem Antrage der verletzten Partei die Verhängung der Strafe und die Aussprechung der sonstigen Rechtsfolgen ab. Diese Rechtsfolgen sind: Die Verhaltung zur Tragung einer Geldbusse, die Confiscation der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, ferner die Unbrauchbarmachung der Werkzeuge und Geräthschaften, welche ausschliesslich zur Vornahme des Eingriffes dienen. Die nachgemachten Gegenstände sind nur dann zu confisciren, wenn dieselben in dem Besitze des Verletzers gefunden werden, sei derselbe nun deren Eigenthümer, Depositar oder Verkäufer. Die im Besitze eines Anderen befindlichen Gegenstände können, wenn der Betreffende sich mit der Nachahmung oder Inverkehrbringung nicht beschäftigt hat, nicht beschlagnahmt werden, doch können Maschinen, welche gewerbsmässig gebraucht werden, bei Jedermann mit Beschlag belegt werden. Eine Thatfrage des Urtheiles bildet es weiters, welche Werkzeuge und Geräthschaften als solche angesehen werden, die zur Ausführung des Eingriffes ausschliesslich dienen.

Eine Neuerung des Gesetzentwurfes bildet das Recht des Strafgerichtes, auf Verlangen der verletzten Partei eine Geldbusse als Ersatz des verursachten Schadens bis zur Maximalhöhe von 20.000 Kronen auszusprechen, wodurch langwierige Schadenersatzprocesse vermieden und gleichzeitig mit der Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld die Schadenersatzfrage geregelt wird. Der durch den Strafrichter festzustellende Schaden ist im weitesten Sinne zu nehmen und daher nicht nur der wirkliche Schaden, sondern auch der entgangene Nutzen zuzuerkennen. Schliesslich sind noch vor dem Endurtheile provisorische Verfügungen der Sicherstellung am Platze. Im Falle der Aufwerfung von Fragen, welche den Bestand des Patentes berühren, wird das Strafverfahren ausgesetzt und die Entscheidung des für solche Angelegenheiten ausschliesslich zuständigen Patentamtes abgewartet. Sollte die Klage nicht auf Bestrafung des Verletzers abzielen, sondern einfach nur Anerkennung des Patentrechtes, Beschlagnahme

der nachgeahmten Gegenstände und Schadenersatz gefordert werden, dann wird vor den Handelsgerichten auf dem Civilwege procedirt.

Zuständige Gerichte.

In flüchtigen Umrissen sind dies die Bestimmungen des ungarischen Entwurfes über die Patenteingriffe. Anlässlich der Verhandlungen derselben waren in mehreren cardinalen Fragen Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht. Die erste und wichtigste derselben bezieht sich auf die Wahl der zuständigen Gerichte. Nach dem Entwurfe gehören die Patenteingriffssachen zu dem Wirkungskreise der Strafbezirksgerichte. Diese letzteren, in der Regel mit kleineren Delicten und mit den in eine geringere Gesetzesverletzung auslaufenden Interessen-Collisionen des alltäglichen Lebens beschäftigt, entbehren absolut der Schulung in industriellen Rechtsfragen. Der Richter, welcher fortwährend über geringere Diebstähle, Veruntreuungen, verbale und thätliche Verletzungen der Ehre, Ausserachtlassungen der bestehenden Vorschriften der öffentlichen Reinlichkeit, Gesundheit und Sicherheit zu urtheilen pflegt, dessen richterliche Thätigkeit meistens von den kleineren und abhängigen Existenzen in Anspruch genommen wird, der an das contradictorische Verfahren kaum gewöhnt ist, wird die Vorschulung für die in Rede stehenden Fragen schwerlich besitzen.

Es ist bekannt, dass der Strafrichter bei uns an eigenthümliche Formen der Rechtsfindung entschieden gewöhnt ist. Das Strafverfahren in Oesterreich und in Ungarn basirt gegenwärtig in der Regel auf dem inquisitorischen Princip. Vor den Gerichtshöfen wird die Klage dem Untersuchungsrichter zur Sammlung des Materiales herausgegeben und nach langwieriger Untersuchung, wo die Ingerenz der beiderseitigen Parteien eine nicht immer, oder nur in ungenügendem Masse gestattete ist, wo die Garantien fehlen, dass der Standpunkt der Klage und noch mehr der der Vertheidigung gehörig zur Geltung gebracht werden, erfolgt eventuell die Versetzung in Anklagezustand und erst nach Rechtskräftigwerden dieser Entscheidung die Hauptverhandlung.

Es ist augenscheinlich, dass diesem Verfahren vor den Strafgerichtshöfen die Raschheit mangelt, mit der in erster Linie Eingriffsstreitigkeiten erledigt werden

müssen. Bei dem Umstande, dass die Strafgerichtshöfe sich mit den wichtigsten, die Ehre, Freiheit und die Existenz der angeklagten Personen berührenden Angelegenheiten befassen müssen, in welchen der Natur der Sache entspringend oft nicht auf freiem Fusse befindliche Personen interessirt sind, welche daher am dringlichsten behandelt werden müssen, ist auch zu besorgen, dass eine raschere Erledigung der Patenteingriffsangelegenheiten bei diesen Behörden nicht zu erreichen sein wird. Abgesehen davon also, dass den Strafrichtern die Schulung in industrierechtlichen Fragen mangelt, wird eine rasche Erledigung der Patenteingriffsprocesse einerseits zufolge des usuellen langsamen Verfahrens, welches zu beschleunigen die Parteien absolut nicht in der Lage sein werden, und andererseits zufolge der Ueberbürdung der Strafgerichte mit vom Standpunkte des Strafrichters wichtigeren Angelegenheiten nicht erreichbar sein. Es lassen sich daher gegen die Zuständigkeit sowohl der Strafgerichte als der Gerichtshöfe gewichtige Bedenken erheben.

Es kann nun weiters auf keinen Fall ausser Acht gelassen werden, dass die Patenteingriffsstreitigkeiten in erster Linie eine privatrechtliche Natur besitzen und dass bei der Behandlung derselben besondere Vorsicht geboten ist, hauptsächlich in einem Lande, wo das System des Patentrechtes vornehmlich auf der Anmeldung der Parteien aufgebaut ist und wo der Staat im Acte der Ertheilung selbst keine Haftung und Gewähr dafür übernimmt, dass das unter seiner Autorität ertheilte Patent wirklich ein innerlich fundirtes Recht decke. Das Patent ist der formale Titel für das Eigenthumsrecht des Anmelders an einer gewerblich verwirklichbaren geistigen Conception, unter der vor der Hand nur präsumirten Bedingung, dass die Erfordernisse, an welche die objective Rechtsordnung diese Berechtigung knüpft, auch thatsächlich vorhanden sind. Der Gesetzgeber, welcher die Wirkungen einer neuen Institution mit Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse prüft und erwägt, kann sich hier absolut nicht dadurch bestimmen lassen, dass das Patent unter der Controle aller gewerblichen Interessenten ertheilt worden sei und dass das Unterlassen der Ausübung dieser Controle,

beziehungsweise der Mangel eines Widerspruches im Ertheilungsverfahren für das thatsächliche Vorhandensein der Vorbedingungen des Patentes spreche.

Der ungarische Gesetzgeber muss diesbezüglich eben damit rechnen, dass ein mit industrierechtlichen Verhältnissen absolut noch nicht vertrautes Publikum ihm hier gegenübersteht und es wird Jahrzehnte bedürfen, bis die Industriellen im Lande, also diejenigen Elemente, welche in den Patenteingriffsstreitigkeiten einzig und allein die Belangten sein können, in der materiellen und geistigen Lage sein werden, den wahrscheinlich sehr zahlreich erfolgenden Patentanmeldungen das Studium und die Aufmerksamkeit widmen zu können, welche allein die Sichtung derselben möglich macht.

Im grossen Ganzen dürfte ja das durch das neue Gesetz zu schaffende Aufgebotsverfahren keine wesentliche Aenderung an dem bisherigen Zustande hervorbringen und wenn es bei dem Vorprüfungsverfahren in geistig und industriell stark entwickelten Staaten möglich ist, dass der inneren Berechtigung entbehrende Erfindungen ein Patent erhalten, so wird dies umsomehr in Ungarn der Fall sein, wenn auch das Aufgebotsverfahren gegenüber dem bisherigen reinen Anmeldeverfahren einen Fortschritt bedeutet.

Unter solchen Verhältnissen Jedermann, der gegen ein nicht über jeden Zweifel erhobenes Alleinrecht einen wirklichen oder vermeintlichen Eingriff sich zu Schulden kommen lässt, einem Verfahren auszusetzten, welches nach den allgemein herrschenden Begriffen entehrender Natur ist, in welchem der freien Vertheidigung nicht genügender Spielraum gelassen wird, wo in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle der Richter von vornherein der geklagten Partei nicht günstig disponirt zu sein pflegt, wäre zumindest nicht billig. Aber auch das Recht des Klägers würde nicht bestimmt gewahrt erscheinen. Es sind Fälle leicht denkbar, wo dem Strafrichter aus den bereits oben angeführten Gründen jedes Verständniss für die feinen Fragen, die hier zur Geltung kommen, mangelt und es kann seitens der am Patentwesen interessirten Besitzer von gewerblichen geistigen Alleinrechten die Besorgniss für nicht unbegründet erscheinen, dass der an schärfer silhouettirte Umrisse der

die Gesetzesverletzung bildenden That gewöhnte Strafrichter in den mannigfaltigen, oft in einander zu verschwimmen scheinenden Abtönungen der Nachahmungshandlung eine Verletzung überhaupt nicht werde sehen können. Ist es ja doch für Jeden, der sich mit Patentangelegenheiten nur einigermassen beschäftigt, eine bekannte, weil alltäglich vorkommende Thatsache, dass die Nachmachung oder auch nur die plumpe Nachahmung zu den selteneren Ereignissen gehört, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Nachahmung eine feinere Abweichung des patentirten Gegenstandes darstellt und dass die Eingreifer in Patentrechte sich fast immer bestreben, dem Erfindungsgedanken, welcher in dem Gegenstande des Patentes verwirklicht erscheint, ein abweichend individualisirtes Object gegenüberzustellen.

Zur Beurtheilung solcher Fälle ist erfahrungsgemäss eine ganz besondere Schulung nothwendig oder wenigstens die Erwerbung eines gewissen Verständnisses der hier in Betracht kommenden eigenartigen Verhältnisse geboten.

Die Justizverwaltung hat sich von der diesem Wunsche zu Grunde liegenden Idee schon früher in anderen Fragen der Gerichtsorganisation leiten lassen. Sie hat erkannt, dass gewisse Beschäftigungs- und Lebenskreise eine solche Eigenart repräsentiren, dass im Falle der die Intervention der Gerichte nothwendig machenden Interessen-Collisionen ganz besonders hiefür qualificirte Gerichte geschaffen werden müssen, und hat daher die mit der Rechtsprechung in Handelssachen betrauten Gerichte dementsprechend organisirt.

Die zur Entscheidung in Handelssachen berufenen Gerichte sind insbesonders in den Centren des Verkehrs entschiedene Specialgerichte, die sich absolut mit nichts Anderem, als mit Handelsangelegenheiten befassen und es ist dafür gesorgt, dass durch die Theilnahme von den commerciellen Kreisen entstammenden Handelsbeisitzern diese Specialgerichte in fortwährendem Contact mit den Exigentien des wirklichen Lebens bleiben mögen.

Die mit dem Montanwesen zusammenhängenden Streitigkeiten werden vom justiciell organisatorischen Standpunkte als solche angesehen, in welchen nur gewisse Gerichtsstellen, die sich mit ähnlichen Angelegen-

heiten fachlich zu beschäftigen in der Lage sind, die richterlichen Functionen ausüben mögen. Wenn dies nun in Fällen für nothwendig erachtet worden ist, welche zu Folge der Eingebürgertheit der betreffenden Lebensverhältnisse der allgemeinen Auffassung des Richterstandes näher stehen, um wie vielmehr muss dies der Fall sein bei Verhältnissen, die mangels einer intensiven Industrie im Lande und überhaupt einer industriellen Welt dem Verständnisse nicht nur der meisten Richter, sondern auch oft dem der Interessenten fernestehen, umsomehr, da bekanntermassen die Normen dieser Verhältnisse bisher nicht einmal Gegenstand des Fachunterrichtes bilden.

Unter solchen Umständen wird es für richtig, billig und vernünftig erscheinen, die Behandlung und Entscheidung der hier in Rede stehenden Streitigkeiten solchen Gerichten zuzuweisen, die wenigstens durch Thätigkeit auf einem verwandten Gebiete eine freiere Anschauung, mehr Verständniss für die einschlägigen Fragen besitzen und die zu Folge ihrer Organisation mehr Beruhigung dafür gewähren, dass in vorsichtiger Weise das Ziel der Rechtsfindung unter gleichmässiger Mitwirkung sämmtlicher Parteien zu erreichen gestrebt werden wird. Diese Gerichtsstellen sind die Handelsgerichte.

Wir hören schon den Einwand der entgegengesetzten Anschauung aussprechen, dass bei Zuweisung der Patenteingriffe unter die Zuständigkeit der Strafgerichte ein besonderer Zweck vor Augen gehalten ward, nämlich der, dem Patentrechte einen besonderen Schutz zu gewähren, und unsere an die Respectirung des geistigen gewerblichen Eigenthums noch ungewöhnten Industriellen hiezu sozusagen zu erziehen, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass die strafrechtlichen Wirkungen einer gesetzwidrigen Handlung weit mehr befürchtet werden, als welche civilrechtlichen Folgen immer.

Aus mehrfachen Gründen scheint jedoch dieses für die Competenz der Strafgerichte vorgebrachte Argument nicht zutreffend zu sein.

Es kann in erster Linie nicht recht einleuchten, dass die Verhängung einer Strafe ausschliesslich nur durch die Strafgerichte sollte erfolgen können. Es

geschieht dies wohl in der Regel, doch trotz all' dem ist dies keine begriffliche Nothwendigkeit. Ebenso wie das materielle Patentrecht ein vollständig exceptionelles Rechtsgebiet schafft, wie die durch dasselbe constituirten Alleinrechte eine in früheren Zeiten unbekannte Ausnahme von der allgemeinen Rechtsordnung geschaffen haben, kann auch dieser oben skizzirten eigenartigen Natur der Eingriffsstreitigkeiten durch eine exceptionelle Regelung des Verfahrens Rechnung getragen werden. Wir vermögen es nicht einzusehen, warum auf eine Patenteingriffsklage das Handelsgericht, nachdem es der Vertheidigung in der liberalsten Weise freien Spielraum gestattet hat, in seinem nach vorangegangenem contradictitorischen Verfahren zu fällenden Urtheile die Condemnation zu einer Strafe nicht solle aussprechen können. Es ist hierin übrigens auch gar nichts Neues und noch nie Dagewesenes gelegen, denn eben in der ungarischen Gesetzgebung gibt es hiefür Präcedentien. Das ungarische Handelsgesetzbuch enthält specielle Verfügungen, laut welchen das Handelsgericht die Mitglieder der Direction und des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft wegen Verletzung ihrer in dem Gesetze statuirten Pflichten zu einer Freiheitsstrafe verurtheilen kann. Die politischen Behörden haben in der bisherigen Praxis Strafurtheile gefällt, aber auch in anderen Angelegenheiten werden solche von den unterschiedlichen administrativen Foren ausgesprochen. Es kann daher keineswegs als Erschütterung der bisher bestandenen Justizorganisation angesehen werden, wenn die Handelsgerichte in Patentstreitigkeiten Strafen verhängen.

Aber auch von einem anderen Gesichtspunkte, von der Erwägung der praktischen Wirkung ausgehend, muss gegen die Cognition und die richterliche Function der ordentlichen Strafgerichte Stellung genommen werden. Jeder Praktiker weiss, dass der Haupteffect für den Verletzer darin gelegen ist, dass mit Hilfe der Gerichte die Fortsetzung der Eingriffe unmöglich gemacht und für die schon begangenen Verletzungen in rascher Weise eine Entschädigung gewährt werde. Die Beschlagnahme und Confiscation der schon erzeugten Gegenstände, das richterliche Verbot der weiteren Erzeugung, die Sistirung der Möglichkeit einer weiteren Contravention

durch effective Verhinderung weiterer Eingriffe, die Zurtheilung einer der Sachlage entsprechenden, den Schaden gut zu machen bestimmten Geldbusse sind die wirksamsten Mittel der Verhütung der weiteren Eingriffe. Zur Vornahme derselben gehört eine energische, aber auch eine feine und behutsame Hand. Wenn all' dies nicht rasch und entschieden geschieht, ist dem Interesse des Verletzten nicht geholfen und wenn diese richterlichen Handlungen nicht mit sorgfältiger Erwägung der beiderseitigen Standpunkte, wenn sie etwa gar mit Voreiligkeit oder Voreingenommenheit, so zu sagen ohne die Empfindung der Möglichkeit eines Zuweitgehens vor sich gehen werden, so kann dem Verklagten — dem angeblichen Verletzer — oft ein nie mehr zu reparirendes Unrecht zugefügt werden.

Die Verhängung der Strafe, die ja laut den materiellen Verfügungen des Gesetzes ohnehin im ersten Falle nur eine Geldstrafe sein kann, ist angesichts der der hier aufgezählten anderweitigen richterlichen Verfügungen oft eine Frage von nur untergeordneter Bedeutung. Hat der Patentberechtigte anderweitig genügenden Schutz gefunden, so kann er in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Verhängung der Strafe verzichten. Dieselbe wird ja überhaupt oft nicht einmal nothwendig sein. Unter bedeutenden Industriellen genügt die richterliche Constatirung des geschehenen Eingriffes und die Inhibirung der weiteren Nachahmungshandlungen, bei kleineren Gewerbetreibenden ist die Beschlagnahme der fertigen Waaren, die Verhängung der Geldbusse ebenfalls vollständig genügend, um für die Zukunft dem Geschädigten Ruhe zu schaffen. Man sieht es ja, wie schwer sich in Deutschland die Staatsanwaltschaft bestimmt fühlt, einen Strafantrag zu stellen und wir glauben, dass es auch bei uns nur seltener zur Aussprechung von Strafurtheilen kommen wird.

Wird jedoch gegen Jemanden, trotzdem ihm für die Vertheidigung die vollständigste Freiheit gewährt worden ist, durch das im Allgemeinen milde und sorgfältig erwägende Handelsgericht eine Strafe verhängt werden, so wird die moralische Bedeutung derselben ebenfalls eine ganz bedeutende sein. Aus all' diesen Gründen scheint die Anschauung berechtigt, dass zur Beurtheilung

der Patenteingriffe die Handelsgerichte zuständig sein mögen. Mit Recht ward auch darauf hingewiesen, dass die Patentberechtigten sonst leicht dazu kommen könnten, die Strafklage überhaupt zu vermeiden und sich ganz einfach mit der Civilklage zu begnügen, weil auf diese Weise eine sicherere Basis für die Geltendmachung ihrer Rechte sich ihnen darzubieten scheint.

Es wurde ferner betont, dass die Zweitheilung eines Rechtsschutzes, wie er bisher schon in unserem alten Gesetze existirt hat, zu mannigfachen Inconvenienzen führen könnte und dass es im Interesse aller Betheiligten und des Staates gelegen sei, eine einheitliche, ständige und von einer bestimmten geistigen Richtung getragene Judicatur zu schaffen, deren Aufgabe es sein würde, das Gesetz, welches, wie jedes andere Gesetz, zu Folge der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Fälle, nicht für Alles Vorsorge treffen kann, auszugestalten und auszubauen. Dies ist bei zweierlei Competenzen unmöglich.

Der ungarische Gesetzentwurf contemplirt eben wie das bisherige Gesetz zweierlei Gerichtsverfahren. Diese Zweitheilung ist eine überflüssige und unzweckmässige und wird allen Zweideutigkeiten am besten ausgewichen, wenn die Handelsgerichte die alleinigen competenten Foren für die Patenteingriffe sein werden.

Dieser principielle Standpunkt wurde in der Enquête namens der überwiegenden Anzahl der juristischen Mitglieder derselben in entschiedener Weise zum Ausdruck gebracht. In wie ferne demselben durch die Gesetzgebung Rechnung getragen werden wird, ist angesichts des Umstandes, dass in der Enquête von formalen Abstimmungen und Beschlussfassungen Abstand genommen wurde und dass der Wirkungskreis der Enquête ein rein consultativer war, nicht gerade sicher. Für alle Fälle wird die erspriessliche Lösung dieser Fragen zu den wichtigsten Aufgaben der Legislative bei Schaffung des Patentgesetzes gehören.

Der ungarische Patentgesetz-Entwurf hatte in dem Abschnitte über die Patenteingriffe vor Allem die begriffliche Feststellung des Eingriffes und die hierauf gesetzte Strafe, ferner den Fall der erschwerenden Umstände festgestellt. Zu dieser Feststellung ergriff,

8*

wie wir schon an anderer Stelle erwähnt haben, der Vertreter des Ackerbauministeriums das Wort, um sich in entschiedener Weise dagegen auszusprechen, dass das Gebrauchsverbot eines patentirten Gegenstandes oder Verfahrens die Verfolgung von landwirthschaftlichen Interessenten zur Folge haben könne. Redner befürchtete besonders Vexationen der Landwirthe bei Beibehaltung des Begriffes der „Betriebsmässigkeit des Gebrauches“ unter den Reservatrechten des Patentbesitzers. Das Ackerbauministerium blieb jedoch mit seinem Standpunkte isolirt.

Ausschluss der Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes in Patentsachen.

Der nächstfolgende § 49 gab Anlass zu einer principiellen Stellungnahme einzelner Enquête-Mitglieder.

Dieser Paragraph hatte folgendermassen gelautet: „Inwieferne Derjenige, der auf nicht erlaubte Weise die Erfindung eines Anderen sich zu dem Zwecke aneignet, um hierauf selbst oder durch eine dritte Person ein Patent zu erwirken, einen Betrug oder irgend eine andere strafbare Handlung begeht, ist auf Grund des Strafgesetzes zu beurtheilen.“ Die derart abgefasste Bestimmung des Entwurfes war geeignet, Besorgnisse zu erwecken. Die Thatsache der Aneignung der Erfindung eines Anderen wird eben im Patentgesetze mit einer gewissen besonderen Sanction und Rechtsfolge versehen. Diese Handlung an sich kann daher nie anders qualificirt werden, als es im Patentgesetze geschehen ist, will man nicht ansonst der Willkür Thor und Thür öffnen. Diese Auffassung hat schon unter der Herrschaft des alten Patentgesetzes Fälle von krassen Vexationen hervorgebracht und durch unrichtige Auffassung und Unkenntniss der industrierechtlichen Gesetze hatte der Patentbesitzer oft die Unannehmlichkeiten einer strafgerichtlichen Untersuchung durchzumachen. Nicht nur, dass das Gesetz keine Bestimmung enthalten dürfte, welche derartige Behelligungen möglich macht, im Gegentheile, das Gesetz müsste noch eine Bestimmung enthalten, dass Aehnliches ein für allemal ausgeschlossen sei. Etwas Anderes ist es, wenn die Vollführungshandlung an sich die selbstständigen Merkmale einer strafbaren Handlung enthält. Wenn Jemand, um sich die geistige Conception eines Anderen anzueignen, einen qualificirten Diebstahl begeht, indem er

die versperrte Lade erbricht, in welcher die betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen enthalten sind, so wird mit Recht gegen den Betreffenden die Anklage wegen Diebstahls erhoben werden können. Wenn er jedoch durch eine Handlung, der sämmtliche constitutive Elemente einer durch das allgemeine Strafgesetz verbotenen Gesetzesverletzung mangeln, die Kenntniss der Erfindung eines Anderen erlangt und hierauf ein Patent erwirkt, dann muss für solche Fälle die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgeschlossen sein, denn für dieses Vergehen sui generis sind die Rechtsfolgen im § 5 des Gesetzentwurfes klar gegeben, dass nämlich gegen die Ertheilung eines solchen Patentes Einspruch erhoben und die Uebertragung desselben auf den wirklichen Erfinder gefordert werden könne.

So geklärt ist die Materie von dem geistigen Eigenthum heutzutage noch nicht, als dass man leichterdings durch verschwommene Gesetzesbestimmungen den hier zu Lande noch besonders unerfahrenen Gerichten die scharfe Waffe in die Hände geben könnte, welche in dem hier in Rede stehenden § 49 enthalten ist und aus diesen Gründen wurde die vollständige Ablehnung desselben beantragt.

Grundlage der Eingriffsklage.

Als Grundlage und Ausgangspunkt der Eingriffsklage wurde durch den § 50 des Gesetzentwurfes die Patentbeschreibung bezeichnet: „Zur Beurtheilung dessen, worin eigentlich die patentirte Erfindung besteht, dient ausschliesslich die im Patentarchiv deponirte Beschreibung der Erfindung als Grundlage, weshalb keinerlei nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Interpretation in Betracht genommen werden kann."

Auch diese Bestimmung bildete den Gegenstand lebhafter Controversen. Diejenigen, die auf dem Gebiete der Patentprocesse, auf dem Terrain der praktischen Bethätigung collidirender Interessen Erfahrungen besassen, konnten aus zahlreichen vorangegangenen Beispielen darauf hinweisen, dass dieser Satz der Rechtsfindung keineswegs dienlich sei. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass in den meisten Fällen der Eingriffsstreitigkeiten von gewöhnlichen Nachahmungen nicht die Rede ist, sondern dass mehr oder

minder in dem als Eingriff beklagten Gegenstande Abweichungen von dem Gegenstande des Patentes zu constatiren sind. Die einander gegenüber stehenden Meinungen des Klägers und des Geklagten culminiren nun in einer verschiedenen Interpretation des eigentlichen Patentgegenstandes, des Wesens der patentirten Erfindung. Der Kläger wird das Wesen in den identischen Bestandtheilen, der Geklagte in den divergirenden finden wollen.

Es war aber auch vorgekommen, dass eine und dieselbe Partei bezüglich des Wesens des Patentgegenstandes zweierlei Anschauungen zur Geltung brachte, je nachdem es ihrem jeweiligen processualen Standpunkte besser entsprach. In dem Eingriffsstreite bezeichnete der Patentbesitzer ein breiteres Gebiet als den Gegenstand seines industriellen Alleinrechtes, währenddem in dem durch den Geklagten gegen ihn Mangels der Neuheit etwa eingeleiteten Nichtigkeitsstreite er dieses Gebiet wieder einzuengen trachtete. Ein concretes Beispiel wird dies sofort beleuchten. Der Besitzer eines Patentes auf eine Maschine klagt wegen Patenteingriffes. Am Schlusse der Patentbeschreibung war in zehn Punkten all' dasjenige aufgezählt, was der Patentbesitzer als neu beanspruchte und unter Patentschutz gestellt sehen wollte. Die als Eingriffsgegenstand bezeichnete Maschine des Geklagten war jedoch nur in Ansehung von sechs solchen Punkten der patentirten Maschine ähnlich. Der Kläger behauptete nun, dass ein Eingriff vorliegt. Seitens des Geklagten wurde die Vorfrage des Neuheitsmangels aufgeworfen und es entstand der Nichtigkeitsprocess, in welchem der Eingriffsbeklagte die Rolle des Nichtigkeitsklägers übernahm. Hier wurde dann in Ansehung eines jeden einzelnen Patentanspruchspunktes der Nachweis erbracht, dass dieselben bereits früher aus veröffentlichten Druckschriften bekannt waren und nun war der ursprüngliche Eingriffskläger — jetzt Nichtigkeitsbeklagter — bestrebt, das Herrschaftsgebiet der durch das Patent geschützten Erfindung auf die Combination sämmtlicher zehn Anspruchspunkte auszudehnen, um durch eine solche Definition die Existenz seines Patentes zu retten.

Das Vorkommen solcher Fälle gehört nicht zu den Seltenheiten und hatte dies eine vollständige Erschütterung des Rechtsbewusstseins im Patentwesen zur Folge. Die über den Bestand des Patentes erkennende Behörde stellte das Wesen des Patentes fest, ohne jedoch irgend welche Conclusion hieraus zu ziehen und sprach in dem dispositiven Theile ihres Urtheils einfach die Aufrechterhaltung des Patentes aus, indem sie hiebei oft eine vollständig neue Interpretation des Wesens der Erfindung zu Grund legte. Nachdem jedoch diese Interpretation an der Beschreibung nicht angemerkt wurde, konnte es vorkommen, dass auf Grund eines Patentes, dessen zehn Neuheitsanspruchspunkte einzeln durchwegs bekannt waren und welches in dem Nichtigkeitserkenntniss als Combinationspatent definirt wurde, durch die Sachverständigen des Eingriffsstreites, welche ja stets nur an die Beschreibung gebunden waren, die Thatsache des Eingriffes hinsichtlich einer solchen Construction festgestellt wurde, wo nicht sämmtliche Anspruchspunkte, sondern nur einzelne derselben wiedergegeben waren. Es waren nun natürlich diejenigen der Enquête-Mitglieder, welche Aehnliches miterlebt hatten, bestrebt, ihre Erfahrungen nach der Richtung hin zur Geltung zu bringen, dass solche krasse Verletzungen der Gerechtigkeit nicht mehr vorkommen mögen. Es wurde daher der Antrag gestellt, dass entweder die Klage auf Beschränkung des Patentes gestattet werden solle, oder dass nicht nur die Vorfrage der Nichtigkeit, sondern auch die Vorfrage der Interpretation des Wesens der Erfindung solle aufgeworfen werden können und wurde diesbezüglich noch beantragt, dass, insoferne hinsichtlich der Interpretation der Beschreibung die Ansichten der Parteien auseinander gehen, der Eingriffsrichter berechtigt und verpflichtet sein soll, auf Wunsch der Parteien oder nur einer derselben, oder auch von Amtswegen das Gutachten des Patentamtes über das eigentliche Wesen des Patentes einzuholen.

Die imperative Nothwendigkeit der Aufnahme einer solchen Verfügung erscheint aber auch noch von einem anderen Standpunkte motivirt. Bekanntlich war in den Gesetzentwurf das Rechtsinstitut der Feststellungsklage aufgenommen. Durch dieselbe wird es

Jedermann, der die Einleitung einer Eingriffsklage seitens eines Patentberechtigten befürchtet, möglich gemacht, von dem Patentamte durch Entscheidung dieses letzteren feststellen zu lassen, dass der durch ihn hergestellte oder benützte Gegenstand oder das durch ihn angewendete Verfahren nicht gegen ein bestehendes Patent verstösst. Diese Feststellungsentscheidung wird daher durch die Centralbehörde in Patentsachen erbracht und entscheidet diese auf der universellen Höhe des Patentwesens stehende Behörde eventuell mit Hilfe der von ihr nominirten und im Brennpunkte des wissenschaftlichen Lebens des Landes lebenden Sachverständigen über die dem Feststellungsbegehren zu Grunde liegende Frage, welche ja doch identisch mit der Cardinalfrage des Eingriffsstreites ist.

Die Feststellungsklage ist eben gar nichts anderes, als die umgekehrte Eingriffsklage, welche zu einem anderen Zeitpunkte in Fluss gebracht worden ist. Tritt der Patentberechtigte als Kläger auf, so haben wir den Eingriffsprocess, tritt der vermeintliche Verletzer des Patentes als Kläger auf, so spielt sich das Feststellungsverfahren ab. Im Feststellungsverfahren entscheidet die abgeklärte, in ruhigen Bahnen sich bewegende Auffassung des Patentamtes, im Eingriffsstreite entscheidet nach den Vorschlägen des Entwurfes der Einzelrichter in Strafsachen, dem oft die elementarsten Begriffe über das Patentrecht abgehen, mit Hilfe von Sachverständigen, die in dem Sprengel des betreffenden Gerichtes ihren Wohnsitz haben und deren Schulung in den einschlägigen Fragen sehr oft eine sehr zweifelhafte sein dürfte. Es ist vollständig unerfindlich, warum in dem einen Falle Licht und Schatten anders vertheilt sein soll, wie in dem anderen, warum in dem Kampfe gegen ein ungeprüftes Patent der angegriffene Industrielle der Rechtswohlthat der leichteren und sichereren Ergründung der Wahrheit nicht so solle theilhaftig werden, wie in dem anderen Falle, wo der auf seine Interessen wachsamer bedachte Gewerbetreibende in der Lage war, von vornherein zwischen sich und dem Besitzer des Patentes klaren Tisch zu schaffen.

Die Dunkelheit, welche so manche Partien des Patentwesens in Oesterreich und in Ungarn durch die

Existenz der geheimen Patente, durch die Verschwommenheit der Patentbeschreibungen, durch die Verschlossenheit und Uncontrolirbarkeit bei den unterschiedlichen Amtsstellen bisher so gefürchtet gemacht haben, muss in einem neuen Patentgesetze vollständig ausgemerzt werden und aus diesem Grunde soll die entscheidende Frage, ob der im Eingriffsstreite incriminirte Gegenstand mit dem Gegenstande des patentirten Alleinrechtes identisch sei oder nicht, auf die vollständigste und gründlichste Weise geklärt werden können. Dies ist nur dann möglich, wenn die Frage, worin eigentlich das Wesen des Patentes bestehe, nicht auf die Tiefen des Patentarchives beschränkt bleibt, sondern in das lebendige Licht der Höhe gestellt werden kann, auf welcher sich die Function des Patentamtes höchst wahrscheinlich befinden dürfte.

Object der Beschlagnahme.

Der Gesetzentwurf hatte bezüglich der dem Verletzten gegen den Verletzer zustehenden Rechte die Beschlagnahme der sich als Nachmachung oder Nachahmung erweisenden Gegenstände ausgesprochen. Bei dieser Bestimmung wurde in Anregung gebracht, dass die Beschlagnahme und Confiscation sich nicht immer auf die Gegenstände, sondern eventuell blos auf die als Nachahmung sich darstellenden Bestandtheile erstrecken möge. Es ist unleugbar, dass diese Ansicht etwas für sich hat, indem — wie der Antragsteller bemerkte — es unmotivirt sei, eine ganze Maschine der von der Willkür des Verletzers abhängenden Vernichtung preiszugeben, wenn beispielsweise nur das Schwungrad nachgeahmt sei. Aber es muss auch bedacht werden, dass gar manche Inconvenienz mit einer solchen Bestimmung verbunden sein kann. In der Regel kam es ja bisher fast nie zur Vernichtung der in Beschlag genommenen Gegenstände, nachdem bei Rechtskräftigwerden des Schulderkenntnisses die praktische Anwendung der Gesetzesbestimmung in den Vordergrund trat, laut welcher die mit Beschlag belegten Gegenstände nur dann vernichtet werden, wenn zwischen den beiden Processparteien ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, wonach diese Gegenstände zur theilweisen Gutmachung des verursachten Schadens überlassen werden. Mit dieser Bestimmung war bisher die Idee verbunden, dem

Verletzten in rascher Weise zu einer Gutmachung des Schadens zu verhelfen und denselben der Nothwendigkeit einer Einleitung des bekanntermassen sehr langwierigen und schwerfälligen civilrechtlichen Schadenersatz-Processes zu entheben. Mit der Beschlagnahme der sich als Nachahmungen darstellenden Gegenstände kann der Gesetzgeber nur die Tendenz verbunden haben, die Grundlage für die Befriedigung der Schadenersatz-Ansprüche zu schaffen. Diese Grundlage war in dem alten Gesetze und in dem ursprünglichen Regierungsentwurfe gegeben, indem der Verletzer gezwungen war, sich wegen Gutmachung des Schadens mit dem Verletzten auseinander zu setzen, da sonst die gesammten mit Beschlag belegten Gegenstände der Vernichtung anheimgegeben werden können.

Es ist bekannt, dass bei den zahlreichen Patenten auf Neuerungen und Verbesserungen schon vorhandener Apparate und Maschinen die Patente selbst schon sehr specialisirt sind und dass den Gegenstand der Erfindungen meistens nur ein Constructionstheil bildet. Jemand, der durch Jahre hindurch mit den patentirten Constructionstheilen versehene Apparate und Maschinen verfertigt und in Verkehr bringt, nun einfach damit strafen zu wollen, dass blos der nachgeahmte Constructionstheil der Vernichtung anheimfalle, währenddem die mit demselben versehen gewesene Maschine zur freien Verfügung des Verletzers bleibt, ist einfach unbillig und keine genügende Sühne der Rechtsverletzung, um so mehr, da es ja genug oft vorkommt, dass vermögenslose Menschen, von welchen im Wege des Schadenersatz-Processes nichts hereinzubekommen ist, sich mit Patentnachahmungen befassen. Wenn nun schon die nach dem soeben Ausgeführten nicht eben gut motivirbare Ergänzung in den Gesetzentwurf aufgenommen wird, dass die Confiscation und die Vernichtung sich blos auf die nachgemachten oder nachgeahmten Bestandtheile erstrecke, so müsste gleichzeitig als ein Collorar des Erfindungsschutzes ausgesprochen werden, dass die mit Beschlag gelegten Gegenstände in ihrer Totalität zur Sicherstellung des Schadenersatz-Anspruches des Klägers zu dienen haben, und bis zur Befriedigung dieses Schadenersatz-Anspru-

ches nicht in die freie Verfügung des Verletzers, beziehungsweise Verurtheilten gelangen können und dürfen.

In Ansehung der provisorischen Verfügungen im Eingriffsstreite war im § 54 des Gesetzentwurfes die Bestimmung enthalten, dass die verletzte Partei berechtigt sei, hinsichtlich der im Besitz des Verletzers betretenen, als Nachmachung oder Nachahmung erwiesenen Gegenstände, Werkzeuge oder Geräthschaften noch vor Fällung des Strafurtheiles die vorläufige Beschlagnahme, Verwahrung und die Vornahme solcher Verfügungen anzusuchen, welche die Wiederholung der strafbaren Handlung zu verhindern geeignet sind. **Provisorische Verfügungen.**

Nachdem es unter der Herrschaft des alten Gesetzes oft vorgekommen war, dass die Behörden in Eingriffsstreitigkeiten sich zur Erlassung des provisorischen Verbotes für incompetent erklärten, wurde die ausdrückliche Aufnahme der Verfügung beantragt, dass noch vor Schöpfung des Endurtheiles im Eingriffsstreite der Eingriffsrichter das Verbot der ferneren Erzeugung des patentirten Gegenstandes oder der weiteren Anwendung des patentirten Verfahrens als provisorische Verfügung bis zur Beendigung des Eingriffsstreites ergehen lassen könne.

Naturgemäss war in dem Gesetzentwurfe in dem Abschnitte über die Patenteingriffe auch der wichtige Fall des Aufwerfens einer Vorfrage vorgesehen worden. Schon unser altes Gesetz kannte die Suspendirung des Eingriffsverfahrens im Falle des Aufwerfens einer Vorfrage, nachdem für die Beurtheilung des Bestandes eines Patentes und für die richterliche Cognition des Obwaltens eines Eingriffes verschiedene Competenzen in dem Gesetze festgesetzt waren und nachdem der Eingriffsrichter ein Schulderkenntniss nur dann fällen kann, wenn ein giltiges Privilegium die Fundirung der Klage bildet. Da bei dem Ertheilungssystem auch des neuen Gesetzes jedwelche Garantie für das Vorhandensein der für ein rechtsgiltiges Patent nothwendigen Vorbedingungen von vorneweg ausgeschlossen ist, kann es nur als richtige Consequenz angesehen werden, wenn die zu Ende Führung des Eingriffsstreites von der vorhergegangenen Entscheidung der Bestandfrage abhängig gemacht wird. Es mag nun dahingestellt blei- **Aufwerfung einer Vorfrage.**



ben, ob es richtig ist, die Suspendirung des Eingriffsverfahrens dem Eingriffsrichter imperativ zur Pflicht zu machen, oder ob es nicht zweckmässiger wäre, der Cognition des Eingriffsrichters oder der des Patentamtes irgend welchen Einfluss auf die Entscheidung der Frage zu gewähren, ob in dem jeweiligen concreten Falle die Suspendirung des Verfahrens am Platze sei oder nicht. Auch die Ansicht hat ja etwas für sich, dass der Eingriffsrichter Verschleppungstendenzen entgegentreten zu können in der Lage sein soll.

Der Entwurf hatte bezüglich der Vorfrage folgenderweise disponirt: „Wenn im Verlaufe des Strafverfahrens eine solche Vorfrage auftaucht, welche im Sinne der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Competenzkreise des Patentamtes, beziehungsweise des Patentsenates gehört, verständigt das Strafgericht unter Mittheilung der betreffenden Daten das Patentamt, setzt den Parteien zur Einleitung des hiezu vorgeschriebenen Verfahrens einen Termin an, und wartet, insoferne die Einreichung der Klage auf Zurücknahme oder Nichtigerklärung innerhalb dieses Termines nachgewiesen wird, das Einlagen der Entscheidung ab, während es im entgegengesetzten Falle das Strafverfahren fortsetzt."

Es fällt auf, dass dieser Paragraph nur von der Klage auf Zurücknahme oder Nichtigerklärung spricht, während in den Schlusssätzen des von den Fällen der Nichtigkeit handelnden § 20 schon die Bestimmung enthalten war, dass wenn die in demselben aufgezählten Nichtigkeitsfälle nur zum Theile vorliegen, die Nichtigerklärung nur theilweise, im Wege der Beschränkung des Patentes vorgenommen werden kann.

Das Gesetz kennt daher schon den Begriff der Patentbeschränkung, welcher im praktischen Leben vielleicht häufiger noch, als die vollständige Nichtigkeit vorkommen kann. Es mag ein Patentsucher ein Patent auf mehr angesucht haben, als er eigentlich das Recht hatte und der ihm durch das ertheilte Patent gewährte Schutzkreis stellt sich zwar als ein nicht vollständig unberechtigter, jedoch als ein solcher dar, der seinem ganzen Umfange nach nicht zu Recht bestehen kann. Der angebliche Verletzer wird im Falle der Einschränkung des Patentes für nicht schuldig erklärt

werden, hingegen für schuldig, wenn diese Einschränkung nicht vorgenommen wird. Nachdem laut der citirten Fassung der von der Entscheidung der Vorfrage handelnden Gesetzesbestimmung es Sache des Angegriffenen ist, die Vorfrage im Wege einer patentamtlichen Entscheidung zur Lösung zu bringen, kann ihm der Weg hiezu nicht abgeschnitten werden, indem ihm blos die Klage auf Zurücknahme oder auf Nichtigkeit gestattet wird, sondern es müsste, um Inconvenienzen vorzubeugen, expressis verbis in das Gesetz auch die Klage auf Beschränkung eines Patentes aufgenommen werden. Eine solche Beschränkung kömmt in erster Linie dann vor, wenn der Rechtskreis irgend eines industriellen Alleinrechtes nicht in dem selbstständigen Inhalt der einzelnen Patentansprüche, sondern in der Combination derselben zu suchen und zu finden sein wird. Dieser Auffassung entsprechend wurde nun auch der Antrag gestellt, dass im Falle die Vorfrage im Eingriffsstreite dergestalt aufgeworfen wird, dass der Eingreifer das Vorhandensein blos eines beschränkteren Umfanges des klägerischen Patentes behauptet, als aus der Patentbeschreibung beziehungsweise den Patentansprüchen hervorgeht und er demzufolge die Klage auf Beschränkung des Patentes bei dem Patentamte anhängig macht, die diesbezügliche Entscheidung abzuwarten und seitens des Eingriffsrichters seinem eigenen Erkenntnisse zu Grunde zu legen sei.

Die in der Enquête anwesenden hervorragenden Techniker schlossen sich diesen Ausführungen an und betonten deren Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit. Bei der Reassumirung des hier entstandenen Gedankenaustausches erklärte der Vorsitzende, es möge bei dem von den Nichtigkeitsfällen handelnden § 20 zum Ausdruck gebracht werden, dass die Beschränkung eines Patentes verlangt werden könne, dass es bei den Bestimmungen über die Erfordernisse der Patentbeschreibung respective über den Inhalt der Patentansprüche ganz entschieden ausgesprochen werden müsse, ob die Patentansprüche an und für sich oder deren Combination unter Schutz gestellt sind und dass demzufolge eine in diesem Sinne gehaltene Klage als Geltendmachung

der Vorfrage in die Bestimmungen des hier behandelten § 54 aufgenommen werden solle.

Civilrechtsweg.

Wie schon oben erwähnt, hat der ungarische Patentgesetzentwurf hinsichtlich der Eingriffsklage zweierlei Competenzen festgestellt und beibehalten. Der strafrechtliche Weg ermöglicht die Bestrafung des Eingreifers, die Verurtheilung desselben zu einer Geldbusse behufs theilweiser oder gänzlicher Gutmachung des Schadens und zur Veröffentlichung des Urtheiles in den Zeitungen. Ausserdem kann die Confiscation und Unbrauchbarmachung der als Nachahmungen constatirten Gegenstände verlangt werden. Die zweite Verfahrensart ist der Civilrechtsweg. In dem vor den Handelsgerichten einzuleitenden civilgerichtlichen Verfahren fällt die Strafe und die Veröffentlichung des Urtheiles in den Zeitungen weg, während das Verbot weiterer Eingriffe die Schadenersatzpflicht jedoch nur bis zur Höhe der eigenen Bereicherung und die Confiscation der nachgeahmten Gegenstände bleiben. Dasjenige, was daher für den Patentbesitzer nothwendig ist, nämlich die Sistirung des Eingriffes, der wenn auch in Ansehung der erfolgreichen Geltendmachung empfindlich beschränkte Anspruch auf Schadenersatz, werden auch vor dem Civilgerichte erreichbar sein, da ja sämmtliche Nebenbestimmungen bezüglich der Beschlagnahme und Confiscation hier ebenfalls gestattet sind. Die Publikation in den Journalen kann der Verletzer ja bei Betreten dieses Rechtsweges ebenfalls vornehmen lassen, weil es doch Niemanden verwehrt werden kann, ein von einem staatlichen Gerichte erbrachtes Urtheil veröffentlichen zu lassen. Somit wäre das Verfahren vor den Handelsgerichtshöfen nur nach der Richtung hin ein minus gegen das vor den Strafgerichten, dass die Bestrafung des Eingreifers nicht möglich ist und dass die Schadenersatzpflicht nur bis zur Höhe der Bereicherung desselben gefordert werden kann. Aus den Eingangs erwähnten Gründen wurde diese Zweitheilung als unzweckmässig bekämpft und darauf hingewiesen, dass die sich ohnedies mit Handels- und Gewerbesachen befassenden Handelsgerichte in freier Würdigung des Beweisverfahrens den Schaden viel eher, sicherer und gerechter werden feststellen können, als die Strafgerichte und dass das Beibehalten von

zweierlei Cómpetenzen bisher ohnehin schon zu genug Missverständnissen und Unzukömmlichkeiten Anlass gegeben habe.

Feststellungs-verfahren.

In dem Abschnitte über die Patenteingriffe war auch die das Feststellungsverfahren behandelnde Gesetzesbestimmung enthalten. Es muss constatirt werden, dass diese neue Verfügung bei den Mitgliedern der Enquête auf beifällige Aufnahme stiess, nachdem hiedurch die Möglichkeit geboten wurde, bei Zeiten späteren Complicationen auszuweichen. Das Feststellungsverfahren ist — wie schon oben bemerkt — nichts Anderes, als der umgekehrte Eingriffsstreit. Spielt der vermeintliche Eingreifer das Praevenire, dann ist er der Kläger im Feststellungsstreite, wartet er jedoch die Offensive des Patentbesitzers ab, so ist er der Angeklagte im Angriffsstreit. Im Feststellungsverfahren bildet die Anmelde-Abtheilung des Patentamtes die erste Instanz und die Beschwerde-Abtheilung des Patentamtes das Berufungsforum. Es hätte nicht geschadet, wenn wenigstens bei divergirenden Entscheidungen die das Patentrecht eventuell für seine ganze Dauer in einem concreten Falle einzuschränken geeignete Endentscheidung dem Patentsenate wäre vorbehalten worden. Bezüglich der Kosten des Feststellungs-Verfahrens ist in dem Gesetzentwurfe bestimmt, dass dieselben in erster Instanz von dem Gesuchsteller getragen werden. Diesbezüglich wurde angeregt, dass dieselben vom Gesuchsteller nur dann sollen getragen werden, wenn der Patentbesitzer, ohne sich in eine Verhandlung einzulassen, das Recht des Feststellungsklägers anerkennt, wenn er jedoch demselben widerspricht und das Feststellungsbegehren des Klägers sich als berechtigt erweist, soll in der Entscheidung des Patentamtes über die Frage der Kosten ebenfalls Beschluss gefasst werden.

Schliesslich war in dem Abschnitte über die Patenteingriffe noch die Bestimmung enthalten, dass die Processe über das Eigenthumsrecht des Patentes von den Civilgerichten entschieden werden sollen. Diese Competenz wurde anlässlich der Enquêteberathungen dahin abgeändert, dass die der Handelsgerichte festgestellt wurde.

Die Uebergangsbestimmungen gaben nicht zu vielen Bemerkungen Anlass. Zur ersten Bestimmung, wonach vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes jedes Patentertheilungs-Gesuch, welches damals endgiltig noch nicht erledigt worden ist, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu verhandeln sein wird, wurde gar keine Bemerkung gemacht. Die schon eingezahlten Gebühren können nur dann zurückgezahlt werden, wenn das Patentertheilungs-Gesuch zurückgezogen wird. Im entgegengesetzten Falle, wenn laut dem neuen Gesetze neue Gebühren obkommen, kann das Patent nur nach Bezahlung der Differenz ausgefolgt werden.

Die Geheimhaltung der bisherigen Patente wird mit dem Tage des Inslebentretens des neuen Gesetzes aufzuhören haben.

D) Der Gebrauchsmusterschutz.

Ebenso wie in Oesterreich, beabsichtigte auch das ungarische Ministerium ein Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster zu schaffen, mit welchem ein so ziemlich neues Rechtsinstitut eingeführt werden sollte. Der betreffende ungarische Gesetzentwurf war im Wesen dem erst vor nicht allzu langer Zeit geschaffenen deutschen Gesetze nachgebildet. Der Standpunkt des den Entwurf vorlegenden Ministeriums war in der demselben beigegebenen Motivirung im Folgenden gekennzeichnet: „Das schriftstellerische und künstlerische Eigenthum wird durch das Gesetz unbedingt geschützt, weil diese Werke den Charakter der Individualität an sich tragen. Anders steht jedoch die Sache bei dem sogenannten gewerblichen Eigenthum (propriété industrielle), bei den Patenten, Schutzmarken, Mustern und Modellen, bei welchen besorgt werden muss, dass die Gleichzeitigkeit der Schaffung (simultanété de création) den Erfinder zweifelhaft machen und den Gewerbetreibenden in Ansehung seiner Rechte in Verwirrung bringen könnte."

Dem zu Folge ist der Verfasser der gewerblichen Erfindung oder Form zwar Eigenthümer der durch ihn geschaffenen neuen Erfindung oder Form, doch verliert er dieses Eigenthumsrecht sofort, wie er dasselbe ohne

jeden Vorbehalt zur Verfügung des Publikums stellt. Ein solcher Vorbehalt ist jedoch nur derart möglich, wenn derselbe zu Folge Deposition oder Anmeldung in der gesetzlichen Form seitens der Staatsgewalt auf eine gewisse Zeitdauer anerkannt und des Schutzes theilhaftig wird. Dieser Schutz der Erfindung wird durch das Patent erreicht, der der Marke geschieht durch Registrirung. Der Schutz der gewerblichen Muster und Modelle wurde bisher durch das Gesetz vom 17. December 1858 geregelt, dessen Giltigkeit durch das Zoll- und Handelsbündniss aufrechterhalten worden ist. Diesen Schutz können jedoch nach der Begründung ausschliesslich nur solche Zeichnungen und Formen geniessen, welche decorativen und ästhetischen Zwecken dienen, und die man daher Geschmacksmuster zu nennen pflegt. Zwischen solchen Geschmacksmustern und zwischen den durch die Patente geschützten Erfindungen liegt jedoch eine ganze Serie gewerblicher Artikel, welche nicht direct durch die ästhetische Wirkung ihrer äusseren Form gegenüber anderen Gegenständen hervortreten, sondern die durch ihre Construction und durch die Neuheit ihrer Anordnung die Zwecke der Nützlichkeit fördern. Diese letzteren gewerblichen Artikel sollen den Gegenstand des neuen Schutzes bilden, weshalb der letztere sich auf solche durch ein Muster charakterisirbare Erfindungen bezieht, welche entweder überhaupt nicht den Gegenstand des Patentrechtes bilden können, oder wenn dies doch der Fall wäre, die Patentgebühren nicht ertragen, auf welche weiters ihrer Natur nach der sich ausschliesslich auf die Geschmacksformen beziehende Modellschutz nicht angewendet werden kann, und welche man demzufolge mit der collectiven Bezeichnung „kleinere Erfindungen“ zu bezeichnen pflegt. Die Motivirung des Gesetzentwurfes exemplificirt hier die Artikel der Bekleidungs-Industrie, Reiserequisiten, häusliche und wirthschaftliche Werkzeuge, Schreib- und Zeichenrequisiten, Maschinentheile u. s. w. Die Begründung erklärt jedoch gleichzeitig und unumwunden, dass es eben so schwer sei, die hieher gehörigen Artikel im Gesetze zu detailliren, wie dieselben von den Patentgegenständen durch eine sichere und grundsätzliche Grenzlinie zu unterscheiden.

Es sollen die Gegenstände des Gebrauchsmusterschutzes von den Gegenständen des gewöhnlichen Modellschutzes principiell insoferne verschieden sein, dass der Effect des einen in der Nützlichkeit und der des anderen in der Befriedigung des ästhetischen Sinnes culminirt.

Mit Bezugnahme auf den Pariser Congress vom Jahre 1889 will der ungarische Gesetzgeber die „modèles d'utilité“ des gewerblichen Urheberschutzes theilhaftig werden lassen. Die Registrirung dieser Modelle soll dem Patentamte übertragen werden, damit dieselben an einem Platze centralisirt seien, und man sich mit geringer Mühe von der Registrirung sämmtlicher auf dem Gebiete der ungarischen Krone Schutz geniessender Nützlichkeitsmuster überzeugen könne.

In Ansehung des Verfahrens wird laut dem deutschen Vorbild das einfachere Anmeldesystem proponirt, weil das bei den Patenten anzuwendende Aufgebotsverfahren bei eine geringere Bedeutung besitzenden Erfindungen einerseits die Kosten vermehren und andererseits die durch die Umstände indicirte raschere Erwerbung und Sicherung des Schutzes unmöglich machen würde. Es drängen nämlich öfters die rasch wechselnde Mode oder das Bedürfniss der Saison (vide Weihnachtsartikel) den Industriellen dazu, dass er die eben erdachte Kleinigkeit rasch unter Schutz stelle. Es bildet daher das charakteristische Moment des in Rede stehenden Gesetzentwurfes, dass der Industrielle mit geringeren Kosten und weniger Mühe — wenn auch auf kürzere Zeit — den gewerblichen Eigenthumsschutz geniesse.

Wir sehen daher, dass so ziemlich derselbe Standpunkt eingenommen wird wie in Deutschland, wo bei den Vorarbeiten für das Musterschutzgesetz zwei Gesichtspunkte maassgebend waren: die Entlastung des Patentamtes von der Prüfung der grossen Anzahl sogenannter kleiner Erfindungen, von welchen sich der Ansuchende selbst sagen muss, dass sie nicht wichtig genug sind, um ihn die Kosten der Patenterwirkung und Erhaltung riskiren zu lassen und die sich dem Patentamte nicht zuwenden würden, wenn sich ein Weg zur Erlangung eines besonderen Schutzes darböte, und sodann andererseits die Rettung des Patentes in

Fällen von Anmeldungen, denen vom deutschen Patentamte nicht stattgegeben ward, weil eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes nicht als vorliegend angesehen werden konnte, trotzdem in dem Gegenstande der Anmeldung eine kleinere, technisch verwerthbare Neuerung zu finden war. Auch in Deutschland war daher der leitende Gedanke des neuen Gesetzes der: vom Industriellen weniger zu fordern und ihm dementsprechend auch weniger zu bieten, sich hiebei an das Patentgesetz anzulehnen und gleichzeitig ein Bindeglied zwischen diesem und dem schon bestehenden Geschmacksmuster-Gesetz zu schaffen.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Musterschutzgesetz in Ungarn überhaupt zu schaffen sei, musste also vor Allem erwogen werden, ob die Ausgangspunkte vorhanden seien, welche in Deutschland auf die Interessenten bestimmend eingewirkt hatten. In zweiter Linie war zu prüfen, ob die Erfahrungen, die man in Deutschland in der bisherigen Zeit der Wirksamkeit des Gebrauchsmusterschutz - Gesetzes gemacht habe, es für räthlich erscheinen lassen, auch hier dieses Gesetz ins Leben zu rufen.

Naturgemäss musste nun in erster Linie dem Gedanken Ausdruck verliehen werden, dass die Vorbedingungen in Ungarn und in Deutschland nicht die gleichen seien. Das deutsche Patentwesen ist auf dem Grundsatze der Vorprüfung aufgebaut, wodurch eine grosse Centralbehörde zur Vornahme der Sichtung der Anmeldungen geschaffen wurde, welche Centralbehörde die hervorragendsten Kräfte des technischen Wissens und Könnens Deutschlands vereinigt und welche bei der Ertheilung von Patenten bestrebt war, dieselben überhaupt auf ein gewisses höheres Niveau zu heben. Die Praxis des deutschen Patentamtes ging von der Erwägung aus, dass der Staat für das durch diese Centralbehörde vorgeprüfte Patent eine gewisse moralische Haftung übernehme und dass jedenfalls die als Gegenstand eines Patentes anerkannte Erfindung einen gewissen inneren Werth besitzen solle. Die ein Patent enthaltende Anmeldung soll für alle Fälle einen Erfindungsgedanken verwirklichen, also gegenüber dem technischen Können der Gegenwart irgend einen Fortschritt bedeuten. Es

ist selbstverständlich, dass einer so rigorosen Auffassung so manche Anmeldung zum Opfer fiel. Ein anderer sehr ins Gewicht fallender Umstand für die Unzufriedenheit mit dem Vorgange der Patenterwirkung in Deutschland war dann auch der immense Zeitverlust, mit welchem die Erbringung der Entscheidung in der Regel verbunden war.

Viele Industrielle fühlten sich also in ihren Interessen durch häufig auf einander folgende Zurückweisungen ihrer Anmeldungen verletzt und so entstanden die ersten Wünsche auf Schaffung einer Abhilfe. Nachdem die Unterbringung der Erfindung im Schutzgebiet des Patentgesetzes durch die rigorose Auffassung des deutschen Patentamtes unmöglich geworden, trachteten die deutschen Industriellen die als neu angesehenen Erzeugnisse ihrer gewerblichen Thätigkeit dadurch zu schützen, dass sie dieselben unter das Gesetz vom 11. Jänner 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen stellen wollten. Aber auch dieser Weg war den deutschen Industriellen abgeschnitten und zwar durch eine einengende Auffassung der deutschen Gerichte, welche dahin ging, dass durch dieses Gesetz vom Jahre 1876 ausschliesslich nur die sogenannten Geschmacksmuster geschützt werden. Die deutschen Industriellen befanden sich daher zu einer gewissen Zeit in der Lage des Obdachsuchenden, den man aus zwei in seiner Nähe befindlichen, ihm Deckung verheissenden und Schutz bietenden Plätzen verwiesen hat und der dem zu Folge genöthigt ist, sich anderweitig eine nothdürftige Unterkunft zu schaffen.

Es mag nun dahin gestellt sein, ob die rigorose Praxis des Patentamtes und die schroffe Auffassung des deutschen Reichs-Oberhandelsgerichtes richtig waren, zur Erkenntniss der sich in Deutschland abgespielten Interessenkämpfe genügt es, auf diese zwei Momente als auf die fixen Ausgangspunkte der Bewegung hinzuweisen, welcher das deutsche Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster seine Entstehung verdankt.

All' diese Momente erscheinen nun in Ungarn nicht gegeben. Das neue ungarische Patentgesetz baut sich auf einer ganz anderen Grundlage als das deutsche auf. In kurzer Zeit, ohne den langwierigen und schwer-

fälligen Apparat der Vorprüfung ist die Ertheilung des Patentes möglich, das Aufgebotsverfahren dauert relativ kurze Zeit; mit dem Tage der Bekanntmachung geniesst die Anmeldung provisorischen Schutz und in Folge dessen fällt das Motiv der raschen Erledigung weg, da ja unter dem System des neuen ungarischen Patentgesetzes auf einen Saisonartikel ein Patent rasch wird ertheilt werden können. Bei dem Umstande, dass die Patentgebühren besonders im Anfange nur sehr geringe sind, tritt der Kostenpunkt auch nicht so sehr in den Vordergrund, um so mehr, als nach den Erfahrungen die Kosten der Patenterwerbung im Aufgebotsverfahren bekanntlich geringere sind, als im Vorprüfungsverfahren. Es kam also die Auffassung zum Durchbruch, dass nachdem dieselben Vorbedingungen nicht vorhanden sind, wie in Deutschland, auch die dort bestimmenden Gründe für die Einführung des Gebrauchsmusterschutzes bei uns nicht ins Treffen geführt werden können.

Aber auch vom Standpunkte der Erfahrung, welche man in Deutschland seit der Zeit des Bestandes des Gebrauchs-Musterschutzgesetzes gemacht hat, konnte man sich ebenfalls nicht sehr für die Einführung dieses Institutes in Ungarn begeistern. Es geschah auf eine im November des Jahres 1893 vom Präsidenten des deutschen Patentamtes dem deutschen Reichskanzler überreichte Denkschrift Berufung, in welcher constatirt wurde, dass „von den an der Grenze des Geschmackmusters liegenden oder durch Anwendung eines bestimmten Herstellungsverfahrens gekennzeichneten Erzeugnissen der keramischen oder Textilindustrie bis zur Maschine mit complicirtem Mechanismus und Arbeitsgang fast alle technischen Neuerungen in den Anmeldungen zum Gebrauchsmusterschutz-Wesen vertreten seien.“

Gewöhnliche Formen wie Flaschenstopfer, Bleistift, Griff, dann Formen von Kleidungsstücken wie Hemden, Westen, Hüte erscheinen als die einfachsten Typen der Anmeldungen. Eine etwas bemerkbarere Veranschaulichung des allgemeinen Nützlichkeitszweckes zeigen Briefordner, Tafeln für den Rechen- oder Zeichenunterricht, Notenpulte, Reise-Apparate; Verschlüsse, Musterkartone, Schreibunterlagen u. s. w. Die deutschen Anmeldungen enthalten weiters Specien eines besonderen

Nützlichkeitseffectes wie Saiten mit Ueberzug, Drahtseile, chirurgische Instrumente.

Aus den bekannten Kohler'schen Zusammenstellungen ist zu ersehen, dass alle Gebiete des Patentwesens in den deutschen Gebrauchsmusterschutz-Anmeldungen bisher zu finden waren, und dass die Ergebnisse aller Zweige menschlicher Thätigkeit hier Schutz suchten. Uhren und Uhrentheile, selbstthätige Fenstersperrer, Eisenbahnschienen und Weichen, Lampenbrenner, Filtrirapparate, Ventilatoren, Thermometer, Lichtconcentratoren, photographische Apparate, verstellbare Reflectoren zur Clavierbeleuchtung findet man bei flüchtiger Durchsicht welcher Liste immer. Auch die gemeiniglich als wichtiger angesehenen Erfindungen haben das Terrain der Gebrauchsmuster in den wenigen Jahren der Geltung des Schutzgesetzes occupirt. Feuerwaffen, Bombeneinrichtungen, elektrotechnische Apparate, Dampfheizanlagen, Trockenapparate, Schneidemaschinen, Rührmaschinen, Webstühle, Luftmotore, Gegenstände der Schiffstechnik sind die aus den Anmeldungsregistern genommenen sprechenden Beispiele hiefür. Es wurde dieser neue, kürzere Zeit währende Schutz für solche wichtigere Gegenstände der Mechanik, Technologie, Maschinenconstruction in Anspruch genommen, auf welche die Anmelder ohne Verpflichtung des Nachweises irgendwelcher Vorbedingung, wenn auch nur für kürzere Zeit ein industrielles Alleinrecht geltend machen wollten. Es mag Manchem genügt haben, durch drei Jahre oder noch kürzere Zeit die anderen Industriellen von der Ausübung des angemeldeten Gegenstandes, dem oft sowohl Erfindungsgedanke als Neuheit gemangelt haben mochten, zurückzuhalten, und den Gebrauchsmusterschutz anzusuchen, weil er sich dessen bewusst war, dass die Anmeldung auch der flüchtigsten Untersuchung nicht Stand halten kann, ja dass es Mangels des Vorhandenseins eines Erfindungsgedankens gar nicht zur Prüfung des Gegenstandes der Anmeldung auf die Neuheit desselben kommen dürfte. Die Wahrnehmung, dass der Gebrauchsmusterschutz in Deutschland in sehr vielen Fällen für solche Gegenstände angesucht und in Anspruch genommen wurde, welche der Gesetzgeber offenbar bei Schaffung des Gesetzes hiefür nicht ins

Auge gefasst hatte, und dass hiedurch eine unnöthige Beengung der Industrie stattfindet, dass ferner diese letztere noch durch viele solche Artikel verursacht wird, denen jedwelche geistige Conception abgesprochen werden muss, bildete die Grundursache der allgemeinen, dem vorgelegten Gesetzentwurfe entschieden ungünstigen Praedisposition, welche durch die Befürchtung charakterisirt ward, es könnte der Werth des zum Schutze der wirklichen Erfindung, zur Stimulirung und Förderung der Industrie geschaffenen Patentgesetzes durch das zweite Gesetz devalvirt und die Grenzlinie desselben zum Schaden der Allgemeinindustrie auf willkürliche Weise durchbrochen werden, umsomehr, als die Contouren des vorgelegten Entwurfes zum Schutze der Gebrauchsmuster denjenigen des Patentgesetzes im Grossen und Ganzen ähnliche waren. Die Eingriffe werden in dem Gebrauchsmuster-Gesetze mit einer kaum remarquabeln Abweichung ebenso bestraft, wie in dem Patentgesetze, ohne dass die diesen Strafen ausgesetzten Industriellen in die Lage kommen können, irgend welche Controle bei der Entstehung der gegen sie ausgenützten Alleinrechte zu üben. Der Gesetzentwurf über den Schutz der Gebrauchsmuster stellt sich im Ganzen als eine abgeschwächte Wiedergabe der Bestimmungen des Patentgesetzes dar. Der Verfasser desselben scheint, ähnlich wie das deutsche Gesetz und der österreichische Entwurf, die Bestimmungen des Patentgesetzes sozusagen in einer „Jugendschriften-Ausgabe", gekürzt und vereinfacht übernommen zu haben, vor Augen haltend, dass dem ohne Controle, für geringere Gebühren und ohne jedwelche Schwierigkeit erworbenen Musterrecht ein kürzere Zeit dauernder Schutz von schwächerer Wirkung solle gewährt werden. Trotz einer solchen Tendenz laufen aber auch gar manche Inconvenienzen mit. Dem zu schaffenden kleineren Schutzgesetze wird ein kleinerer Umfang gegeben und manche Verfügung des Patentgesetzes einfach eliminirt. Bei einer solchen Methode kann es dann vorkommen, dass die Objecte des kleineren Schutzes in gewissen Hinsichten besser geschützt werden, als die des grossen nur nach Ueberwinden von Hindernissen gewährten und kostspieligeren Patentschutzes. So fehlt, wie Kohler in

einem seiner instructiven Vorträge hervorgehoben hat, eine dem § 13 des Patentgesetzes, wonach die Wirkung des Patentes sich auf die Constructionen von nur vorübergehend in das Inland gelangenden Transportmitteln nicht erstreckt, entsprechende Bestimmung im Gesetze zum Schutze der Gebrauchsmuster, so dass man auf Grund eines eingetragenen Gebrauchsmusterrechtes eine aus dem Auslande kommende, das Staatsgebiet passirende, mit einer gleichartigen Einrichtung wie das Object des Musterschutzes versehene Locomotive mit Beschlag legen könnte, während dies auf Grund des nach vorangegangenemAufgebot-Verfahren ertheilten, also jedenfalls eine solidere Grundlage besitzenden Patentrechtes nicht möglich wäre. Es erscheint also, abgesehen von den Erwägungen der Zweckmässigkeit und der Sicherung des allgemeinen Gewerbebetriebes nicht recht thunlich, zum Schutze von industriellen Gegenständen einfacherer Durchführung und geringerer technischer Bedeutung ein Gesetz nach der Analogie eines solchen für die wichtigsten Ergebnisse technischen Schaffens und geistiger Forschung zu schaffen.

Auch die praktischen Gesichtspunkte wurden in's Treffen geführt, um die Unzweckmässigkeit des in Rede stehenden Gesetzentwurfes zu demonstriren. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Erfahrungssatz, wonach ein bedeutender Bruchtheil der ertheilten Patente nach den ersten Jahren zu existiren aufhöre, blos auf eine kürzere Zeit der Inanspruchnahme des Schutzes rechnende Interessenten dazu bestimmen werde, den billigeren Gebrauchsmusterschutz aufzusuchen. Hiedurch wird eine Einnahmsquelle des Staates wesentlich verringert werden. Weiters wurde betont, dass der Gebrauchsmusterschutz für die chemische Industrie nicht vorhanden wäre, und dass anderseits einzelne Gebiete der Industrie eine ausschliessliche Domäne desselben bilden würden. Der Verfasser der Entwürfe wollte, um das Gesetz zu erhalten, Concessionen machen und erklärte sich bereit, die Dauer der Schutzfrist auf die Maximalzeit von drei Jahren herabzusetzen, doch wurde trotz dieses Compromissversuches der Gesetzentwurf einstimmig abgelehnt und von einem Eingehen in die Specialberathung Abstand genommen.

E) Allgemeine Bemerkungen.

Die vorstehenden Ausführungen über den Verlauf der ungarischen Patent-Enquête wollen wir mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die Zusammensetzung und den Verlauf derselben schliessen. Die Enquête wurde bekanntlich durch den ungarischen Handelsminister einberufen. Zur Theilnahme an derselben wurden in erster Linie sämmtliche ungarische Ressortministerien, das gemeinsame Kriegsministerium, wie auch alle Handels- und Gewerbekammern des Landes geladen. Ausserdem waren anwesend: die Vertreter des ungarischen Landes-Industrievereines, des ungarischen Ingenieur- und Architekten-Vereines, der Budapester Advocatenkammer, des technologischen Gewerbe-Museums der Pester Lloyd-Gesellschaft, der Landes-Kaufmanns- und Industriehalle und drei der hervorragendsten Professoren des Polytechnikums, die Vertreter der Budapester Patentbureaus sodann mehrere Abgeordnete, Beamte und einige Mitglieder des Budapester Rechtsanwaltsstandes, welche sich auf dem Gebiete des Patentwesens durch ihre praktische und literarische Thätigkeit Namen und Renommée erworben hatten.

Die Verhandlungen wurden von dem Initiator des Gesetzes, Handelsminister Béla von Lukács, eröffnet und zufolge seiner amtlichen, durch anderweitige wichtige Agenden verursachten Verhinderung von dem damaligen Staatssecretär im Handelsministerium, Eduard Reissig, geleitet. Diese Leitung der Enquêteberathungen durch den genannten Staatssecretär wurde von allen Anwesenden geradezu als eine mustergiltige anerkannt. In manchen complicirt scheinenden Fragen war es dem Eingreifen des Vorsitzenden, seinen lichtvollen Reassumirungen zu danken, dass sich die oft einander schroff gegenüber stehenden Auffassungen klärten und die Verhandlungen in relativ kurzer Zeit beendigt werden konnten. Dieser die Zwecke der Berathungen fördernden, umsichtigen, auf der Höhe der Situation stehenden Leitung musste um so mehr allseitige Anerkennung und Bewunderung gezollt werden, als bekanntermassen die bisherige Thätigkeit dieses Vorsitzenden auf einem ganz anderen Gebiete, auf dem der allgemeinen Administration, gelegen

war, und er sich in die vorliegende schwierige Materie erst hineinarbeiten musste. Es ward auch allseitig bedauert, dass anderweitige politische Erwägungen und Rücksichten auf die bevorstehende Organisation der allgemeinen Verwaltung Herrn von Reissig einige Tage nach Beendigung der Enquêteverhandlungen von seiner bisherigen Stellung abberiefen, und dass sein Wirkungskreis durch die Ernennung zum Staatssecretär des Ministeriums des Innern in dieses letztere Ressort verlegt wurde. Man gab sich nämlich der Hoffnung hin, dass Herr von Reissig, welcher sämmtlichen aufgetauchten Fragen mit vollster Unbefangenheit gegenüber gestanden war, und welcher durch früher schon vorgefasste fachliche Ansichten nach keiner Richtung hin pröoccupirt gewesen, bei der zweiten Redaction des Patentgesetzes bedeutende und erspriessliche Dienste zur Förderung des Patentgesetzes werde leisten können.

Mit dieser absolut rückhaltslosen Anerkennung der Thätigkeit des Vorsitzenden soll jedoch nichts von dem bedeutenden Verdienste des Verfassers des Gesetzentwurfes des Ministerialrathes Dr. Julius Schnierer geschmälert werden, der seinerseits mit unermüdlicher Hingebung an den Berathungen der Enquête theilnahm, gegen die vielfach, wenn auch manches Mal unberechtigt, in gegnerischer Richtung an den Tag tretenden, mannigfachen und heterogenen Anschauungen sein Werk vertheidigte und dessen ausgeprägte Individualität durch ein gewisses zähes Festhalten an dem, was er für gut und richtig befunden, charakterisirt wird.

Dieses Festhalten, welches jedoch nicht zur Hartnäckigkeit wird, ist zum Theile auch eine Folge der eigenartigen Position des Dr. Schnierer im ungarischen Handelsministerium. Seit einem Vierteljahrhundert in den Industrie-Sectionen des Ministeriums thätig, hat dieser früher in der Magistratur fungirende, ausgezeichnete Beamte an der Schaffung und an dem Vollzug sämmtlicher in Ungarn seit der constitutionellen Aera geschaffenen Industriegesetze mitgewirkt, ja viele derselben ganz allein entworfen.

Er war Referent bei der Schaffung des ungarischen Handelsgesetzes und Verfasser der Gesetze über den Markenschutz, die Industriebegünstigung, die Sonn-

tagsruhe, die gewerblichen Krankencassen, die Fabriks-Inspection, die Behandlung der Kunstweine, die commerciellen Quantitätsbezeichnungen u. v. a. Eine enorme Kenntniss sämmtlicher einschlägigen legislatorischen Dispositionen, aller aus der Verordnungsgewalt der Centralstellen fliessenden Verordnungen, der Bedürfnisse des praktischen Lebens und des Ressorts waren die naturgemässen Folgen dieser Thätigkeit. Die Section für Privilegien-Angelegenheiten hatte er unmittelbar in den Siebzigerjahren geleitet, seit seiner sodann erfolgten Ernennung zum, mit der Oberaufsicht über mehrere Sectionen betrauten Ministerialrath musste er sich auf die Superrevision derselben beschränken. Angesichts des Umstandes, dass die seitherigen unmittelbaren Leiter der Patent-Section mit wenigen Ausnahmen ihrer Aufgabe nicht vollkommen gewachsen waren, gestaltete sich diese Superrevision in vielen Fällen, ja fast in jeder meritorischen Angelegenheit zu einer directen persönlichen Ausarbeitung, was nur von einem so thatfreudigen, pflichtgetreuen und ausschliesslich für die Anforderungen des Amtes lebenden Beamten bewältigt werden konnte. Dass manche Systemwidrigkeit und Inconsequenz sich unter solchen Umständen hier auch eingeschlichen haben mag, ist aus der Natur der Sachlage begreiflich. Im Grossen und Ganzen waren jedoch die Spuren der Schnierer'schen Persönlichkeit in allen patentrechtlichen Emanationen des ungarischen Handelsministeriums in wohlthätiger Weise für die Entwicklung des Patentwesens zu bemerken und von manchen eigenartigen Zügen abgesehen, wurde seine Thätigkeit auch in der anderen Hälfte der Monarchie anerkannt, wo sie zufolge der Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses über die Patentangelegenheiten sich oft praktisch fühlbar machte. In seiner ganzen amtlichen Thätigkeit — insoferne das Patentwesen in Frage kommt — einzig und allein auf sich gestellt, der wirksamen Mitarbeiter zumeist entrathend, mussten sich seine in der eigenen geistigen Thätigkeit herausgearbeiteten Anschauungen so sehr consolidiren, dass sie ein vollkommenes fachliches Programm Dr. Schnierer's bildeten. Auf diese Grundursachen ist die in vielen Punkten sehr decidirte Haltung

des Verfassers des ungarischen Entwurfes zurückzuführen. Auch Oesterreich besitzt ja in Patentangelegenheiten seine grosse und hervorragende Autorität und der Name des Sectionsrathes Dr. Beck ist durch sein amtliches und ganz besonders durch sein bedeutendes literarisches Wirken in rühmlicher Weise weit über die Grenzen der Monarchie bekannt, vielleicht ja wahrscheinlich bekannter geworden, als es der Name des Verfassers des ungarischen Entwurfes in patentrechtlichen Kreisen sein dürfte. Dies ist jedoch natürlich. Zufolge des Umstandes, dass Oesterreich eine entwickeltere Industrie besitzt als Ungarn, dass die meisten Nichtigkeitsprocesse in Folge der bestehenden Vereinbarungen vorerst in Oesterreich verhandelt wurden, konnte auch die Thätigkeit des österreichischen Handelsamtes als oberster Behörde in Patentangelegenheiten extensiv und intensiv eine bedeutendere sein, als die des ungarischen Handelsministeriums, und konnte sich die diese Angelegenheiten leitende Persönlichkeit auch rascher eine weithin sichtbare, dominirende Position schaffen, wobei das Vorhandensein gediegener Mitarbeiter oder geeigneter Hilfskräfte jedenfalls einen nicht zu unterschätzenden Factor bildete. Durch den ungarischen Entwurf wird jedoch den sich für die Entwickelung des Patentrechtes interessirenden Kreisen auch der Name des Verfassers desselben geläufig werden.

Die Enquête hatte mehr den Zweck, Ideen anzuregen und nicht den der detaillirten Correctur des vorliegenden Elaborates. Hiezu sind so zahlreiche Versammlungen in der Regel nicht geeignet, umsomehr als nicht alle Mitglieder den genügenden Fond an fachlicher Vorbereitung mitzubringen pflegen. Die Vertreter der Handels- und Gewerbekammern schossen in ihren auf die Unterstützung des ihren Rath meistens in Anspruch néhmenden heimischen Kleingewerbes hinzielenden Bestrebungen meistens über das Ziel. Von wahrhaft bedeutendem Einflusse war das Auftreten der Delegirten der technischen Hochschule, der Professoren Emil Asbóth, Alexander Rejtő und Vincenz Wartha, die durch ihr reiches Wissen, ihre immense Erfahrung und ihre besondere Begabung noch für spätere Zeiten werthvolles Material bietende Ideen in die Debatte brachten. Dass die Mitglieder des Barreaus, als Diejenigen, welche die unterschiedlichen

contentiösen Fragen des Patentrechtes aus ihrer Wirksamkeit kannten, Erspriessliches zur Klärung der obschwebenden Fragen leisteten, ist selbstverständlich. Es ist nur schade, dass, da nun einmal für die stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen nicht vorgesorgt war, die Professoren der Hochschule und die anwesenden rechtskundigen Mitglieder nicht ebenfalls die von ihnen gebrachten Anregungen in besonders formulirten Anträgen, wie es meistens die Handelskammervertreter thaten, dem Protokoll beilegten, sondern sich mit der Darlegung ihrer Anschauungen in fliessender Rede begnügten. Manches, was bei der zweiten Redaktion aufgenommen wurde, wäre dann, wahrscheinlich zu Nutz und Frommen des Entwurfes, weggeblieben, und wieder so manche andere werthvolle Anregung wäre verwirklicht geworden.

Zum Schlusse der sozusagen persönlichen Bemerkungen über die ungarische Patent-Enquête können wir es nicht unterlassen eines Mannes zu erwähnen, der nicht dort war und dessen Abwesenheit sehr bemerkt wurde. Es ist dies der einstmalige Staatssecretär im Handelsministerium Dr. Alexander Matlekovits.

Bei der Schaffung eines grossen, wirthschaftliche Bedeutung besitzenden Gesetzes wäre es jedenfalls der Sache förderlich gewesen, den Rath und die Ansichten einer Persönlichkeit kennen zu lernen, deren Wirken in der national-ökonomischen Entwicklung des Landes wahrnehmbare Spuren zurückgelassen hat, die weit über die Grenzen des eigenen Landes als volkswirthschaftliche Grösse geschätzt wird und deren scientifische Bedeutung wie grosse Erfahrung jedenfalls geeignet gewesen wären, das Niveau der Enquêteverhandlungen zu heben. Im Uebrigen können wir mit Befriedigung constatiren, dass dieses Niveau auch ohne die sehr wünschenswerth gewesene Anwesenheit dieses illustren Fachmannes ein nicht gewöhnliches gewesen ist und haben die intensiven und eingehenden Verhandlungen der ungarischen Patent-Enquête den Beweis dafür erbracht, dass in diesem Lande mit beginnender industrieller Entwicklung die Wichtigkeit einer guten Regelung der Rechtsverhältnisse des gewerblichen geistigen Eigenthums nicht verkannt worden ist.

Ursprünglicher Patent-Gesetz-Entwurf

des

ungarischen Handelsministeriums.

I. Abschnitt.

Gegenstand der Patente.

§ 1. Patentirt kann jede neue Erfindung werden, welche gewerblich verwerthbar ist.

§ 2. Patente können nicht gewährt werden:

1. für solche Erfindungen, deren Ausübung mit den Gesetzen, gesetzlichen Verordnungen, oder mit der öffentlichen Sittlichkeit im Widerspruch steht;

2. für wissenschaftliche Lehrsätze und Principien als solche;

3. für zur menschlichen und thierischen Ernährung dienende Artikel;

4. für Heilmittel, und

5. für solche Gegenstände, welche auf chemischem Wege hergestellt werden,

ausgenommen, wenn die unter den Punkten 3—5 aufgezählten Erfindungen sich auf das bei der Herstellung der betreffenden Gegenstände zu beobachtende Verfahren beziehen.

§ 3. Die Erfindung gilt nicht als neu, wenn dieselbe zur Zeit der Anmeldung:

1. in veröffentlichten Druckschriften schon so beschrieben worden ist, dass sie durch Sachverständige benützt werden konnte;

2. im Wege öffentlicher Ausübung so bekannt geworden ist, dass die Benützung durch Sachverständige möglich geworden;

3. schon den Gegenstand eines Patentes oder eines angemeldeten Gebrauchsmusters gebildet hat.

Die Erfindung wird des Charakters der Neuheit nicht verlustig, wenn seit der letzten Ausübung oder Veröffentlichung durch ein Druckwerk bis zur Anmeldung der Erfindung hundert Jahre schon verflossen sind.

Inwieferne die im Auslande erschienenen amtlichen Publicationen die Neuheit des Patentes nicht zerstören, wird durch die mit den auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge bestimmt.

§ 4. Zwei oder mehrere von einander verschiedene Erfindungen können nur dann in ein Patent zusammengefasst werden, wenn diese Erfindungen sich auf einen und denselben Gegenstand als dessen Bestandtheile oder wirkende Mittel beziehen.

§ 5. Das Patent gebührt nur dem Erfinder oder dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolger.

Ein giltiges Patent kann für eine solche Erfindung nicht gewährt werden, deren Wesen der Beschreibung, den Zeichnungen, Modellen, Vorrichtungen, Constructionen oder dem angewendeten Verfahren eines Anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, und der Letztere gegen das Patent Einspruch erhoben hat.

Wenn zufolge dieses Einspruches die Anmeldung zurückgezogen oder zurückgewiesen worden ist, kann der Einsprechende, wenn er binnen 30 Tagen von der Verständigung an gerechnet, die fragliche Erfindung anmeldet, fordern, dass die Priorität seiner Anmeldung vom Tage der früheren Anmeldung gerechnet werde.

§ 6. Einem Staatsbediensteten kann ein Patent zufolge Verwahrung der Staatsbehörde verweigert werden, wenn die durch denselben angemeldete Erfindung auf Kosten des Staates oder mit dessen Mitteln oder zufolge behördlich angeordneter Versuche und Vorbereitungen entstanden ist, oder wenn ein solcher Erfinder zufolge seiner amtlichen Instruction nach der Richtung hin, welche zur Erfindung geführt hat, für den Staat zu wirken verpflichtet war.

In solchen Fällen ist die Staatsregierung berechtigt, das Patent innerhalb 30 Tagen von der erhaltenen Verständigung über die Zurückziehung oder

Zurückweisung der Anmeldung an gerechnet, mit von der ersten Anmeldung zu rechnender Priorität für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Ein Patent, welches die Verbesserung oder Vervollkommnung irgend einer anderen patentirten oder zur Patentirung angemeldeten Erfindung bezweckt (Zusatzpatent), kann innerhalb eines Jahres von der Anmeldung der ursprünglichen Erfindung an gerechnet, nur von dem ursprünglichen Anmelder oder dessen Rechtsnachfolger angemeldet werden und geht eine solche Anmeldung jeder durch einen Anderen gemachten Anmeldung vor.

Demzufolge ist die Verhandlung über von dritten Personen angemeldete Verbesserungs-Erfindungen nur dann einzuleiten, wenn der ursprüngliche Anmelder während des obigen Zeitraumes gar keine oder wenigstens nicht eine hierauf bezügliche Erfindung angemeldet hat. Die durch dritte Personen während der obigen Zeit vorgelegten Anmeldungen sind geheim zu halten.

II. Abschnitt.

Wirkung des Patentes.

§ 8. Das Patent gibt für die ganze Zeit seines rechtmässigen Bestandes dem Eigenthümer des Patentes ein ausschliessliches Recht darauf, dass er den Gegenstand seiner Erfindung gewerbsmässig erzeugen, in Verkehr bringen und benützen könne.

Wenn das Patent auf ein Verfahren lautet, erstreckt sich die Wirkung desselben auch auf die nach diesem Verfahren hergestellten Erzeugnisse.

§ 9. Das Patent enthebt den Erfinder nicht von der Einhaltung jener Vorschriften, welche auf Grund der im Interesse der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder aus staatlichem öffentlichen Interesse geschaffenen Gesetze und Verordnungen bestehen oder erlassen werden.

§ 10. Sowohl das Patent, als der Anspruch auf Ertheilung desselben geht auch auf die Erben des Eigenthümers über.

Der Eigenthümer des Patentes ist weiters berechtigt, dasselbe unter Lebenden ganz oder theil-

weise zu übertragen, die Ausübung oder Benützung desselben mit Beschränkung oder ohne eine solche Anderen zu gestatten.

Das Ausübungs- und Benützungsrecht, wie die damit verbundenen Verpflichtungen gehen auch auf die Erben über, aber ein solcher Berechtigter kann das Ausübungs- und Benützungsrecht unter Lebenden auf einen anderen nicht übertragen.

Die in den einzelnen Uebertragungs-Verträgen stipulirten und von diesen Grundsätzen abweichenden Vereinbarungen sind jedoch rechtsgiltig.

§ 11. Wenn das Patent mehreren Personen ertheilt oder auf mehrere Personen übertragen worden ist, sind dieselben, insoferne nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, als Miteigenthümer zu gleichen Theilen zu betrachten und jeder von ihnen kann frei über seinen eigenen Antheil verfügen, ausserdem ist jeder derselben berechtigt, das Patent im Sinne des § 8 zu benützen.

Dritten Personen kann das Ausübungs- und Benutzungsrecht nur durch sämmtliche Miteigenthümer in gemeinsamem Einverständnisse gewährt werden.

§ 12. Das Patent ist Demjenigen gegenüber unwirksam, der die Erfindung, auf welche einem Anderen ein Patent gewährt worden ist, schon früher, bevor dieser Letztere seine Erfindung angemeldet hat, im Gebiete der Länder der ungarischen Krone ohne Patentschutz benützt oder die zur Benutzung nothwendigen Veranstaltungen getroffen hat.

Ein solcher älterer Berechtigter ist befugt, die Erfindung zu den Zwecken seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten zu benützen, doch kann er diese Befugniss nur zusammen mit seinem Betriebe übertragen.

§ 13. Die Wirkung des Patentes erstreckt sich nicht auf die Constructionen solcher Transportmittel, welche nur vorübergehend in das Gebiet der Länder der ungarischen Krone gelangen und auf solche Gegenstände, welche aus dem Auslande in inländische Freilager behufs Durchfuhr oder Wiederausfuhr befördert werden, ohne dass sie in Verkehr gebracht worden wären.

§ 14. Die Wirkung des Patentes kann auch insoferne beschränkt werden, dass dasselbe auf Grund der Verordnung des Handelsministers für die Armee, die Landwehr oder die Kriegsmarine oder vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses von der Staatsgewalt in Anspruch genommen werden kann. In einem solchen Falle ist dem Erfinder eine entsprechende Entschädigung zu leisten, deren Summe, wenn keine Vereinbarung zu Stande kömmt, auf dem ordentlichen Rechtswege festzustellen ist. Das Obschweben des Entschädigungsprocesses kann das oberwähnte Benützungsrecht des Staates nicht hemmen.

§ 15. Wer im Inlande keine ständige Wohnung hat, kann ein Patent nur dann anmelden oder die aus demselben entspringenden Rechte nur dann geltend machen, wenn er einen im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten ernannt hat, der auf Grund einer Specialvollmacht zur Anmeldung und Aufrechterhaltung des Patentes und zur Stellung von Strafanträgen wie auch dazu zu berechtigen ist, dass derselbe jedwelche gegen den Erfinder hinsichtlich des Patentes einzuleitende Klagen übernehmen und den Erfinder vertreten könne. Für die gegen solche Patenteigenthümer einzuleitenden Klagen ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Bevollmächtigte wohnt; wenn jedoch ein Bevollmächtigter nicht ernannt worden ist, das für den Sitz des Patentamtes zuständige Gericht.

Wenn der inländische Bevollmächtigte des im Auslande wohnenden Patenteigenthümers die Vollmacht zurückgelegt hat oder nicht auffindbar ist und der Patenteigenthümer einen neuen Bevollmächtigten nicht ernannt hat, oder wenn der im Inlande wohnende Patenteigenthümer in's Ausland übersiedelt oder überhaupt nicht auffindbar ist, kann zur Uebernahme der oberwähnten Klagen und zur Vertheidigung des Patenteigenthümers ein Curator ernannt werden.

§ 16. Gegen die Einwohner solcher ausländischer Staaten, welche unseren Staatsangehörigen gegenüber in Ansehung des Patentschutzes die Gegenseitigkeit nicht anerkennen, kann der Handelsminister Vergeltungsbestimmungen anordnen, welche er jedoch dem Reichstage anzumelden verpflichtet ist.

III. Abschnitt.

Dauer, Erlöschung, Zurückziehung und Vernichtung der Patente.

§ 17. Die Patente werden auf die Dauer von fünfzehn Jahren ertheilt, welcher Zeitraum von der Anmeldung der Erfindung zu rechnen ist.

Zusatzpatente laufen gleichzeitig mit den Stammpatenten ab.

Insoferne zufolge Vernichtung des Stammpatentes das Zusatzpatent zu einem selbstständigen Patente wird, ist die Dauer desselben nach der Anmeldung des Stammpatentes zu rechnen. In Ansehung der Fälligkeit und des Betrages der Gebühren ist das selbstständig gewordene Zusatzpatent als an die Stelle des Stammpatentes getreten anzusehen.

§ 18. Das Patent erlischt:

1. Mit Ablauf des fünfzehnten Jahres.

2. Wenn der Eigenthümer des Patentes auf die Aufrechterhaltung desselben verzichtet.

3. Wenn die fälligen Patentgebühren zur gehörigen Zeit nicht eingezahlt werden.

Wenn der Verzicht sich nur auf einzelne Theile der unter Patentschutz stehenden Erfindung bezieht, bleibt das Patent für die weiteren Theile auch weiterhin aufrecht.

Die Erlöschung der zufolge Ablaufes erlöschenen Patente ist von dem, dem Tage des Ablaufes folgenden Tage, im Falle des Verzichtes von dem auf die Anmeldung des Verzichtes folgenden Tage wirksam.

§ 19. Das Patent kann nach Verlauf von drei Jahren, von der Veröffentlichung der Ertheilung an gerechnet, zurückgenommen werden:

1. Wenn der Eigenthümer des Patentes verabsäumt hat, seine Erfindung in dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone zur Ausübung zu bringen und zwar in einem angemessenen Umfange oder wenigstens Alles zu thun, was zur Vornahme dieser Ausübung nothwendig ist.

2. Wenn im öffentlichen Interesse die Ausdehnung der Gebrauchslicenz auf Andere sich als nothwendig

erweist und der Eigenthümer des Patentes die Ertheilung dieser Licenz bei Gewährung einer entsprechenden Entschädigung und Sicherstellung verweigert.

Vor der sub Punkt 2 erwähnten Zurücknahme ist der Eigenthümer des Patentes unter Ansetzung einer entsprechenden Frist zu ermahnen. Hinsichtlich der der Staatsbehörde ertheilten Patente findet eine Zurücknahme nicht statt.

§ 20. Das Patent ist zu vernichten und demgemäss so anzusehen, als wenn es gar nicht ertheilt worden wäre:

1. Wenn der Gegenstand des Patentes zur Patentirung ungeeignet war (§§ 1—3).

2. Wenn es nicht dem wirklichen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ertheilt wurde, d. i. wenn die patentirte Erfindung den Aufzeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Constructionen eines Anderen entnommen ist, bezw. wenn eine durch einen Anderen erfundene Verfahrensweise den Gegenstand des Patentes bildet. (§ 5).

3. Wenn der Eigenthümer eines in Giltigkeit befindlichen Patentes nachweist, dass irgend eine später patentirte Erfindung mit dem Gegenstande seines Patentes identisch ist.

4. Wenn festgestellt wird, dass die Beschreibung des Patentes nicht so verfasst ist, dass aus derselben das Wesen der Erfindung, also der eigentliche Gegenstand des Patentes und die zur Hervorbringung dienenden Mittel vollständig und so klar hervorgehen, dass jeder Sachverständige den Gegenstand auf Grund der Beschreibung herstellen könne (§ 31).

Wenn die vorstehend aufgezählten Fälle nur theilweise vorliegen, kann die Vernichtung theilweise im Wege der Beschränkung des Patentes vorgenommen werden.

§ 21. Sobald das Patent zu Folge dessen, dass es erloschen ist, zurückgezogen oder vernichtet wurde, seine Giltigkeit verloren hat, wird die betreffende Erfindung Gemeingut und kann im Rahmen der bestehenden Gesetze und Vorschriften durch Jedermann frei benützt

werden, vorausgesetzt, dass ein anderes, auf dieselbe Erfindung ertheiltes Patent dieser freien Benützung nicht im Wege steht.

Ein Patent, das seine Giltigkeit verloren hat, kann nicht mehr in Kraft treten.

IV. Abschnitt.

Das Patentamt.

§ 22. Zur Ertheilung, Uebertragung, Zurücknahme und Vernichtung der Patente ist das Patentamt berufen.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Budapest und ist dasselbe dem Handelsminister untergeordnet. Es besteht aus dem Präsidenten dessen ständigem Stellvertreter und aus ständigen richterlichen und technischen Mitgliedern, sowie aus mit Functionsgebühren auf die Dauer von fünf Jahren ernannten, nicht ständigen, richterlichen und technischen Mitgliedern, dann aus dem Manipulations-Personale.

Die richterlichen Mitglieder müssen die im § 7 des IV. Ges.-Art. vom Jahre 1869 vorgeschriebene Befähigung besitzen.

Hinsichtlich der Befähigung der technischen Mitglieder ist § 10 des I. Ges.-Art. vom Jahre 1883 maassgebend.

§ 23. Das Patentamt wirkt in drei Abtheilungen. Diese Abtheilungen sind folgende:

1. Die Anmelde-Abtheilung;
2. die Nichtigkeits-Abtheilung;
3. die Beschwerde-Abtheilung.

§ 24. Die Anmelde-Abtheilung und Nichtigkeits-Abtheilung sind beschlussfähig, wenn wenigstens drei, darunter zwei technische Mitglieder anwesend sind. Die Beschwerde-Abtheilung besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar ausser dem Präsidenten des Patentamtes oder seinem Stellvertreter, aus zwei zum Richteramte befähigten und zwei technischen Mitgliedern.

An dem Verfahren der Beschwerde-Abtheilung können solche Mitglieder nicht theilnehmen, welche bei der Schöpfung des Beschlusses theilgenommen haben, gegen den Beschwerde erhoben wurde.

Im Allgemeinen sind bezüglich der Ausschliessung der beschliessenden Mitglieder die einschlägigen Vorschriften der Civilprocess-Ordnung maassgebend.

Jede dieser Abtheilungen kann auch Sachverständige berufen, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Die Beschlüsse werden mit allgemeiner Stimmenmehrheit erbracht; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Nicht meritorische Beschlüsse können auch durch den Präsidenten gefasst werden.

Sämmtliche Beschlüsse werden im Namen des Patentamtes herausgegeben und sind gehörig zu begründen.

§ 25. Neben dem Patentamte wirken in nöthiger Anzahl durch den Handelsminister ernannte Patent-Inspectoren, deren Beruf es ist, in Patent-, Muster-, Modell- und Markenschutz-Angelegenheiten im Allgemeinen die staatlichen und volkswirthschaftlichen Interessen zu vertreten und zu wahren.

Sie sind insbesondere berufen:

1. Im Interesse des Staates gegen die Patentirung der angemeldeten Erfindungen, behufs Verweigerung derselben, Einspruch zu erheben und nöthigenfalls gegen den erbrachten Beschluss die Berufung einzulegen. (§ 35.)

2. Ueber die entsprechende Ausübung der Patente zu wachen und wegen Mangel einer solchen oder wegen Verweigerung der Gebrauchslicenz den Antrag auf Zurücknahme bei dem Patentamte zu stellen. (§ 19, Punkt 1 und 2.)

3. Im Interesse des Staates Nichtigkeitsanträge aus dem Grunde zu stellen, dass das Patent überhaupt nicht hätte ertheilt werden können. (§ 20, Punkt 1 und 4.)

4. Sich an die durch Andere in den vorstehenden Punkten 1—3 erwähnten Fällen erhobenen Einsprüche, sowie Klagen auf Zurücknahme oder Vernichtung im Interesse des Staates anzuschliessen.

§ 26. Zur Vertretung von Parteien vor dem Patentamte sind nur Advocaten oder die behördlich befugten Patentagenten berechtigt.

Die Patent-Inspectoren sind nicht bemüssigt, sich durch Advocaten vertreten zu lassen.

Die Patentagenten dürfen jedoch in Processen auf Vernichtung von Patenten nicht interveniren und keine Urkunden verfassen.

Die Befugniss der Patentagenten ertheilt nach Anhörung der Verwaltungsbehörde, der Handelsminister, welcher dieselbe im Disciplinarwege auch entziehen kann.

Die Patentagenten können auch zur Ablegung einer besonderen Fachprüfung verhalten werden.

Die Agentenbefugniss ist in das Agentenverzeichniss des Patentamtes einzutragen.

§ 27. Die Bildung der Abtheilungen des Patentamtes und des Patentsenates, sowie deren Geschäftsordnung, die Instructionen der Patent-Inspectoren und die Bedingungen der Ernennung von Patentagenten, den Gegenstand der durch dieselben abzulegenden Prüfung, die Höhe der für letztere zu entrichtenden Taxen und schliesslich die Bestimmungen des Disciplinarverfahrens bestimmt der Handelsminister im Verordnungswege.

V. Abschnitt.

Das Verfahren.

§ 28. Die Anmeldung der Erfindung ist durch den Erfinder, dessen Rechtsnachfolger oder ausgewiesenen Bevollmächtigten bei dem Patentamte schriftlich einzureichen oder im Wege der Post einzuschicken.

§ 29. Die Anmeldung muss enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Anmelders;

b) wenn der ständige Wohnort des Anmelders sich im Auslande befindet, ausser den sub *a*) enthaltenen noch den Namen seines Bevollmächtigten (§ 15 und 26) und dessen im Inlande befindliche Wohnung;

c) den Titel der zu patentirenden Erfindung, das ist die im Allgemeinen gehaltene Bezeichnung derselben, mit Hinweglassung jeder überflüssigen Beschreibung oder besonderer Benennungen;

d) die Erklärung, dass der Gesuchsteller der Erfinder des zu patentirenden Gegenstandes, oder dass er der Rechtsnachfolger des Erfinders ist, und in dem letzteren Falle

e) den Namen, Stand und Wohnort des Erfinders nebst Bezeichnung der Urkunde, auf welche der Anmelder sein Recht gründet.

§ 30. Der Anmeldung sind beizulegen:

a) Die Bestätigung der Staatscasse über den Erlag der Anmeldungsgebühr;

b) wenn die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten überreicht wird, die hierauf bezügliche Vollmacht;

c) die Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren in einem geschlossenen Umschlage, auf welchem der Titel der Erfindung, der Name und Wohnort des Anmelders anzusetzen sind;

d) wenn der Anmelder der Rechtsnachfolger des Erfinders ist, muss auch die die Uebertragung bescheinigende Urkunde beigelegt werden.

§ 31. Die Erfordernisse der Beschreibung sind folgende:

1. Dieselbe muss es ermöglichen, dass Sachverständige den Gegenstand der Erfindung auf Grund der Beschreibung ohne jedwelche Ergänzung herzustellen in der Lage seien.

Insbesondere darf die Beschreibung keine irreführende Zweideutigkeit enthalten, weder hinsichtlich der Mittel, der Durchführungsarten, der zum Gelingen nöthigen Handgriffe irgend etwas verheimlichen, noch auf theuerere oder nicht die gleiche Wirkung habende Mittel oder Werkzeuge sich berufen.

2. Sie muss das, was neu ist und den Gegenstand des Patentes bildet, am Schlusse in einem oder mehreren Anspruchspunkten aufzählen.

3. Sie muss die zur Verständlichkeit nothwendigen in dauerhafter Weise und in auf dem Verordnungswege zu bestimmender Form verfertigten Zeichnungen enthalten und insoferne dies sich als nothwendig erweist, mit Mustern oder Modellen belegt sein.

4. Sie muss mit der Unterschrift des Anmelders oder seines Bevollmächtigten versehen sein.

Bis zur Auslegung der Anmeldung kann der Anmelder die Beschreibung und die in derselben enthaltenen Anspruchspunkte abändern und durch andere ersetzen.

Ueber die Priorität dieser Modificationen entscheidet jedoch das Patentamt.

§ 32. Die Anmeldung wird durch ein Mitglied der Anmelde-Abtheilung geprüft und wird der Anmelder, insoferne die in den §§ 29—31 erwähnten Bedingungen fehlen sollten, zur Vornahme der nothwendigen Ergänzungen aufgefordert; wenn der Anmelder auf diese Weisungen innerhalb der gewährten oder allfällig verlängerten Frist sich nicht äussert, ist seine Anmeldung als zurückgezogen anzusehen. Wenn er jedoch die Mängel behebt, oder wenn er an seiner Anmeldung festzuhalten erklärt, so fasst die Anmelde-Abtheilung über die Anmeldung in der Sitzung Beschluss.

Wenn die Anmelde-Abtheilung die Mängel als nicht behoben findet, oder wenn die Erfindung im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes nicht patentirbar ist, so weist sie die Anmeldung zurück.

Die Neuheit der Erfindung wird von amtswegen nicht zum Gegenstande einer Prüfung oder Entscheidung gemacht.

Gegen die Zurückweisung der Anmeldung ist innerhalb fünfzehn Tagen der Recurs an die Beschwerde-Abtheilung statthaft.

§ 33. Wenn die Anmelde-Abtheilung, oder im Falle eines Recurses die Beschwerde-Abtheilung die Anmeldung als gehörig erfolgt und die Ertheilung des Patentes als statthaft erachtet, ordnet sie die Bekanntmachung der Anmeldung und die Einleitung des Aufgebot-Verfahrens an.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht derart, dass der Name, Stand und Wohnort des Anmelders, das Wesen der Erfindung, also das, was in den Anspruchspunkten als neu bezeichnet wird, in dem amtlichen Blatte des Patentamtes einmal mit dem Bemerken kundgemacht werden, dass innerhalb einer Frist von zwei Monaten von der Bekanntmachung an gerechnet gegen die Anmeldung Einsprüche überreicht werden können. Es ist auch kundzumachen, dass der Gegenstand der Anmeldung vorläufig gegen unrechtmässigen Gebrauch (§ 8) Schutz geniesst.

Gleichzeitig hiemit steht die Beschreibung der angemeldeten Erfindung mit allen zu derselben gehörigen Zeichnungen, Mustern und Modellen Jedermann zur Einsicht offen.

Wenn es sich um ein Patent handelt, welches die Regierung für die Zwecke der Armee, der Landwehr oder der Kriegsmarine angemeldet hat, können auf Antrag der Regierungsorgane Aufgebot und Veröffentlichung unterbleiben.

§ 34. Innerhalb zweier Monate von der Veröffentlichung an gerechnet kann gegen die Patentirung der angemeldeten Erfindung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist in zwei Exemplaren und mit Gründen versehen bei dem Patentamte einzureichen und kann nur auf folgende Behauptungen gegründet werden:

1. dass die Erfindung im Sinne der §§ 1—3 des vorliegenden Gesetzes nicht patentfähig sei;

2. dass die Beschreibung den in den Punkten 1 und 2 des § 31 genau angegebenen Bedingungen nicht entspreche;

3. dass die Erfindung nicht dem Anmelder gebühre (§ 5).

In den Fällen sub 1 und 2 kann Jedermann, in dem Falle sub 3 die verletzte Partei oder deren Rechtsnachfolger Einspruch erheben.

Ein Exemplar des Einspruches ist dem Anmelder der Erfindung behufs Aeusserung innerhalb der durch das Patentamt anzuberaumenden Frist zuzustellen.

Nach der anberaumten Frist vernimmt die Anmeldungs-Abtheilung des Patentamtes noch die Parteien, Zeugen und Sachverständigen und beschliesst über Ertheilung, Beschränkung oder Verweigerung des Patentes, wie über Zuertheilung oder gegenseitige Aufhebung der aufgelaufenen Kosten.

Solche Parteien oder deren Bevollmächtigte, die wiederholt unbegründet Einspruch erhoben haben, können mit einer Geldstrafe bis 500 Kronen belegt werden.

§ 35. Gegen die Entscheidung der Anmelde-Abtheilung, mit welcher die Anmeldung ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, kann der Anmelder, und gegen die Entscheidung, mit welcher das Patent im

ganzen Umfange oder wenigstens theilweise zu ertheilen angeordnet wird, der Einsprecher die Berufung an die Beschwerde-Abtheilung ergreifen.

Die Berufung ist in zwei Exemplaren zu überreichen, deren eines der Gegenpartei zur Erstattung ihrer Bemerkungen übergeben wird. Die Beschwerde-Abtheilung entscheidet auf Grund dieser Berufung, Bemerkungen und je nach ihrem Ermessen auch auf Grund der Einvernehmung der Parteien und Sachverständigen über die Ertheilung des Patentes oder Zurückweisung der Anmeldung, den Ersatz der Kosten und im Falle etwaigen Muthwillens über die zu bestimmende Geldstrafe endgiltig mit Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels.

§ 36. Im Falle der endgiltigen Gewährung des Patentes stellt das Patentamt hierüber eine Patent-Urkunde aus.

Die Gewährung sowie die Verweigerung des Patentes ist in dem hiezu bestimmten Amtsblatte sofort zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Verweigerung ist der einstweilige Schutz (§ 33) als nicht bestanden anzusehen.

§ 37. Sowohl die Zurücknahme als die Vernichtung des Patentes kann nur auf Grund einer schriftlichen Klage erfolgen.

Die Klage ist bei der Nichtigkeits-Abtheilung des Patentamtes einzubringen.

Zur Ueberreichung der Klage auf Zurücknahme oder Vernichtung ist in den Fällen der Punkte 2 und 3 des § 20 die in ihrem Interesse verletzte Partei, in den Fällen des § 19 wie des § 20 Punkt 1 und 5 Jedermann berechtigt. Im Auslande wohnhafte Kläger können zur Sicherstellung der Kosten und zum Erlag einer Caution verhalten werden, über deren Summe die Nichtigkeits-Abtheilung des Patentamtes entscheidet.

Die Processe wegen Zurücknahme und Vernichtung von Patenten sind nach den Vorschriften der Civilprocessordnung zu verhandeln.

Gegen das Urtheil der Nichtigkeits-Abtheilung ist binnen 15 Tagen die Berufung statthaft, über welche die Beschwerde-Abtheilung des Patentamtes entscheidet.

Gegen die Urtheile der Beschwerde - Abtheilung hat binnen 15 Tagen die Berufung an den Patentsenat statt.

Dieser Patentsenat besteht: aus dem durch Seine Majestät auf Vorschlag des Handelsministers aus der Reihe der Mitglieder des auf dem Gebiete der ungarischen Krone functionirenden obersten Gerichtshofes und der Professoren des königl. ungar. Polytechnikums auf drei Jahre ernannten Präsidenten und je drei Mitgliedern aus dem nöthigen Hilfspersonal.

Den Mitgliedern des Senates und dem Hilfspersonal gebührt eine Functionszulage, welche der Handelsminister im Verordnungswege feststellt.

§ 38. Die königlichen Gerichte sind verpflichtet, die Entscheidungen des Patentamtes zu vollziehen.

Die Bestrafung und eventuell Vorführung der zur Sitzung nicht erscheinenden oder auf ihre Aussagen den Eid verweigernden Zeugen und Sachverständigen erfolgt auf Ansuchen des Patentamtes durch die königlichen Gerichte.

Der vor dem Patentamte abgelegte Eid, ebenso wie die daselbst abgegebenen Erklärungen der Zeugen und Sachverständigen besitzen dieselbe Rechtskraft, wie wenn dieselben vor einem königlichen Gerichte gemacht worden wären.

§ 39. Die in Patentstreitsachen vorgehenden Behörden und Gerichte können muthwillig Process führende Parteien mit einer Geldstrafe bis 1000 Kronen belegen, welche Geldstrafen dem Aerar zufallen.

VI. Abschnitt.

Patentregister, Patentarchiv und Patentanzeiger.

§ 40. Nach der Ertheilung ist das Patent sofort in das bei dem Patentamte geführte besondere Register einzutragen.

In diesem Register sind anzumerken: der Name, Stand und Wohnort des Anmelders, bezw. seines Rechtsnachfolgers, der Bevollmächtigte desselben, der Titel des Patentes, die Priorität, der Ertheilungstag des Patentes, die erfolgten Taxeinzahlungen, ferner die auf die Uebertragung, Erlöschung, Zurücknahme und Vernichtung des Patentes bezüglichen Daten.

§ 41. Die zu dem Patente gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Muster und Modelle sind in dem Archive des Patentamtes aufzubewahren.

§ 42. Das Patentregister und Patentarchiv stehen während der festgesetzten Amtsstunden für Jedermann offen.

Es steht gleichfalls Jedermann frei, auf eigene Kosten von dem Patentregister, den Beschreibungen, Zeichnungen, Mustern und Modellen Copien zu nehmen und dieselben amtlich beglaubigen zu lassen.

Insoferne in Ansehung irgend eines für die Zwecke der Armee, Landwehr oder Kriegs-Marine der Regierung ertheilten Patentes die Bekanntmachung unterlassen wurde (§ 33), ist die Einsichtnahme oder die Ausfolgung von Copien der Beschreibungen, Zeichnungen, Muster und Modelle des Patentes verboten, ausgenommen, wenn der Handelsminister im Einvernehmen mit dem competenten Fachminister die Einsichtnahme oder Copirung gestattet.

§ 43. Jede Erfindung, welche angemeldet und deren Bekanntmachung angeordnet worden ist (§ 33), wie auch jedes ertheilte Patent mit der Beschreibung und den Zeichnungen desselben, weiters der Titel jeder zufolge Einspruches abgewiesenen Erfindung, ausserdem jede Uebertragung, Erlöschung, Zurücknahme und Vernichtung eines Patentes ist in dem hiezu bestimmten „Patentanzeiger" genannten Amtsblatte sofort zu veröffentlichen. Die Einrichtung und die Modalitäten der Herausgabe dieses Blattes bestimmt der Handelsminister im Verordnungswege.

VII. Abschnitt.

Taxen.

§ 44. Für jedes Patent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 20 Kronen zu entrichten.

Für die im Sinne des § 33 gestattete Abänderung der Beschreibung ist eine Gebühr von 10 Kronen zu entrichten.

Ausserdem sind für jedes Patent mit Rücksicht auf die Dauer des in Anspruch genommenen Schutzes die folgenden Jahresgebühren zu bezahlen:

Für	das	1.	Jahr	.	40	Kronen
„	„	2.	„	.	50	„
„	„	3.	„	.	60	„
„	„	4.	„	.	70	„
„	„	5.	„	.	80	„
„	„	6.	„	.	100	„
„	„	7.	„	.	120	„
„	„	8.	„	.	140	„
„	„	9.	„	.	160	„
„	„	10.	„	.	180	„
„	„	11.	„	.	220	„
„	„	12.	„	.	260	„
„	„	13.	„	.	300	„
„	„	14.	„	.	340	„
„	„	15.	„	.	380	„

Für ein Zusatzpatent, insoferne dasselbe sich nicht in ein selbstständiges Patent umwandelt (§ 17), ist für die ganze Dauer des Patentes ausser der Anmeldegebühr die Gebühr von 40 Kronen nur einmal zu bezahlen.

Die Jahresgebühren werden jährlich im Vorhinein fällig und können entweder alljährlich oder auf mehrere Jahre oder schliesslich auf alle 15 Jahre bezahlt werden.

Die für das erste Jahr entfallende Gebühr ist spätestens innerhalb 60 Tagen von dem auf den Tag der Bekanntmachung der Anmeldung der Erfindung folgenden Tage zu entrichten, da sonst die Anmeldung der Erfindung als zurückgezogen anzusehen ist.

Die Jahresgebühren vom 2. bis 15. Jahr sind spätestens innerhalb der dem Fälligkeitstage folgenden 60 Tage zu bezahlen.

Bei einer diesfalls nach Fälligkeit geleisteten Zahlung ist noch eine Nachtragsgebühr von 20 Kronen zu entrichten.

Die Jahresgebühren sind von jeder an dem Bestande des Patentes interessirten Partei anzunehmen.

Solchen Erfindern, die ihre Armuth durch ein vorschriftsmässiges Armuthszeugniss nachweisen, oder

welche als Arbeiter auf den Taglohn angewiesen sind, kann die Anmelde- und erste Jahresgebühr, wie die für die Ausbesserung der Beschreibungen zu entrichtende Gebühr gestundet und wenn das Patent am Ende des zweiten Jahres erloschen ist, auch gänzlich erlassen werden.

Die Anmeldegebühr kann überhaupt nicht, die Jahresgebühr nur dann zurückerstattet werden, wenn die Ertheilung des Patentes verweigert wird.

§ 45. Ausser den obigen Gebühren ist noch in den folgenden Fällen eine besondere Gebühr von je 20 Kronen im Vorhinein zu entrichten:

1. bei einer Beschwerde (§ 35);

2. bei einer auf die Zurücknahme und Vernichtung von Patenten gerichteten Klage (§§ 19 und 20);

3. bei einem Feststellungsbegehren (§ 55);

4. bei der Eintragung der Uebertragung eines Patentes (§ 40).

Alle diese Gebühren sind vor Ueberreichung der betreffenden Eingabe zu bezahlen und ist die über die geschehene Zahlung lautende Quittung derselben beizulegen.

Die sub 1 erwähnte Gebühr ist zurückzuerstatten, wenn der Beschwerde stattgegeben wurde. Den in dem vorletzten Alinea des § 44 erwähnten Personen können auch die unter den Punkten 1—3 aufgezählten Gebühren erlassen werden.

§ 46. Die in diesem Abschnitt aufgezählten Gebühren sind bei der Staatscasse einzuzahlen oder im Postwege rechtzeitig dahin anzuweisen.

§ 47. Die Patent-Urkunde und die sonstigen Ausfertigungen des Patentamtes wie die den Einspruch (§ 34) enthaltenden Eingaben sind stempelfrei.

In jeder anderen Beziehung sind die Stempel- und Gebührenvorschriften unverändert anzuwenden.

VIII. Abschnitt.

Die Eingriffe und deren Strafen.

§ 48. Wer ohne Erlaubniss des Patenteigenthümers, dessen Rechtsnachfolgers oder ausgewiesenen Bevollmächtigten den Gegenstand eines Patentes wissentlich

auf solche Weise benützt, dass hiedurch die in diesem Gesetze wurzelnden Rechte des Patenteigenthümers oder dessen Rechtsnachfolgers verletzt werden, begeht die Uebertretung des Patenteingriffes und ist mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen und bei Rückfälligkeit, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurtheilung zwei Jahre noch nicht abgelaufen sind, mit Arrest bis zu drei Monaten und überdies mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen zu bestrafen.

Die bemessenen Geldstrafen werden zu Gunsten des Fondes für Gewerbe- und Handelsschulen verwendet.

Die Benützung der Erfindung, das ist die Nachmachung oder Nachahmung des durch den Patenteigenthümer oder seinen Rechtsnachfolger auf Grund der Patentbeschreibung verfertigten Gegenstandes gilt besonders dann als wissentlich, wenn solche Gegenstände mit einem derartigen äusseren Zeichen versehen worden sind, welches es offenbar macht, dass dieselben im Inlande patentirt sind, ausgenommen, wenn der Eingreifer nachweist, dass er trotzdem von der Existenz des Patentes keine Kenntniss haben konnte.

Wenn der Angeklagte zu dem Eigenthümer des Patentes oder dessen Rechtsnachfolger in einem Dienstverhältnisse steht und die auf diesem Wege oder die durch das ihm geschenkte Vertrauen erlangten Kenntnisse und Erfahrungen zum Eingriff in das Patent benützt hat, ist dies, insoferne diese Handlung nach den Strafgesetzen nicht eine schwere Gesetzesverletzung bildet, bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand zu betrachten.

Die in diesem Paragraphe enthaltenen Vorschriften sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn die benützte Erfindung zwar noch nicht patentirt worden ist, doch im Sinne des § 33 einen provisorischen Schutz geniesst.

§ 49. Inwieferne Derjenige, welcher auf unerlaubte Weise die Erfindung eines Anderen sich zu dem Zwecke aneignet, um hierauf selbst oder durch eine dritte Person ein Patent zu erwirken, einen Betrug oder eine andere strafbare Handlung begeht, ist nach dem Strafgesetze zu beurtheilen.

§ 50. In den Fällen der im § 48 erwähnten Uebertretung sind die königl. Gerichte competent.

Der Patenteingriff ist nur auf Antrag der verletzten Partei zu verfolgen.

Zur Beurtheilung dessen, in was die patentirte Erfindung besteht, dient ausschliesslich die im Patentarchiv niedergelegte Beschreibung der Erfindung als Grundlage, demzufolge kann keinerlei nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Interpretation in Betracht gezogen werden.

§ 51. Auf Wunsch der verletzten Partei ist in dem Urtheile auszusprechen, dass die im Besitze des Angeklagten gefundenen, als Nachmachung oder Nachahmung erwiesenen Gegenstände zu confisciren sind und dass die Werkzeuge und Apparate, welche ausschliesslich zur Vollführung des Eingriffes dienen, auf Kosten des Verurtheilten hiezu unbrauchbar zu machen sind. Die als verfallen erklärten Gegenstände sind zu vernichten, ausgenommen, wenn zwischen dem Verurtheilten und der verletzten Partei ein solcher Vergleich zu Stande käme, wonach dieselben der letzteren überlassen werden.

Im Uebrigen sind, wenn die Gegenstände für die öffentliche Sicherheit gefährlich sein sollten, auf Ansuchen des Gerichtes zur Vermeidung der Gefahr durch die competente Behörde die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

§ 52. Auf im Laufe der Verhandlung gestellten Antrag der verletzten Partei kann das Strafgericht ausser der Strafe gleichzeitig im Urtheile unter Würdigung der gesammten obwaltenden Umstände nach freiem Ermessen der verletzten Partei eine Schadenersatz-Summe bis 20.000 Kronen zusprechen oder die verletzte Partei mit ihren Schadenersatz-Ansprüchen ganz oder in Ansehung eines verbleibenden Theilbetrages auf den Civilrechtsweg verweisen.

Der verletzten Partei kann auch das Recht zuerkannt werden, das rechtskräftige Urtheil auf Kosten des Angeklagten veröffentlichen zu lassen. Die Art und der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist in dem Urtheile auszusprechen.

§ 53. Die verletzte Partei hat das Recht, noch vor Fällung des Strafurtheiles hinsichtlich der im § 51 er-

wähnten Gegenstände, Werkzeuge und Apparate die Beschlagnahme, besondere Verwahrung, und die Vornahme solcher anderer Verfügungen anzusuchen, welche die Wiederholung der strafbaren Handlung zu verhindern geeignet sind.

Das Gericht ist verpflichtet, ein diesbezügliches Gesuch sofort zu erledigen, doch kann es die angesuchte Beschlagnahme, beziehungsweise besondere Verwahrung oder die beantragten anderen Verfügungen von dem Erlag einer Caution durch die verletzte Partei abhängig machen.

§ 54. Wenn im Laufe des Strafverfahrens eine Vorfrage auftaucht, deren Entscheidung im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dem Wirkungskreise des Patentamtes beziehungsweise des Patentsenates gehört, hat das Strafgericht unter Mittheilung der betreffenden Daten das Patentamt zu verständigen, bestimmt den Parteien zur Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens einen Termin und wartet, falls die Einleitung der Klage auf Zurücknahme oder Vernichtung nachgewiesen wird, die Entscheidung ab, anderenfalls setzt es das Strafverfahren fort.

In solchen Fällen kann das Strafgericht aussprechen, dass bis zum Einlangen der Entscheidung des Patentamtes beziehungsweise der Appellations-Behörde die schon vorgenommene Beschlagnahme unbedingt oder gegen eine von der verletzten Partei erlegten oder zu erlegenden Caution aufrecht zu erhalten ist.

§ 55. Derjenige, der die Einleitung einer Eingriffsklage befürchtet, ist berechtigt, durch Entscheidung des Patentamtes feststellen zu lassen, dass der von ihm hergestellte oder gebrauchte Gegenstand, oder das von ihm angewendete Verfahren nicht gegen ein von ihm zu bezeichnendes Patent verstösst. Das diesbezügliche Gesuch ist unter Beilage der Beschreibung des herzustellenden Gegenstandes oder anzuwendenden Verfahrens beim Patentamte in zwei Exemplaren einzureichen, wo dasselbe in einer der Anmelde-Abtheilungen verhandelt wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Gesuchsteller. Gegen die Entscheidung der Anmelde-Abtheilung ist innerhalb 30 Tagen die Berufung an die Beschwerde-

Abtheilung zulässig. In Ansehung der Kosten der Berufung entscheidet die Beschwerde-Abtheilung. Die die Feststellung enthaltende rechtsgiltige Entscheidung schliesst jedwelche Eingriffsklage oder jedwelches Verfahren wegen des in der Entscheidung enthaltenen Gegenstandes oder Verfahrens vollständig aus.

§ 56. Die durch den Eingriff verletzte Partei kann mit Vermeidung des Strafverfahrens gegen den Angreifer ihre auf die Einstellung des Eingriffes und auf Schadenersatz gerichteten Ansprüche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und des allgemeinen Privatrechtes im Wege des Civilprocesses geltend machen.

Sie hat insbesondere das Recht, die Anerkennung ihres Patentrechtes und die Einstellung jeden Eingriffes zu fordern und von dem Geklagten selbst in dem Falle, wenn denselben gar keine strafrechtliche Verantwortlichkeit belastet, Schadenersatz bis zur Höhe der Bereicherung desselben zu beanspruchen und die Unbrauchbarmachung, beziehungsweise Confiscation der im § 51 erwähnten Gegenstände, Werkzeuge und Apparate zu verlangen.

Diese Klagen sind vor den in Handelssachen zuständigen Gerichten einzuleiten und finden bei der Verhandlung derselben die Verfügungen des § 50, Alinea 3, sowie der §§ 51, 53, 54 des gegenwärtigen Gesetzes sinngemässe Anwendung.

§ 57. Die Processe über das Eigenthumsrecht eines Patentes gehören zur Competenz der Civilgerichte.

IX. Abschnitt.

Uebergangs- und Schluss-Bestimmungen.

§ 58. Von dem Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes ist jedes bis dahin endgiltig noch nicht erledigte Gesuch um Ertheilung eines Patentes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verhandeln. Die schon eingezahlten Patentgebühren werden nur in dem Falle zurückerstattet, wenn das Patentgesuch zurückgezogen wird; anderenfalls wird, insoferne nach dem gegenwärtigen Gesetze höhere Gebühren zu entrichten sind, das Patent nur nach Einzahlung der Differenz ausgefolgt.

§ 59. Am Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes ist hinsichtlich all' derjenigen Patente, deren Beschreibung bisher geheim zu halten war, der Anspruch auf Geheimhaltung mit Ausnahme der im § 33, letzte Alinea, erwähnten Fälle, als erloschen anzusehen.

§ 60. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes werden die im II. und IV. Abschnitte, in den §§ 37—39 des V. Abschnittes, im VI. Abschnitte, in den Alineen 7, 8 und 9 des § 44 des VII. Abschnittes, weiters in den §§ 45—47 desselben Abschnittes, im VIII. Abschnitt und im § 59 des IX. Abschnittes enthaltenen Bestimmungen auch auf die vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Patente ausgedehnt. Im Uebrigen sind hinsichtlich dieser älteren Patente die zur Zeit der Ertheilung bestandenen Vorschriften auch weiterhin anzuwenden.

§ 61. Hinsichtlich der den in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät wohnhaften, wie auch den ausländischen Erfindern und deren Rechtsnachfolgern zu ertheilenden Patente sind Artikel XVI des durch den Ges.-Art. XLI vom Jahre 1893 modificirten Zoll- und Handelsbündnisses, beziehungsweise die bestehenden Staatsverträge maassgebend.

§ 62. Den Zeitpunkt des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Banus von Croatien-Slavonien und Dalmatien.

§ 63. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handels-, der Justiz- und der Finanzminister, für Croatien und Slavonien aber der Handels- und der Finanzminister und der Banus von Croatien-Slavonien und Dalmatien betraut.



